4°
Germ.
145.m

Digitized by Google

J. germ.
4° 145 m

Regierungsblatt

Digitized by Google

<36602716800019

<36602716800019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Neunter Jahrgang. Nro. 1. bis 37.

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſtem Privilegio.

Karlsruhe,
in C. F. Macklot's Hof-Buchhandlung.
1811.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 21. Jänner 1811.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.

Wir haben durch Unſere Verordnung vom 1. May 1810. Reg. Bl. Nro. XIX. den Weg vorgezeichnet, welchen die RechtsCandidaten, und diejenige, welche ſich der Staatswirthſchaft widmen, nach Vollendung ihrer academiſchen Laufbahne durchzugehen haben, um ſich praktiſch zu Unſerem Dienſte näher zu befähigen. Durch gegenwärtige Verordnung, geben Wir nun, nach angehörtem Rath Unſerer verſtärkten MinisterialVerſammlung die weitere Vorſchrift, welche eine angemeſſene Bildung und Befähigung derjenigen bezweckt, die ſich im Fache der Scribenten und Verrechner, dem Staatsdienſte widmen wollen, ohne nach einer höhern wiſſenſchaftlichen Ausbildung zu ſtreben.

1) Die Scribenten haben Anſprache auf dereinſtige Anſtellung beym Rechnungs- und Caſſenweſen, bey Verrechnungen, und bey Rechnungsreviſoraten, beym Inventur- und Theilungsweſen, auch nach Befund bey Staatsſchreiberey Dienſten, bey Secretariats, Regiſtratur und Kanzliſten-Stellen.

2) Die Aufnahme eines Incipienten (Lehrlings) der Schreiberey, und die Ernennung eines ſolchen zum Scribenten, nach vollbrachter Lehre, erfordert die Erlaubniß der KreisDirectorien; ſie erfolgt erſt auf eine vorzunehmende ſtrenge Prüfung.

3) In Anſehung der Eigenſchaften und Vorkenntniſſe, die derjenige haben ſoll, der als SchreibereyIncipient oder Lehrling angenommen zu werden verlangt, ſetzen Wir folgendes feſt:

a) Die aufzunehmende Jünglinge müſſen in den Städten, wo Lyceen ſind, durch alle Klaſſen bis zur Exemtion (oder Aufnahme zur höhern Stufe) fort-

Digitized by Google

gehen; in den LandStädten hingegen, durch einen zwey- oder mehrjährigen Aufenthalt in den oberſten Abtheilungen der Pädagogien, ſich in einem gleichen Grade befähigen, und was in beyden Orten ausdrücklich verlangt wird, in dieſer Zeit, an allen Lehrſtunden, zu ihrer formellen, wenn gleich nicht materiellen Bildung, ſomit auch in der lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache, Antheil nehmen.

b) Kein Civil- oder CammeralBeamter darf einen jungen Menſchen in ſeine Schreibſtube aufnehmen, ehe die Zeugniſſe über ſeine Vereigenſchaftung nach dieſen Erforderniſſen vorgelegt ſind, und die Genehmigung zur Aufnahme von dem KreisDirectorium erfolgt iſt.

c) In den hierüber zu erſtattenden Berichten iſt zugleich der vorhergenoſſenen Erziehung und ſittlichen Ausbildung des aufzunehmenden Lehrlings zu erwähnen. Wenn ſich findet, daß hieran etwas verſäumt worden iſt, was beſonders bey Söhnen der Einwohner aus den untern Ständen öfters vorkommt, und was doch in der Folge bey einem Menſchen erforderlich ſcheint, der in die Reihe der Staatsdiener künftig zu treten gedenkt, ſo iſt zu trachten, daß derartige Perſonen zu einer andern, ihrer vorherigen Erziehung und Ausbildung angemeſſenern Beſtimmung geleitet werden, es wäre denn, daß ein ausgezeichnetes Talent, zuverſichtliche Hoffnung zur zukünftigen Erzielung eines vorzüglichen Staatsdieners, darböte.

d) Wer künftig durch geſetzwidrige Annahme unbefähigter Incipienten, dieſer Verordnung entgegenhandelt, macht ſich neben angemeſſener Ahndung auch wegen des künftigen Schickſals, und der Unterbringung ſolcher Leute verantwortlich; — indem ſie niemals als Scribenten angenommen werden können, ſondern als nicht geeignet zur künftigen Dienſt-Anſtellung, bloß gemeine Copiſten bleiben müſſen.

e) Die Prüfung in dieſen Vorkenntniſſen, iſt einem beſondern Commiſſarius zu übertragen, der über den Erfund, ſeinen Bericht unter Anlegung der Proben, an das Kreis-Directorium zu erſtatten hat.

In ſolcher Prüfung iſt auf eine leſerliche Handſchrift, beſonders zu ſehen; dieſe nebſt guter deutſcher und lateiniſcher Orthographie, auch den Anfangsgründen der franzöſiſchen und lateiniſchen Sprache, ſind Bedingungen, die niemals nachgeſehen werden ſollen.

Digitized by Google

Eben ſo ſind die Anfangsgründe der Rechenkunſt und Geometrie unerläßliche Bedingungen auch in der Logik ſoll von den Incipienten der Unterricht da beſucht werden, wo ſie gelehrt wird.

4) Wenn ſich bey der Prüfung der Incipienten zeigt, daß die hier vorgezeichnete Erforderniſſe nicht vorhanden ſind, ſo iſt die Erlaubniß zu Erlernung der Schreiberey nicht zu ertheilen. Wir machen es den Kreis-Directoren zur Pflicht, darinn keine Nachſicht eintreten zu laſſen. Diſpenſation bleibt bloß in beſonders geeigneten Fällen dem Miniſterium des Innern, zu ertheilen vorbehalten.

5) Für die eigentliche Lehrzeit in den Schreibereykenntniſſen, beſtimmen Wir in der Regel drey Jahre, welche ohne beſondere Gründe, die den Kreis-Directorien vorgelegt werden ſollen, nicht abzukürzen ſind.

6) Keinem Staats-Diener wird die Annahme der Lehrlinge im Schreiberey-Fache geſtattet, der nicht ſelbſt die dazu erforderliche Geſchäfts-Kenntniſſe beſitzt, und deſſen DienſtVerhältniſſe nicht hinlängliche Gelegenheit zur Ausbildung des Lehrlings darbieten, und die beſondere Erlaubniß dazu von Unſerem Miniſterium des Innern erwirket hat. Wer einen Lehrling annimmt, hat die Verbindlichkeit für deſſen weitere Uebung in den Schul-Kenntniſſen zu ſorgen, wenn dazu Gelegenheit in dem Orte iſt, auch hat er ihn ſelbſt, in allen Theilen der Schreiberey-Kenntniſſe, nach Möglichkeit zu unterrichten. Niemals darf geſtattet werden, in einer Schreibſtube zugleich mehrere Incipienten zu halten; Diſpenſation hievon iſt in ſelten dazu geeigneten Fällen beym Miniſterium des Innern einzuholen.

7) Nach vollbrachter Lehrzeit, iſt eine zweyte Prüfung vorzunehmen. Dieſe hat ſich auf die Unterſuchung der Fortbildung in den Schulwiſſenſchaften, auf alle Theile der Schreiberey-Kenntniſſe überhaupt, insbeſondere auf Dienſtgeſchäfte der Stelle, bey welcher der zu Prüfende ſeine Vorbereitungs-Jahre erſtanden hat; ferner auf die Kenntniß der Landes-Verfaſſung und der Landes-Geſetze zu erſtrecken.

Bey ſolchen Prüfungen ſind mündliche Fragen, und ſchriftliche Ausarbeitungen nöthig, zu welch letzteren die Kreis-Directorien die Vorſchriften geben. Die Vornahme ſelbſt iſt einem erfahrnen und gewiſſenhaften Commiſſarius

Digitized by Google

zu übertragen. Fällt dieſe nach den Berichten und Proben gut aus, ſo wird vom Kreis-Directorium die Aufnahme unter die Scribenten bewilligt, und die Verpflichtung verordnet.

8) Jedem Scribenten wird zur Pflicht gemacht, ſich in allen Theilen der Schreiberey-Kenntniſſe forthin zu üben, und einen Wechſel vorzüglicher SchreibStuben einzuſchlagen, damit er ſowohl von dem Geſchäfte der Beamtungen und Reviſorate, als von dem der Rechnungs-Beamten hinreichende Kenntniß erlange. Findet ſich nach Verlauf mehrerer Jahren ein Scribent in dem Falle, daß er glaubt, mit Gerechtigkeit um eine eigene Anſtellung im Dienſte des Staates anhalten zu können, ſo bleibt ihm unbenommen, um eine nochmalige Prüfung ſeiner practiſchen Kenntniſſe anzuſuchen, beſonders in den RechtsManipulationen von Inventuren, Theilungen, Teſtaments-Verhältniſſen, Gantberechnungen und dergleichen. Dieſe iſt alsdann nicht mehr von dem Kreisdirectorium, ſondern von dem betreffenden Miniſterium, durch eine Miniſterial-Commiſſion in der Gegend zu veranſtalten, in welcher der zu Prüfende lebt.

9) Von Unſerem Finanz-Miniſterium, Caſſen-Departement ſowohl, als von den Kreis-Directorien, ſind genaue Liſten, nach den bereits erhaltenen Vorſchriften, über die vorhandene Scribenten zu halten, und bey den jeweiligen Anträgen auf Beförderung und Anſtellung derſelben, iſt ſich hauptſächlich nach ihrer Brauchbarkeit, Fleiß, auch ſittlichem Betragen zu richten, und darauf Rückſicht zu nehmen, daß die für ſie geeigneten Staats-Dienſte, vorzugsweis durch ſie beſetzt werden. Carlsruhe den 16. Jänner 1811.

Aus beſonderem höchſtem Auftrage.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Dienſt-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisherigen Kreis-Secretaire Biry zu Offenburg, als 2ten Beamten bey dem Amt Müllheim, und den ſeitherigen Kreis-Canzliſten Gyſer zu Offenburg zum 2ten Kreis-Secretaire daſelbſt zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. Jänner 1811.

Verordnungen.

(Die BürgerAnnahme bei Soldaten, betreffend.)

Durch die Verordnung vom 9. Dezember 1803., das Heyrathen der Soldaten, auch ihre und ihrer Wittwen und Kinder SubjektionsVerhältniſſe betreffend, (Regierungs-Blatt Nro. 2. vom 10. Jänner 1804.) wird dem Soldaten während ſeiner Dienſt-Zeit das Heyrathen unter den §§. 1 — 11. näher angegebenen Beſtimmungen erlaubt, wenn nämlich die bürgerliche oder hinterſäßige Annahme deſſelben vorher nachgewieſen worden iſt.

In der Verordnung vom 28. April v. J. (RegierungsBlatt Nro. 19.) hingegen wird §. 2. verfügt, daß die milizpflichtigen wirklich dienenden Unterthanen erſt nach Vollendung ihrer Dienſtzeit in den Allmend, oder ſonſtigen Bürger-Genuß eintreten, und als Bürger angenommen werden ſollen.

Zu Vermeidung jeder Mißdeutung wird der Sinn dieſer beyden Anordnungen dahin erläutert, daß den in wirklichen MilitairDienſten ſtehenden UnterthansSöhnen die Bürger- oder Hinterſaßen-Annahme, eben ſo wenig, als ihre Verehelichungs-Erlaubniß, nach vorſchriftsmäßiger vorgängiger Qualifikation verſagt werden könne. Dieſelbe ſind jedoch während ihrer Dienſtzeit nach der oben angeführten Verordnung vom 9. Dezember 1803. zu perſönlichen herrſchaftlichen Landes- und Gemeinds-Frohnden ohne Ausnahme nicht verbunden; dagegen aber ſollen dieſelbe den Genuß bürgerlicher Allmenden und ſonſtiger Nutzungen für die Dauer ihres MilitairDienſtes zu entbehren ſchuldig, und ſolchen erſt nach erhaltener Befreyung vom MilitairDienſte, und zwar nach der Reihenfolge ihrer bürgerlichen Aufnahme anzuſprechen berechtigt ſeyn.

Digitized by Google

Hiernach ſind künftig dergleichen Fälle zu erledigen, und haben die KreisDirectorien insbeſondere auf den genauen Vollzug obiger Verordnung zu ſehen. Verordnet Carlsruhe, den 16. Jänner 1811.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Büchler.

(Anordnung eines Impots auf die aus dem Würzburgiſchen eingeführte Weine betreffend.)

Bey dem auf die Einfuhr der diſſeitigen Weine in das Großherzogthum Würzburg gelegten Impot zu 2 fl. 24 kr. pr Würzburger Eymer, ſiehet man ſich veranlaßt, eine gleiche MaaßRegel auf die Einfuhr der Würzburgiſchen Weine in das Badiſche eintreten zu laſſen, und wird daher verordnet, daß alle aus dem Würzburgiſchen in das Badiſche eingehende Weine der Entrichtung des Impots von 2 fl. 48 kr. per Werthheimer Eymer unterliegn. Sämtliche KreisDirectorien werden zur Verkündung und genauen Vollzug dieſer Verordnung aufgefordert. Verordnet bey Großherzoglichem FinanzMiniſterium, SteuerDepartement. Carlsruhe, den 21. Jänner 1811.

Gensburg.

Vdt. Enefelius.

Bekanntmachungen.

(Verſchiedene PoſtDiſtanzenRegulirungen betreffend.)

Die PoſtEntfernung zwiſchen Heidelberg und Schwezingen iſt auf drey Viertel Station, jene zwiſchen Engen und Schafhauſen aber auf ein und eine halbe Station, in Gefolge deßfalls vorgenommener Vermeſſungen beſtimmt; auch zwiſchen Bühl und Appenweier mit dem 1. Jänner d. J. eine ZwiſchenStation in Achern errichtet, und ſowohl die Entfernung von Bühl nach Achern, als von da nach Appenweier auf DreyViertels Station feſtgeſezt worden.

Verkündet durch das LandesHoheitsDepartement des Miniſteriums des Innern. Carlsruhe, den 12. Jänner 1811.

Ruth.

Vdt. Büchler.

Digitized by Google

(Die Regulirung des Beſoldungs-Fort-Bezugs der Relicten verſtorbener Staatsdiener betreffend.)

Des Herrn Erbgroßherzogs Hoheit, haben gnädigſt bewilligt, daß, ohne Rückſicht auf das frühere oder ſpätere Verſterben eines Staatsdieners im Quartal, den Relicten deſſelben einmal die Beſoldung pro rata bis zum Todes-Tage, und dann von dieſem Tage an noch ein weiterer Quartals-Betrag abgefolgt werden ſoll, wohingegen ſie aber auch erſt nach Endigung dieſes weitern Beſoldungs-Quartals-Bezugs in den Genuß der Wittwen- und Waiſen Benefizien eintreten.

Dieſe gnädigſte Bewilligung wird andurch öffentlich bekannt gemacht. Verkündet durch das Landes-Polizey-Departement des Miniſteriums des Innern. Carlsruhe, den 19 Jänner 1811.

Mallebrein.

Vdt. Becker.

Dienſt-Nachrichten.

Durch freywillige Reſignation des bisherigen Pfarrers Knaus zu Altheim, (See-Kreis), iſt dieſe Pfarrey Altheim in Erledigung gekommen, um welche ſich die Competenten binnen 6 Wochen nach Maaßgabe der beſtehenden Verordnung im Regierungs-Blatte Nro. 38. vom 22. September 1810, insbeſondere der §§. 2 und 3. bittlich zu melden haben, bey dem katholiſch-Kirchlichen Departement des Miniſteriums des Innern.

Ferner wurde die erledigte und zum Siz des herrſchaftlichen Dekans erhobene Pfarrey Steinfeld, (Main- und Tauber-Kreis) dem Dekan, Pfarrer Sachmann zu Karbach, übertragen, wodurch denn leztere in Erledigung gekommen iſt.

Dem Dr. Johann Nepomuck Andreas Gruber, zu Mosbach, iſt unterm 20. Dezember 1810 das durch Reſignation ſeines Vaters des bisherigen Phyſikus Dr. Gruber allda, erledigte Phyſikat daſelbſt gnädigſt verliehen worden.

Unterm 1. Dezember d. J. hat Chirurgus Heymann bey dem leichten Infanterie-Bataillon Lingg in Freyburg wundärztliche Licenz in der Qualität eines Wund-Arztes 1ter Claſſe erhalten.

Digitized by Google

Dem Chirurg Ludwig Keßler von Ringsheim, iſt bereits unterm 26. September v. J. nicht nur die Licenz im wundärztlichen, ſondern auch im hebärztlichen Fache, und zwar in der Eigenſchaft eines Wund- und Heb-Arztes 1ter Claſſe ertheilt worden.

Der Apotheker Samuel Zettel, von Neckar-Gemünd, erhielt unterm 22. Dezember v. J. die pharmaceutiſche Licenz.

Dem Chirurg Carl Rothweiler, von Frieſenheim gebürtig, wurde unterm 5. Jänner d. J. die Licenz in der Eigenſchaft als Wund-Arzt 2ter Claſſe ertheilt.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ringer nach Ehrſtätt, iſt die Evangeliſch-lutheriſche Pfarrey Hilsbach (Odenwälder-Kreis) in Erledigung gekommen. Welches mit dem Beyfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die etwaige Competenten, die ſich bey dem Patronat dazu anmelden wollen, ſich nach Vorſchrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom [illegible]ten September 1810. zu benehmen haben.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den vormaligen Büchſenſpanner des Herrn Fürſten Biſchoffs Wildrich zu Bruchſal, und bisherigen Forſtverſeher König in Rheinhauſen, als wirklichen Förſter daſelbſt zu ernennen.

Unter dem 31. Dezember v. J. iſt der von der Standesherrſchaft Fürſtenberg zum Lehrer und Mößner in Heidenhofen, Juſtizamts Hüfingen (Donau-Kreis) ernannte Schul-Kandidat Aloys Bury, in erſter Eigenſchaft von Landesherrlichkeitswegen beſtätiget worden.

Todes-Fälle.

Den 10. Dezember v. J. iſt Medicinal-Rath und Phyſikus Saur zu Wertheim mit Tod abgegangen.

Den 1ten Jänner 1811 iſt zu Hornberg geſtorben der evangeliſche Dekan, M. Johann Chriſtoph Hoyer, 69 Jahr alt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 14. Februar 1811.

Verordnungen.

(Das Verfahren bey Rückzahlung der Stiftungs-Capitalien betreffend.)

Man findet zur Sicherheit ſämtlicher zu diſſeitigem Miniſterium gehöriger Stiftungen für nöthig, die, in der Nieder- und MittelRheiniſchen Provinz bereits beſtehende, und andurch erneuert werdende Verordnung wegen Rückzahlung der Stiftungs-Capitalien, hiedurch auch auf die übrige Landestheile auszudehnen, wornach nemlich jeder Schuldner eines Capitals, die Rückzahlung nicht anders als gegen Rückempfang der Original-Obligation, oder gegen einen von dem betreffenden Miniſterial-Departement, keineswegs aber von einer dem Departements untergeordneten Stelle, ausgeſtellten Mortifications-Schein bey Vermeidung der doppelten Zahlung zu leiſten hat.

Es iſt ſich hiernach genau zu achten, und dafür zu ſorgen, daß bey Ausfertigung der Obligationen am Ende derſelben dieſe Clauſel jedesmal beygeſetzt, und ohne dieſelbe keine ſolche Schuld-Urkunde angenommen werde. Carlsruhe, den 17. Jan. 1811.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Moßdorf.

(Die Aufhebung des Verbots des Tranſits der Colonial-Waaren betreffend.)

Nach höchſter Reſolution vom 15. et praes. 22. dieſes Monats iſt das durch die Verordnung vom 15. Oktober v. J. (Regierungs-Blatt Nro. XLII.) eingetretene Verbot des Tranſits der Colonial-Waaren, wieder aufgehoben.

Ueber die, bey der Freyheit des Tranſits, zu Sicherung des Impots von den Conſumo-Gütern erforderliche MaaßRegeln werden ſämtliche Kreis-Directorien nähere Weiſung erhalten. Verfügt im Großherzoglichen Finanz-Miniſterium, SteuerDepartement. Carlsruhe, den 22. Jänner 1811.

Sensburg.

Vdt. Eneſelius.

Digitized by Google

(Die competente Behörde bey Diſpenſen vom zweyten EheAufgebot betreffend.)

Zu Gemäßheit des gelegenheitlich einiger Anfragen erfolgten Beſchluſſes vom 31. Dec. v. J. Nro. 3809., ſind nicht die Aemter, ſondern die KreisDirectorien als die competenten Behörden anzuſehen, welche das zweyte EheAufgebot aus wichtigen Gründen zu erlaſſen ermächtiget ſind, welches zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 22. Jänner 1811.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Vdt. Moßdorf.

Bekanntmachungen.

(Frequenz der Landes-Univerſität Heidelberg in dem Winterhalben Jahr 1810 — 1811.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Univerſität Heidelberg beträgt in dem gegenwärtigen Winter-Semeſter im Ganzen — — 317. und zwar:

Theologen — — — —	35.
Juriſten — — — —	157.
Mediziner — — — —	47.
Cameraliſten — — —	45.
Philologen — — — —	33.
welche in — — — — —	108.
Inländern, und in — — — —	209.
Ausländern beſtehen.	317.

Carlsruhe, den 24. Jänner 1811.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Moßdorf.

(Frequenz der Landes-Univerſität Freyburg in dem Winterhalben Jahr 1810 — 1811.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Univerſität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen Winter-Semeſter im Ganzen — — 302. und zwar:

Theologen — — — —	98.
Juriſten — — — —	67.
Mediziner, Chirurgen und Apotheker — —	66.
Philoſophen — — — —	81.
welche in — — — — —	236.

Inländern, und in Ausländern beſtehen.	—	—	—	—	66. / 302.

Carlsruhe, den 24. Jänner 1811.
Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Moßdorf.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den ſeitherigen Kirchen- und Schul-Rath, Paulus, zu Nürnberg, als Profeſſor ordinarius der Theologie und Philoſophie, mit dem Karakter als Geheimer Kirchenrath, bey der Univerſität Heidelberg anzuſtellen;

Ferner unterm 22ten Jänner, den bisher bey dem Großherzogl. HofGericht in Raſtatt angeſtellt geweſenen Hofgerichts-Rath von Brandenſtein in gleicher Eigenſchaft zu dem Großherzogl. HofGericht in Freyburg zu verſetzen;

Dann dem Amtmann Carl Auguſt Heim zu Heidelberg den Karakter und Rang eines OberAmtmanns zu ertheilen; — und den Freyherrn von Liebenſtein als Amtmann zu Hornberg anzuſtellen:

Sodann unterm 1ten l. M. den Geheimen-Cabinets-Secretär Dahmen zum General-Secretär bey dem Großherzogl. Miniſterium des Innern, neben dem in gleicher Eigenſchaft bereits bey dieſem Miniſterium angeſtellten CanzleyRath Moßdorff; — jedoch mit Beybehaltung ſeiner Stelle in Höchſtdero Geheimen Cabinet zu ernennen;

Endlich der Permutation des Beniſiciats Xaver Walter zu Pfullendorf mit dem Pfarrer Honold zu Sentenhart (SeeKreis) die höchſte Genehmigung zu ertheilen.

Dem bisherigen Garniſons-Auditor Beek zu Raſtatt, iſt die durch die Abkunft des ſeitherigen Beamten, nunmehrigen KreisRaths von Schweikhardt erledigte Juſtiz- und Cameral-Beamten-Stelle der Herrſchaft Zwingenberg von der Standesherrſchaft den Herrn Grafen von Hochberg Excellenzien mit erfolgter landesherrlicher Beſtätigung, übertragen worden.

Digitized by Google

Am 15. Jänner dieſes Jahrs iſt Pfarrer Nikolaus Hils, zu Bleichheim, geſtorben. Die Compententen um dieſe katholiſche Pfarrey (im Treyſam Kreis), haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom vorigen Jahr §. 2. 3. und 4. zu benehmen.

Durch den am 19ten Jänner d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Leodegar Binder zu Ewattingen, (Donau-Kreis) iſt die dortige Pfarrey erledigt worden. Die Competenten darum, haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbeſondere der §. §. 2. und 3. zu benehmen.

Den 21ten Jänner d. J. iſt Kaplan Kuno Scheidenmüller zu Horheim (Donau-Kreis) geſtorben. Die Competenten um dieſes vacant gewordene, inveſtirte Kaplaney-Beneficium haben ſich darum nach der Vorſchrift im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbeſondere der §. §. 2. und 3. zu bewerben.

Durch das am 24ten Jänner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Peter Engelhard zu Gommersdorf (Odenwälder-Kreis) iſt die dortige von der Ernennung des Herrn Fürſten von Salm-Krautheim abhängende katholiſche Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbeſondere der §. §. 2. und 3. zu benehmen.

Die durch Reſignation erledigte katholiſche Pfarrey zu Hochhauſen (Main- und Tauber-Kreis) iſt von dem Herrn Fürſten von Leiningen mit dieſſeitiger Landesherrlichen Genehmigung dem ſeitherigen Kaplan zu Wallbüren Martin Wolz, übertragen worden.

Unterm 26. Jänner wurde dem geweſenen AmtSchreiber Schlaar, in Freyburg die Erlaubniß ertheilt, bey dortigem Großherzogl. Hofgericht als Advocat wieder einzutreten.

Der verdiente alte Schullehrer Sturm, zu Mühlhauſen (Pfinz- und Enz-Kreis) iſt Alters halber, und auf eigenes Verlangen, in Ruhe geſetzt, und dieſe Schulſtelle ſeinem adjungirten Sohn, Georg Anton Sturm, übertragen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. Februar 1811.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. ꝛc.

Die neueſten Unglücks-Fälle, welche durch die Hunds-Wuth in mehreren Gegenden Unſerer Lande bey Menſchen und Vieh verurſacht worden, erfordern, daß zu Abwendung der Gefahr dienliche MaaßRegeln ergriffen worden. Da man annehmen kann, daß derjenige, ~~der eine Taxe für einen~~ Hund entrichtet, auch die Mittel zu deſſen ordentlicher Verpflegung beſitze, mithin dadurch die jetzige übermäßige Anzahl der Hunde, ſo wie die damit verbundene Gefahr vermindert werden dürfte; ſo verordnen Wir, daß nunmehr eine allgemeine Hunds-Taxe unter folgenden näheren Beſtimmungen eingeführt werde.

1) Für jeden Hund wird eine jährliche Taxe von drey Gulden bezahlt, wovon der ganze Ertrag den Amts-Caſſen zu gut kommen ſoll. Die Aufnahme der Hunde geſchieht durch die Orts-Vorgeſetzte, in den Städten aber, wo ein Amt iſt, durch das Amt zweymal des Jahrs, nämlich vom 1. bis 15. Juny und vom 1. bis 15. November.

Die Hunde müſſen in dieſer Zeit vorgeführt werden; die Vorgeſetzte tragen ſolche in das zu unterhaltende Regiſter ein, worüber Formularien den Kreis-Directorien werden zugeſchickt werden; ſie haben für deſſen Richtigkeit und Vollſtändigkeit zu haften. Der halbe Jahrs-Betrag wird immer an dieſe mit 1 fl. 30 kr. voraus bezahlt. Nach bezahlter Taxe iſt dem Eigenthümer des Hundes ein Erlaubniß-Schein, der von den Vorgeſetzten zu unterzeichnen iſt, nach einem weiteren Formular, von dem ebenfalls den Kreis-Directorien mehrere Exemplarien zukom-

Digitized by Google

men werden, zuzuſtellen, und ſodann eine Abſchrift des Regiſters mit dem ganzen Geld-Betrag der betreffenden Gefäll-Verwaltung ſogleich nach dem oben beſtimmten Termin zur Verrechnung auszuliefern.

2) Von der Zahlung dieſer Taxe ſind befreyt: die Metzger, Fuhrleute, Wächter und Hirten, worunter auch die Schäfer und die Feldhüter oder Bannwarte zu zählen ſind; ferner alle Beſitzer ſolcher Gebäude, die zu ihrer Sicherheit einen Hund halten, der aber, ſo lange die Hofraithe offen ſteht, an der Kette zu verwahren iſt; endlich ſind davon befreyt die zur Jagd berechtigte Stellen und Perſonen, dieſe ſind aber verbunden, die Hetz- und Fang-Hunde außer der Zeit des Gebrauchs eingeſperrt zu halten.

3) Derjenige Beſitzer eines Hundes, welcher innerhalb obigen 14 Tagen den Erlaubniß-Schein nicht gelößt hat, muß, nebſt der Taxe von 1 fl. 30 kr. den dreyfachen Betrag mit 4 fl. 30 kr., wovon dem Anzeiger die Hälfte und dem Orts-Allmoſen die andere Hälfte zukommt, entrichten. Allen Zoll- und Polizey-Bedienten, Hatſchieren, Amts- und Orts-Dienern wird die Aufſicht hierüber zur beſondern Dienſts-Obliegenheit gemacht.

4) Für alle Hunde, die zu alt, oder ſonſt verdächtig, oder biſſig ſind, darf kein Erlaubniß-Schein ausgeſtellt werden, ſondern dieſe ſind wegzuſchaffen.

5) Wann ein Hund von einem wüthenden oder auch nur verdächtigen Hunde gebiſſen werden ſollte, ſo iſt er ſogleich bey einer Strafe von Zehen Reichsthalern zu tödten, und der verdächtige zu verfolgen.

6) Derjenige Eigenthümer eines Hundes, welcher an ſeinem Hunde etwas verdächtiges wahrnimmt und ſolches verſchweigt, oder verheimlicht, und die nöthige Vorſicht nicht braucht, wird, nebſt der Strafe, wegen des Schadens und Unglücks für verantwortlich erklärt; überhaupt iſt das Augenmerk eines jeden Eigenthümers eines Hunds dahin zu richten, daß ſolcher zur Verminderung der Gefahr einer Wuth gehörig verpflegt und bey Hitze ſo wie bey Froſt mit Waſſer hinlänglich verſehen werde. Jeder herrenlos herumlaufende Hund kann weggeſchafft werden.

Digitized by Google

Den ſämmtlichen Kreis-Directorien befehlen Wir hiermit, die nöthige Einleitung zur genauen Befolgung dieſer Verordnung gleichbald zu treffen.

So geſchehen Carlsruhe, den 13. Februar 1811.

Auf Sr. Königl. Hoheit Special-Auftrag.

Der Miniſter des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der General Secretaire.

Moßdorf.

Rechtsbelehrung.

(Die Eheverbothe betreffend.)

In dem Satz 162. 163. 164. b. des neuen LandRechts heißt es in Anſehung der EheVerbothe:

„In keinem Falle kann Nachſicht erlangt werden, wenn vor der Nachſichts„bitte eine unziemliche Geſchlechts-Vertraulichkeit zwiſchen beeden beweislich „eingetreten iſt."

Dieſe Indiſpenſabilität wird nun auf höchſten Befehl in Zukunft nur allein auf den Fall beſchränkt, wenn dieſe Geſchlechts-Vertraulichkeit zwiſchen den verſchwägerten Perſonen vor Auflöſung der erſten Ehe ſtatt gehabt hat.

Zur Wiſſenſchaft und Nachachtung wird daher dieſes andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 16. Februar 1811.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt Uhrhan.

(Die Gebühren in Erb-Beſtands-Sachen betreffend.)

Auf die geſchehene Anzeige, daß von einigen Receptoren der unter der Leitung und Ober-Aufſicht des dieſſeitigen Miniſteriums ſtehenden Fonds bey Erb-Beſtands-Veräußerungen, Capital-Aufnahms-Geſuchen und andern auf die Erb-Beſtands- oder Leibgedings- auch Beſtands-Güter Bezug habenden Angelegenheiten den Erb-Beſtändern und Beſtändern für ihre deßfalls an die höhere Behörde zu erſtattenden Berichte bald mehr bald weniger beträchtliche Gebühren bezogen werden, ſieht man ſich veranlaßt, den Bezug dieſer auf keinem geſetzlichen Grunde beruhenden

Digitized by Google

Gebühren zu unterſagen, und dieſes Verbot zur Nachachtung aller dabey Betheiligten hiermit bekannt zu machen. Carlsruhe, den 4. Februar 1811.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Dahmen.

Bekanntmachung.

(Den Beytritt des Cantons Thurgau zu dem mit der Schweiz abgeſchloſſenen Freyzügigkeits-Vertrage betreffend.)

In Gemäßheit der mit der Regierung des Cantons Thurgau, unter Genehmigung des großen Raths gepflogenen Unterhandlungen iſt nun auch der Canton Thurgau unter dem 17. December vorigen Jahrs, dem mit der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft unter dem 6. Februar 1804. bereits abgeſchloſſenen Freyzügigkeits-Vertrag (Regierungs-Blatt Nro. 33. vom 4. September.) förmlich und unbedingt beygetreten.

Welches hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung der betreffenden Landes-Behörden bekannt gemacht wird. Verkündet Carlsruhe, den 23. Februar 1811.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Andlaw. Vdt. Büchler.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt geruht, den Kreis-Secretair Zepf, zu Conſtanz, in Rückſicht ſeiner Kränklichkeit, in Gnaden zur Ruhe zu ſetzen, und an deſſen Stelle den vormaligen Kammer-Secretaire Jek, von Freyburg, zu ernennen.

Der von dem Herrn Fürſten zu Löwenſtein Wertheim vorgelegten Präſentation des dortſeitigen Hofpfarrers, Carl Leim, auf die Pfarrey Karbach, iſt die Höchſte Genehmigung ertheilt worden.

Unterm 13. Februar iſt dem Cöleſtin Wöhrle, von Riegel, die Licenz in der Eigenſchaft als Chirurg 2ter Claſſe ertheilt worden.

Unterm 7. Februar d. J. iſt Samuel Pfann, als wirklicher Canzley-Diener bey dem Großherzogl. Finanz-Miniſterium angeſtellt worden.

Todes-Fall.

Den 13ten Februar ſtarb der evangeliſche Pfarrer Goll, zu Gutach, Bezirks-Amts Hornberg, (im Donau-Kreis.) 66 Jahr alt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 7. März 1811.

(Vergleich mit der Regierung des löbl. Kantons Schaffhauſen, den allgemeinen StaatsVertrag über die Auslieferung der Verbrecher betreffend.)

Zwiſchen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und der Regierung des löblichen Kantons Schaffhauſen, iſt zu Ausführung desjenigen, was in dem allgemeinen Vertrag zwiſchen Höchſtgedachter Sr. Königlichen Hoheit und der Hochlöblichen Eydgenoſſenſchaft über die wechſelſeitige Auslieferung der Verbrecher verabredet und zum Beſten der Gränz-Kantone ausbedungen ~~worden iſt, weiter mit Vorbehalt~~ für jede der beyden Staats-Regierungen nach vorgängig ſechsmonatlicher Aufkündigung gutfindende Aenderung eintreten laſſen zu können, Nachſtehendes verglichen worden.

1.

Die durch den allgemeinen StaatsVertrag zwiſchen Baden und der Schweiz bewilligte Verhaftung und Auslieferung der darinn benannten — der Eydgenoſſenſchaft nicht angehörigen Verbrecher wird in abgeredeter Art beyderſeits nicht nur auf vorgängige förmliche Requiſition, ſondern auch da geſchehen, wo mit hinlänglicher obrigkeitlicher Beurkundung ſeines Unternehmens oder anderer Gewährleiſtung für Schaden und Koſten, der Beſchädigte oder ein Polizey-Beamter — den auf der Nacheile betretenen Verbrecher zur Haft zu bringen — nur mündlich gebeten haben wird. Allemal ſoll in ſolchem Fall derjenige Staat, aus welchem der Nacheilende war, den aus deſſen Veranlaſſung verhafteten, übernehmen, und die Koſten erſtatten, ohne daß er ſich der Koſten durch Verweigerung der Annahme entſchütten könnte, ſelbſt dann nicht, wann etwa der verhaftende Staat inzwiſchen durch eine vertragswidrige Weigerung der Uibernahme genöthigt geweſen wäre, den zur Haft gebrachten wieder zu entlaſſen.

Digitized by Google

2.

Wegen jener Fälle, wo der oftgedachte allgemeine StaatsVertrag eine Auslieferungsſchuldigkeit nicht begründet, iſt zwiſchen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Schaffhauſen verabredet, daß in keinen Polizeyfällen, namentlich bey Güter- Wald und Jagd-Freveln und Schlägereyen, welche Großherzogliche Unterthanen in dem Gebiete des Kantons Schaffhauſen oder — umgekehrt — Angehörige dieſes Kantons in dem Großherzogthume verübt haben, wechſelſeitig die Stellung der Fehlbaren vor den Richter, in deßen Bezirk die Frevel vorgefallen ſind, zur Aburtheilung nach den dermalen beſtehenden, oder künftig etwa verkündet werdenden Polizey-Geſetzen, auf vorgängiges jedesmalig nachbarliches ErſuchSchreiben der betreffenden Großherzogl. Juriſdiktions-Beamten oder Schaffhauſiſchen Stadt- und Landgerichts-Präſidenten geſchehen ſoll.

3.

Auch für Fälle der unehlichen Schwängerung hat man ſich beyderſeits die Stellung der Unterthanen und Angehörigen an das Gericht, unter welchem jene vorgegangen iſt, zu der jeden Orts landesgeſetzmäßigen Unterſuchung der Vaterſchaft oder der ErnährungsPflichtigkeit des zur Welt gebornen Kinds, zugeſagt: jedoch mit dem Geding und Ausbehalt, daß die Klage, Verhandlung und Urtheilswirkung auf nichts anders, als auf den geſetzmäßigen Unterhalt des Kindes gerichtet und der geſtellte Schwängerer darin nicht härter noch gelinder, als die eigene Unterthanen des Staats, in welchem das Urtheil geſprochen wird, gehalten werde.

4.

Was ſowohl in dieſen als in allen andern bürgerlichen RechtsSachen in einem Staat gegen Unterthanen des andern Staats, von kompetenten Gerichten rechtskräftig erkannt worden iſt, ſoll auch in den Gerichten des andern Staats, auf Anrufen, zur Vollziehung gebracht werden, ſo weit es die vorhandenen Mittel geſtatten, ohne dort einer Reviſion zu unterliegen, ſofern das Urtheil nicht Verfügungen enthält, womit der Ausländer gegen den Einheimiſchen im gleichen Falle zurückgeſetzt iſt.

5.

Nicht weniger hat die vorgedachte Kantons Regierung zugeſagt, keinen Badiſchen Angehörigen die Einwanderung in ihr Gebiet und den Aufenthalt darinn zu geſtatten,

Digitized by Google

welche nicht mit den desfallſigen geſetzmäßigen Päſſen verſehen ſind, vielmehr auf erhaltende Anzeige von dem Daſeyn ſolcher Perſonen, oder auf eintreffendes Anſuchen diſſeitiger Behörden, ſie an die Badiſche Grenze auszuweiſen.

Daß dieſes Vorſtehende alles alſo gemeinſchaftlich vereinbart und verglichen, ſofort zu beyderſeitiger Unterthanen und Angehörigen Wiſſenſchaft und Nachachtung herkömmlichermaaßen zu bringen zugeſagt worden: ſolches wird andurch auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden durch Beydruckung des größeren Staats-Inſiegels und gewöhnlicher Beurkundung deſſelben beſtätigt. So geſchehen Carlsruhe, den 28. Febr. 1811.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

vdt. Krauth.

Dienſt-Nachrichten.

Seine königliche Hoheit haben unterm 12ten Febr. gnädigſt geruht, den Profeſſor der Theologie, Dr. Ferdinand Wanker, zu Freyburg, zum geiſtlichen Rath;

ferner, unter demſelben, den RevisoratsAdjuncten, Söhnler, zu Freyburg, zum Reviſor bey dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern, Katholiſch. Kirchlichen Departement zu ernennen.

Durch den im vorigen Spätjahr erfolgten Tod des reformirten Pfarrers Hilspach, zu Wieſenbach (im NeckarKreis), mit welcher Pfarrey die Verſehung des Diaconats zu Neckargemünd verbunden geweſen, iſt nunmehr die Anordnung getroffen worden, daß der Ort Wieſenbach als Filial zur Pfarrey Bammenthal gekommen, das Diaconat Neckargemünd dem daſigen Pfarrer Hautz zugewieſen, und zu Dillsperg eine eigene Pfarrey errichtet, und zu ſolcher die Orte Muckenloch und Langenzell, ſodann der Neckarhäuſer Hof dies- und jenſeits des Neckars, als Filiale angewieſen,

Digitized by Google

die Verſehung der Pfarrey Dillſperg aber dem bisherigen Candidaten, Johann David Carl Wilhelmi, als Pfarrer daſelbſt übertragen worden iſt.

Zur Permutation, wodurch der bisherige Pfaffenweiler Pfarrer, Profeſſor Sales Wacheler, am Gymnaſium zu Villingen die Pfarrey Kappel bey Freyburg, und der bisherige Pfarrer, Dilger, das Penſionsgehalt des Wacheler erhält, iſt die höchſte Beſtätigung erfolgt. Zugleich iſt der bisherige Profeſſor an der lateiniſchen Schule zu Gengenbach, Franz Xaver Sauter, zum Profeſſor am Gymnaſium in Villingen und zum Pfarrer zu Pfaffenweiler daſelbſt gnädigſt ernannt worden.

Die Competenten um die durch erfolgten Tod des katholiſchen Pfarrers und Landesherrlichen Dekans von Lenz zu Grieſſen (DonauKreis) erledigte Pfarrey zu Grieſſen, haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatte Nro. 38. insbeſondere der §§. 2. und 3. bittlich zu melden.

Durch Beförderung des Kaplans Honſel auf die Kaplaney Altenau, in der Schweiz, iſt die inveſtirte Kaplaney Wolmatingen (im SeeKreiſe) erledigt worden. Die Competenten haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatte Nro. 38. insbeſondere der §§. 2. und 3. bittlich zu melden.

Am 22. Februar iſt der katholiſche Schuldienſt zu Hockenheim (Amts Schwezingen) durch den Tod des Lehrers A. Haffner in Erledigung gekommen.

Unter dem 8ten Februar wurde Franz Karl Weishamer zum Vogt in Marbach, Amts Villingen, gewählt und amtlich beſtätigt;

Todes-Fall.

Unterm 25. Februar ſtarb der Rathsherr und Burgermeiſter, Iſaac Weiſſenbach, in Mannheim.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 12. März 1811.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben ſchon im Jahr 1805. Sich veranlaßt gefunden, wegen der vielen oft ſehr geringhaltigen an Höchſtdieſelben eingeſandten DruckSchriften, Muſikalien und KupferStichen ꝛc. öffentlich erklären zu laſſen, daß künftig alle Ihnen unverlangt zukommende ſchriftſtelleriſche und KunſtWerke unbenutzt und die Begleitungs-Briefe unbeantwortet bey Seite gelegt werden würden, in ſoferne ſolche nicht wegen eines ausgezeichneten Werthes Höchſtdero Aufmerkſamkeit würdig befunden würden.

Durch die nun ſeit einiger Zeit wieder ſo ſehr häufig gewordenen Einſendungen ſind Seine Königliche Hoheit neuerdings bewogen worden, jene Erklärung jezt wiederholen, und die Verſicherung erneuern zu laſſen, daß nur auf vorzügliche Producte Rükſicht genommen, und nur an die Einſender ſolcher Werke eine Großherzogliche Antwort erfolgen werde. Carlsruhe den 2ten März 1811.

(Vergleichende Jahres-Uiberſicht über den Stand der Civil- und Criminal-Prozeſſe und die darauf erkannte Strafen betreffend.)

Nachſtehende mit Lit. A. bezeichnete Uiberſicht über den Stand der Civil-Prozeſſe bey dem OberHofGerichte, bey den HofGerichten, und den Juſtiz-Kanzleyen des Großherzogthums, ſo wie das mit Lit. B. bezeichnete Verzeichniß der in den großherzoglichen Landen zur Beſtrafung gekommenen Verbrechen und darauf erkannten Strafen werden dem höchſten Befehle zu Folge anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 28ten Februar 1811.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.　　　Vdt Walther.

Ui[...]

des Standes der Civil-Prozeſſe bey dem Großherzogl. OberHofGeri[...]

	Ober HofGericht			Provinz [...] HofGericht in Freyburg			Carlsruhe		
	1808	1809	1810	1808	1809	1810	1808	1809	1810
Am 1ten Januar waren anhängig — —	151	108	105	115	98	148	1	6	—
dazu kamen im Laufe des Jahrs — —	228	228	266	252	281	261	12	9	3
Summa.	379	336	371	367	379	409	13	15	3
Hievon ſind ausgegangen									
a. durch Urtheil und Recripte — — —	100	73	94	148	131	145	5	6	1
b. — Abſchlagung der Prozeſſe — —	88	90	97	76	49	70	1	2	2
c. — Verfall — — — — —	34	25	23	18	20	41	1	2	—
d. — Vergleich — — — —	6	12	13	16	17	18	—	1	—
e. — Entſagung — — — —	6	3	8	11	14	24	—	—	—
f. — Abgab an andere Gerichte — —	37	28	17	—	—	1	—	4	—
Summa.	271	231	252	269	231	299	7	15	3
Es bleiben alſo noch anhängig — — —	108	105	119	98	148	110	6	—	—
Von denen noch anhängig bleibenden Prozeſſen ſind:									
a. über zwey Jahr alt — — — —	7	3	3	—	4	7	—	—	—
b. — ein Jahr alt — — — —	16	16	18	14	14	28	—	—	—
c. unter einem Jahr — — — —	85	86	98	84	130	75	6	—	—
thut wieder obige	108	105	119	98	148	110	6	—	—

Verzeichniß der bey den Großherzogl. HofGerichten und den ſtandesherrl. Juſtiz-Kanzleyen zur Un[...]

	Verbrechen.																												
	Boshafter Austritt.	Gebrochene Landesverweiſung.	Schmähung.	Meineid.	Bruch des Handgelübds.	Falſchmünzen.	Betrügeriſcher Geldwechſel.	Urkunden-Verfälſchung.	Verrechners-Untreue.	Dienſt-Verrathen.	[illegible] oder	Nothzucht.	[illegible]	[illegible]	Unzucht. 1	Unzucht. 2	Unzucht. 6	Unzucht. [illegible]	[illegible] Leben.	[illegible]	Verheimlichte Schwangerſchaft.	Heimliche Niederkunft.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] und [illegible]	[illegible]	[illegible]
Hof-Gerichte. Freyburg — — — —	1	4	6	.	3	[illegible]	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	1	.	3	8	.	.	1	.	[illegible]	[illegible]
Raſtatt — — — —	.	.	3	.	3	.	.	.	2	[illegible]	.	[illegible]	[illegible]	.	[illegible]	18			2	.	1	.	.	.	.	[illegible]	44	.	[illegible]
Mannheim — — — —	.	.	.	1	.	.	.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.					.	.	1	.	2	.	.	.	[illegible]	.	[illegible]
Juſtiz-Kanzleyen. M. Badiſche — — — —	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]	.	.	.	.	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
F. Schwarzenberg. — — —	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]	.	.	.	.	.	.	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
F. Fürſtenberg. — — —	.	1	3	.	.	.	2	5	.	1	.	2	.	.	[illegible]	.	.	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]	.	[illegible]
F. Leiningiſche — — —	.	.	1	.	.	1	.	8	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]	.	.	.	[illegible]	.	[illegible]
F. u. G. Löwenſtein. — —	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]	.	3	.	[illegible]
F. Salm-Krautheim. — —	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
1810. Summa	1	5	13	1	[illegible]	6	3	16	[illegible]	[illegible]	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	9				[illegible]	1	[illegible]	3	20	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1809. Summa	[illegible]	1	12	5	[illegible]	5	[illegible]	[illegible]	3	[illegible]	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	10				[illegible]	[illegible]	5	3	17	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1808. Summa	5	3	23	2	.	25	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	9				[illegible]	[illegible]	3	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Digitized by Google

Lit. A.

…erſicht

…den drey ProvinzHofGerichten und den ſechs ſtandesherrl. Juſtiz-Kanzleyen.

…-Rhein						Mittel-			Provinz Unter-Rhein.											
…-Kanzleyen zu						HofGericht in Raſtatt			HofGericht in Mannheim			Juſtiz Kanzleyen zu								
…naueſchingen			Thiengen									Amorbach			Gerlachsheim			Wertheim		
…08	1809	1810	1808	1809	1810	1808	1809	1810	1808	1809	1810	1808	1809	1810	1808	1809	1810	1808	1809	1810
2	22	13	14	16	7	170	92	128	654	533	420	161	138	111	7	8	3	27	20	21
5	29	36	14	8	5	210	254	277	504	598	540	90	94	128	25	11	2	25	37	21
7	51	49	28	24	12	380	346	405	1158	1131	960	251	232	239	32	19	26	52	57	42
7	33	20	9	12	8	151	102	112	262	260	415	41	68	46	4	9	2	27	21	15
2	4	11	—	1	1	63	58	80	76	88	78	18	14	21	4	1	7	2	4	5
1	1	9	—	—	1	46	45	61	24	28	38	9	8	11	1	1	5	—	2	1
1	—	—	3	1	1			19	58	58	38	8	9	6	4	1	3	2	4	8
3	—	—	—	3	—	} 28	13	—	19	37	18	7	8	—	1	—	1	1	1	—
1	—	1	—	—	—			17	186	240	—	30	14	26	10	5	3	—	4	3
5	38	41	12	17	11	288	218	289	625	711	587	113	121	110	24	17	21	32	36	32
2	13	8	16	7	1	92	128	116	533	420	37	138	111	129	8	3	5	20	21	10
4	1	2	iſt	iſt	—	—	—	—	—	—	—	47	29	38	—	—	—	2	3	1
–	2	—	nicht	nicht	—	17	14	26	113	149	137	42	46	47	—	—	1	7	2	5
8	10	6	bem.	bem.	1	75	114	90	420	271	236	49	45	44	8	3	4	11	16	4
2	13	8	16	7	1	92	128	116	533	420	373	138	111	129	8	3	5	20	21	10

…uchung gekommenen Verbrechen und darauf erkannten Strafen. Lit. B.

Diebſtahl.	Real-Injurien.	Verwundung.	Todtſchlag.	Theilnahme am verſchiedenen Mord.	Selbſtmord.	Brandſtiftung	Kindermord.	Verſuchter Mord.	Kinds-Abtreibung.	Kinds-Ausſetzung.	Mediciniſches Pfuſchen.	Banquerout.	Schatzgräberey.	Gotteslăſterung.	Knabenſchänderey.	Gaunerey u. Vagabunden-Leben.	Wilderey.	Waldmalverſationen.	Salpeter-Unterſchwärzen.	Beherbergung liederl. Geſindels.	Summa.
[illegible]	·	3	13	2	1	3	·	1	4	2	2	·	1	·	·	40	10	·	·	·	349
63	·	·	6	·	·	·	3	·	·	1	·	·	·	1	·	2	39	·	·	·	233
44	18	·	·	·	·	·	1	·	·	·	·	4	1	·	1	1	2	·	·	·	144
5	·	·	1	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	8
1	·	·	1	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	·	·	·	·	·	·	·	5
33	·	·	·	·	·	·	·	·	1	·	·	·	·	·	·	16	·	·	2	·	85
23	2	·	·	·	·	·	·	·	·	2	·	·	·	·	·	·	6	1	·	·	62
6	·	1	·	·	1	1	1	·	·	·	·	·	4	·	·	3	1	·	·	2	30
1	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	[illegible]	·	·	·	·	9
269	20	4	21	2	2	4	5	1	5	5	2	4	12	1	1	[illegible]	61			·	[illegible]
263	0	1	13	·	·	2	5	1	0	5	2	2	2	·	·	7	27	2	·	3	82[illegible]
295	·	0	21	·	·	2	·	1	7	2	2	·	·	·	·	60	54			·	937

Strafen.																										
Zuchthaus.	Kettenſtrafe.	Schellenwerkſtrafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Landesverweiſung.	Vermögens-Confiscation.	Dienſtentlaſſung.	Arbeitshaus.	Oeffentl. Arbeit.	Körperl. Züchtigung.	Schandpfahl.	Geldſtrafe.	Todesſtrafe.	Verluſt des Gem. Bürgerrechts.	Auslieferung u. Ausweiſung.	Verweis.	Verurtheilung in Proceß Koſten.	Geſtorben.	Entwichen.	Klagfrey.	Schuldlos.	Auf ſich beruhend.	Ganz aufgegeben.	Remittirt.	Noch unerledigt.	Summa
68	4	14	8	[illegible]	4	·	1	32	41	1	·	·	1	8	·	·	·	·	·	29	1	3	1	28	34	349
43	[illegible]	33	6	[illegible]	7	·	·	9	16	·	·	19	·	·	·	·	·	·	·	36	1	·	·	·	19	233
15	15	12	·	36	·	3	1	·	·	·	·	1	·	·	·	1	·	·	·	19	4	3	1	22	11	144
3	·	·	·	2	·	·	·	·	1	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	1	8
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	1	·	1	·	1	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	5
6	·	1	6	7	·	·	1	2	10	14	1	1	·	·	11	·	·	·	1	4	4	·	·	·	16	85
3	1	3	4	1	·	·	1	3	2	1	·	·	·	·	4	·	·	·	3	2	·	·	·	4	30	62
2	·	·	·	7	·	·	·	3	·	2	1	2	·	·	·	2	1	·	·	3	3	·	·	·	4	30
1	·	·	1	2	5	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	0
141	20	[illegible]	5	[illegible]	16	3	4	45	70	15	3	23	[illegible]	8	16	[illegible]	1		4	83	13	6	2	55	115	915
117	16	66	[illegible]	[illegible]	32	1	1	163	81	20	·	7	1	·	·	·	·	4	9	69	15	·	·	24	70	833
174	14	48	28	220	5	·	4	147	[illegible]	15	·	10	1	·	·	·	·	·	·	186	[illegible]	·	·	23	161	937

Digitized by Google

(Die Umlage des Brand-Schadens-Betrags für das Jahr 1810 betreffend).

Die Entſchädigung für die im vorigen Jahre vom 1ten Jänner bis zu Ende Decembers entſtandene BrandFälle an Gebäuden, welche der allgemeinen badiſchen Brand-Verſicherungs-Anſtalt einverleibt ſind, belaufen ſich im Ganzen auf die Summe von

——— :· 50,953 fl. 24½ kr.

Das Taxations-Quantum ſämmtlicher aſſecurirten Gebäude beſteht in

——— :· 106,083,600 fl.

Es iſt daher, beſonders auch wegen den auf der Anſtalt noch haftenden, und im Jahr 1811. wenn keine unvorhergeſehene Fälle eintreten, heimzuzahlenden Paſſiv-Capitalien nöthig, daß auf jedes 100 fl. Anſchlag vier Kreuzer umgelegt werden.

Es werden daher ſämmtliche KreisDirectorien andurch aufgefordert, dieſe Umlage nach Maaßgabe des BrandVerſicherungsAnſchlags vom Jahr 1810. und der vorliegenden Brandverſicherungs-Ordnung vom 29ten Dez. 1807. ſogleich vornehmen zu laſſen, und die Einzugs-Tabellen, nach vorgenommenem Einzug, deſſen Beſchleunigung dringend empfohlen wird, hieher einzuſenden, den Recepturen aber aufzugeben, das Geld in ſichere Gewahrſame zu nehmen, und bis zu dieſſeitiger Diſpoſition in Depoſito zu behalten.

Hierbey wird dem Pfinz- und Enz, auch Murg- und Kinzig-KreisDirectorium weiters angefügt, daß die ſämmtliche Alt-Baden-Badiſche Ortſchaften, außer vorſtehendem Beytrag zur combinirten Societät, auch noch einen beſondern Beytrag an

——— :· Sechs Kreuzer

von jedem 100 fl. Anſchlag zur annoch beſtehenden privativen Baden-Badiſchen Geſellſchaft, da deren alte BrandEntſchädigungs-Vergütungen und PaſſivSchulden noch nicht getilgt ſind, leiſten müſſen, zu welchem Ende auch in den einzuſendenden dergleichen Einzugs-Tabellen, da, wo es nöthig, zwey Columnen, eine zum Beytrag für die Combinirte, und die andere für den Betrag der ſeparaten Societät aufſtellen, und ſo auch die EinzugsGebühren von jedem Betrage beſonders abziehen zu laſſen ſind. Carlsruhe den 20. Februar 1811.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Andlaw. Vdt. Becker.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 21. März 1811.

Verordnung.

(Die HolzAusfuhr in den geſammten LandesTheilen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchſter Reſolution vom 18ten Jänner d. J. gnädigſt bewogen gefunden, die HolzAusfuhr in den geſammten LandesTheilen, folgenden näheren Beſtimmungen und Anordnungen zu unterwerfen.

§. I.

Die Ausfuhr des BrandHolzes, der Kohlen und Rinden, ingleichen des Bau- Nutz- und Holländer-Holzes, ſo wie der SägKlötze und SägWaaren iſt in der Regel verboten.

§. II.

Als Ausnahme von dieſer Regel wird das zum Handel ins Ausland auf den FloßStraßen der Enz, untern Alb, Murg und Kinzig zu verflößende Bau- und NutzHolz nebſt SägWaaren betrachtet; daher die durch gedachte FloßStraßen beſtehende Gewerbe nach wie vor ihren ungehinderten Fortgang haben.

§. III.

Da wo in andern Gegenden ohne Gefahr für die Befriedigung des örtlichen oder allgemeinen LandesBedürfniſſes die Ausfuhr des BrandHolzes, der Kohlen und Rinden, wie auch der vorbemeldten andern Bau- und NutzHolz Gattungen ſtatt finden kann, bleibt es den KreisDirectorien überlaſſen, unter Rückſprache mit den OberForſtAemtern, und da, wo ſich bloß unmittelbare ForſtAemter befinden, unter Vernehmung der letztern, die bey ihnen nachzuſuchende AusfuhrErlaubniß zu ertheilen.

Digitized by Google

§. IV.

Alles Holz, welches ſowohl nach der hier eben beſtimmten Ausnahme von der allgemeinen Regel, als nach jenen Bewilligungen, welche die KreisDirectorien in beſondern Fällen ertheilen werden, ins Ausland gehet, unterlieget der Abgabe von Sechs Kreuzer vom Gulden des Werthes, mit welcher Abgabe zugleich auch die Kohlen und Rinden beleget werden.

§. V.

Eine Befreyung von dieſer regulirten AusfuhrTaxe wird nur für ſolche Fälle zugeſtanden, wo durch vorliegende beſondere Privilegien oder beſtehende Receſſe zu Gunſten Gewerb treibender Korporationen, oder einzelner GewerbsLeute auf Floß- und LandStraßen geringere Conceſſions-Taxen regulirt ſind, oder die völlige Befreyung von denſelben vertragsmäßig bewilliget iſt, als wobey es zur Zeit ſein Bewenden behält.

§. VI.

Ingleichem bleibet das aus dem Mayn- und TauberKreiſe den Mayn abwärts verführet werdende BrandHolz von obiger AusfuhrTaxe befreyt.

§. VII.

Dieſelbe Befreyung hat im Allgemeinen für die TannenRinden ſtatt, welche fernerhin ohne weitere Anfrage auszuführen erlaubt ſind.

§. VIII.

Der HolzWerth zu Beſtimmung der AusfuhrTaxe regulirt ſich nach dem mittlern Preiße in jenen HauptOrten, wohin das Holz in dem Inlande zum Markte könnte gebracht werden.

§. IX.

Nach dieſem Maaßſtabe haben jährlich die KreisDirectorien, unter Rückſprache mit den OberForſt- oder ForſtAemtern vom 23ten April dieſes Jahrs anfangend, den Tarif vorzuſchlagen, der auf den verſchiedenen Punkten, wo gewöhnlich Holz ins Ausland geht, anzunehmen iſt, und welcher bey dem GeneralDirectorium des Miniſteriums des Innern, nach genommener Rückſprache mit dem FinanzMiniſterium ſeine Beſtätigung erhalten muß.

Digitized by Google

§. X.

Diejenige Unterthanen, welche bey den KreisDirectorien die Ausfuhr-Erlaubniß von Holz, Kohlen oder Rinden nachgeſucht und erhalten haben, müſſen die erhaltene AusfuhrBewilligung, in welcher die Gattung und das Quantum des auszuführenden Holzes oder der Kohlen und Rinden mit Bemerkung des Werthes der hieraus fließenden tarifmäßigen Abgabe, nebſt der Nachweiſung des Ortes, wohin die Ausfuhr geſchiehet, ausgedrückt ſeyn muß, bey der BezirksVerrechnung präſentiren, welche hierauf den Betrag der AusfuhrTaxe erhebet und auf den Schein ſelbſt quittirt.

§. XI.

Da nur ſelten das volle Quantum des Holzes, der Kohlen oder Rinden, worüber eine AusfuhrBewilligung ertheilet iſt, auf einmal ausgeführt werden kann, ſo hat ſich der Exportant mit dem erhaltenen Scheine bey jeder ZollStätte, welche er paſſirt, zu melden, und von dem Zöller auf ſolchen Schein mit Bemerkung des Datums dasjenige Quantum genau, alles mit Buchſtaben, und nicht mit Zahlen geſchrieben, aufzeichnen zu laſſen, womit er an ſelbigem Tage paſſirt iſt.

§. XII.

Wann auf ſolche Weiſe das ganze Quantum, wofür die AusfuhrBewilligung ertheilt ward, verführt iſt, ſo muß bey dem letzten Transporte der Schein dem Zöller auf der AusgangsZollStätte bey Vermeidung einer ſich nach dem vollen Werthe des ausgeführten Gegenſtandes regulierenden Strafe, abgegeben werden.

§. XIII.

Die Verrechnungen haben Vierteljährig ein Verzeichniß der auf ſolche Weiſe erhobenen AusfuhrTaxe an das betreffende KreisDirectorium einzuſenden, welches ſolche durch die ebenfalls Vierteljährig von den GränzZöllern zu erhebende OriginalScheine und Quittungen und durch Vergleichung mit den ertheilten AusfuhrBewilligungen controlliret, und nach richtigem Befund die EinnahmsDekretur ertheilt.

Digitized by Google

§. XIV.

Für die Eichen Holländer Hölzer wird unter der Einſchränkung und Ausnahme, welche ſich nach dem §. V. gegenwärtiger Verordnung ergibt, die Ausfuhr Taxe vom Gulden des Werths mit Sechs Kreuzer nach den in der Verordnung vom 6ten October 1808, (Regierungs Blatt Nro. 34.) enthaltenen Preiß Beſtimmungen der verſchiedenen Holländer Holz Gattungen erhoben.

§. XV.

Um aber für die Erhebung dieſer Taxe ebenfalls eine möglichſt genaue Kontrol eintreten zu laſſen, iſt bey jeder Einbind Stätte an den verſchiedenen Flößen, auf welchen Holländer Holz verflößet wird, den mit ſolchem Holze handelnden Geſellſchaften oder Privaten das zu verflößende Holz nach den verſchiedenen Gattungen durch den Bezirks Forſt Beamten aufzunehmen, und ein Verzeichniß zu entwerfen, nach welchem vor dem Abgehen des Floſſes die Ausfuhr Taxen auf vorgängige Dekretur des Kreis Directoriums, welchem dieſes Verzeichniß vorzulegen iſt, an die betreffende Verrechnung zu entrichten ſind.

§. XVI.

Demnach haben die mit Holländer Holz handelnde Geſellſchaften und Privaten, bevor ſie das auf die verſchiedenen Einbind Stätten gebrachte Holländer Holz einbinden laſſen, bey Vermeidung einer dem Werthe des Holzes gleichkommenden Strafe, dem Bezirks Forſt Beamten die Anzeige zu machen, damit in obiger Art die Aufnahme des Holzes erfolgen könne.

§. XVII.

Sollte Holländer Holz auf eine Einbind Stätte gebracht werden, welche außerhalb den Gränzen des Landes liegt, ſo iſt vor der erfolgenden Ausfuhr aus dem Walde die Anzeige zu machen, damit die Aufnahme von dem Bezirks Forſt Beamten ſchon in dem Walde ſelbſt geſchehen kann.

§. XVIII.

Diejenige, welche nach der Verordnung vom 6ten October 1808. die regulirten Conceſſions Gelder von erkauftem Holländer Holz ſchon bezahlt haben ſoll-

ten, ſind befugt, den entrichteten Betrag gegen die beyzubringende Quittung von der berechneten Summe der ſchuldigen AusfuhrTaxe in Abrechnung zu bringen.

§. XIX.

Auf jeden Unterſchleif gegen die Beſtimmungen gegenwärtiger Verordnung, und insbeſondere auf die Ausſchwärzung derjenigen Objecte, für welche die AusfuhrTaxe andurch reguliret iſt, ſind außer den §. XII. auf den beſondern Fall der nicht erfolgten Ablieferung des AusfuhrScheines enthaltenen Beſtimmung jene Strafen zu erkennen, welche im Allgemeinen gegen ZollDefraudation beſtehen.

§. XX.

Neben der regulirten AusfuhrTaxe ſind übrigens alle bereits beſtehende ZollAbgaben, Weg- und ChausseeGelder in bisheriger Maaße zu entrichten.

§. XXI.

Den GrenzZöllern iſt von dem Betrage der AusfuhrTaxe, welche ſich nach den in Empfang genommenen und wieder aufzuliefernden Scheinen ergibt, eine Belohnung mit zwey Kreuzer vom Gulden, und gleichen Bezug den örtlichen ForſtBehörden von jenen Taxen zuzuwenden, die ſich von dem auf den EinbindtSätten durch ſie aufgenommenen HolländerHolze berechnen laſſen.

Die KreisDirectorien, ſo wie die OberForſtAemter, und ForſtInſpectionen, haben auf die pünctliche Vollziehung dieſer Verordnung zu wachen, und dasjenige zu beobachten, was in die wechſelſeitige Gränzen ihres GeſchäftsKreiſes einſchlägt. Carlsruhe, den 7ten März 1811.

Auf beſondern Höchſten Auftrag.

Der Miniſter des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der General Secretaire.

Moßdorf.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die der Stadt Durlach ertheilte Erlaubniß, ihre GewerbsBefliſſenen im Auslande wandern zu laſſen, betreffend.)

In Gemäßheit Beſchluſſes Nro. 712. vom 28. vorigen Monats iſt die Stadt Durlach, unter die Zahl derjenigen Städte des Großherzogthums aufgenommen worden, welche in Gefolge der höchſten Verordnung, (RegierungsBlatt Nro. V. vom 6. Februar 1808.) die Wanderſchaft der ZunftGenoſſen betreffend §. 1., befugt ſind, ihre GewerbsBefliſſene, die vorgeſchriebene Vervollkommnungs-Reiſen, oder Wanderſchaften im Auslande machen zu laſſen.

Obiges wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht. Carlsruhe, den 9ten März 1811.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Vdt Büchler.

(Das ArmenInſtitut zu Freyburg betreffend.)

Aus den vorgelegten Tabellen des ArmenInſtituts zu Freyburg, von dem vergangenen Jahre 1810. hat man mit Wohlgefallen erſehen, daß dieſe wohlthätige Anſtalt, noch immer durch die Gutthätigkeit der Einwohner und durch die zweckmäßige Verwaltung der ArmenCommiſſion fortbeſtehe, welches man zur allgemeinen Kenntniß bringt. Carlsruhe, den 28. Februar 1811.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Becker.

(Die Erledigung des kleinen altbadiſchen JuriſtenStipendiums betreffend.)

Mit Ende des laufenden SchulSemeſters, wird das kleine altbadiſche JuriſtenStipendium von jährlichen 200 fl. erledigt. Diejenige Baden-Badiſche LandesKinder, welche ſich um dieſes Stipendium zu bewerben gedenken, haben ſich daher binnen 4 Wochen mit ihren Bittſchriften an das dieſſeitige katholiſch-kirch-

Digitized by Google

liche MiniſterialDepartement zu wenden, und ſowohl über ihre VermögensUmſtände, als auch darüber legale Zeugniſſe beyzubringen, daß ſie wenigſtens ſchon ein Jahr auf einer Univerſität der RechtsWiſſenſchaft obgelegen; und in Rückſicht der Sitten, Talente, und des gemachten Fortgangs in die erſte Claſſe geſetzt zu werden verdient haben. Carlsruhe, den 8. März 1811.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Simmler.

(Die Bezeichnung der, der Poſt übergebenen Piecen mit dem Tag des Abgangs derſelben betreffend.)

Da man bisher die Bemerkung gemacht hat, daß verſchiedene von diſſeitiger Stelle ausgegangene Fertigungen nicht zu jener Zeit bey der Behörde, wohin ſie gerichtet waren, eingelangt ſind, als es nach der Entfernung des Orts und nach dem gewöhnlichen PoſtenLauf, möglich geweſen wäre; ſo hat man verordnet, daß auf jede Piece der Tag des Abgehens, durch das Expeditorat angemerkt werde, und will daher auf den Fall, daß bey den KreisDirectorien, OberForſtAemtern, ForſtAemtern, Forſt-Inſpectionen und ForſtVerrechnungen, eine Fertigung einkommen ſollte, welche nach dem bemerkten Tage des Abgangs, ungewöhnlich lang unter Wegs geblieben iſt, der desfallſigen Anzeige entgegen ſehen. Carlsruhe, den 12ten März 1811.

Finanz Miniſterium.
Section des Forſt- und Jagdweſens.
von Kettner.

Vdt. Kempf.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 7ten März gnädigſt geruht, den bisherigen KammerDiener Chriſtian Gebhardt, den jüngern, zu Höchſtdero LeibChirurgus zu ernennen.

Ferner die erledigt geweſene evangeliſch lutheriſche Pfarrey Weitenau, (WieſenKreis) dem bisherigen Pfarrer zu Hertingen, Müller, gnädigſt zu übertragen.

Digitized by Google

Dadurch iſt die Pfarrey Hertingen, (WieſenKreis) in Erledigung gekommen, welches mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß diejenige Competenten, welche ſich um dieſe Pfarrey melden wollen, ſich nach Vorſchrift der Verordnung vom 22ten September 1810. RegierungsBlatt Nro. 38. zu benehmen, ſohin binnen ſechs Wochen zu melden haben.

An die Stelle des zum HauptLehrer an der Evangeliſch Lutheriſchen StadtSchule ernannten Präceptors, Friedrich Kappler, iſt der Lehrer an dem Katholiſchen deutſchen LehrInſtitut zu Heidelberg, Karl Sachs, zum Lehrer an dem Großherzogl. Lyceum in Mannheim befördert worden.

Durch gedachte Beförderung iſt an dem katholiſchen deutſchen LehrInſtitute zu Heidelberg, eine HauptLehrer-Stelle erledigt worden. Die Competenten hiezu haben ſich binnen vier Wochen bey der geeigneten Stelle zu melden, und in ihren Vorſtellungen zugleich anzumerken, ob und wie weit ſie der franzöſiſchen Sprache kundig ſind.

Durch das am 22ten Dezember v. J. erfolgte Ableben des Landesherrlichen Dekans und Pfarrers Edmund Baron von Lenz, zu Grieſſen, (DonauKreis) iſt die dortige von dem Landesherrlichen Patronate abhängende katholiſche Pfarrey erlediget worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung (RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahre 1810.) insbeſondere der §§. 2 und 3 zu benehmen.

Das Kaplaney-Beneficium zu Dettighofen, (DonauKreis) iſt vacant geworden. Die Competenten um daſſelbe haben ſich darum nach der Vorſchrift im RegierungsBlatt Nro. 38. v. J. §. 2 und 3. zu bewerben.

Unter Beziehung auf das RegierungsBlatt Nro. XLIX. von 4. December 1810. worinn Anton Heiling, als Chirurg bey dem Phyſicat Mößkirch, aufgeführt iſt, wird derſelbe andurch zum StaabsChirurgen daſelbſt ernannt, und hat derſelbe in dieſer Eigenſchaft die in der MedicinalOrdnung beſtimmte Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde zugleich erhalten.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 28. März 1811.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. ꝛc.

Haben Uns bewogen gefunden, zur nähern Beſtimmung der in der neueſten Organiſation vom 26ten November 1809. Beylage D. 9. a. — und in dem Anhange zur ForſtInſtruktion §. 2. — wegen Beſtrafung der ForſtFrevel enthaltenen Vorſchriften nachträglich zu verordnen:

a) Daß vom 23ten April d. J. an, die verordnungsmäßige Denunziations-Gebühr auch bey jenen Entwendungen, welche ſich nach dem §. 84. Unſeres achten OrganiſationsEdicts von 1803. als HolzDiebſtähle qualifiziren, von den Frevlern erhoben, bey deren Unvermögenheit aber, mit Ausnahme der Frevel in Privat-Waldungen, — bey herrſchaftlichen und Waldungen der Korporationen aus der HerrſchaftsKaſſe oder von jener Korporation, in deren Waldungen die Entwendung geſchehen iſt, an den Anzeiger bezahlt werden ſoll.

b) Daß die in der neuſten Organiſation, Beylage D. 9. a., feſtgeſetzte Summe von 30 fl. — bey deren Uiberſteigung der StrafAnſatz den KreisDirectorien gemeinſchaftlich mit den OberForſtAemtern zuſtehen ſoll, — bey ſolchen Freveln, wobey mehrere Individuen zuſammen gewirkt haben, nicht nach dem SammtBetrag der jeden einzelnen treffenden Strafe berechnet werden, ſondern daß ſich ſolche Fälle nur alsdann zur StrafGerichtsbarkeit dieſer höhern Stellen eignen ſollen, wo Jedes, oder Eines der ſtraffälligen Individuen mit mehr als 30 fl. angeſetzt werden muß; — und iſt daher die Summe der einzelnen StrafAnſätze nur alsdann bey Beurtheilung der Kompetenz der KreisDirectorien in Anſchlag zu bringen, wenn unter den Mitſchul-

Digitized by Google

digen eine ſolidariſche Verbindlichkeit eintritt. Carlsruhe, den 18. März 1811.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Special Auftrag.
Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General Secretär.
Dahmen.

(Die Beyfangung und Auslieferung der Militär-Ausreißer betreffend.)

Man findet ſich veranlaßt, die in dem RegierungsBlatte Nro. 26. enthaltene Verordnung vom 16. Juny 1810., wornach jede Gemeinde, in deren Mitte ein aus derſelben gebürtiger MilitärAusreißer ſich aufhält, ohne binnen zweymal vier und zwanzig Stunden verhaftet zu werden, eine Strafe von 50 fl. zu erlegen hat, noch dahin zu erweitern, daß dieſe Strafe auch eine andere Gemeinde, wann gleich der Ausreißer aus ſolcher nicht gebürtig iſt, und von derſelben das Vorgeſchriebene nicht beobachtet wird, zu zahlen ſchuldig ſeyn ſoll. Carlsruhe, den 14. März 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretär.
Moßdorff.

(Die Einberufung der beurlaubten Soldaten betreffend.)

Man hat die wiederholte Bemerkung gemacht, daß die von den Compagnie-Chefs an die beurlaubte Soldaten erlaſſene Einberufungs-Ordres nicht gehörig beſorgt werden, ſo daß die Beurlaubten nicht zur vorgeſchriebenen Zeit, und manchmal gar nicht, bey ihren Regimentern einkommen, und ſich mit dem zu ſpäten oder dem Nichtempfang des EinberufungsBefehls entſchuldigen. Es wird daher folgendes verordnet:

1) Der CompagnieChef ſchickt ſeine Einberufungs-Befehle offen mit einem RequiſitionsSchreiben an das betreffende Amt ab.

2) Das Amt ſchickt die Einberufungs-Befehle ſchleunigſt an die OrtsVorgeſetzte zur Eröffnung und Behändigung an den beurlaubten Soldaten.

Digitized by Google

3) Der Orts Vorgeſetzte ſtellt den bey ihm hinterlegten Urlaubs Paß dem beurlaubten Soldaten, mit dem darauf geſetzten Zeugniß über ſeine Aufführung zu, und ſorgt dafür, daß der einberufene Soldat, um zur rechten Zeit bey ſeinem Regiment eintreffen zu können, abgeht.

4) Der Orts Vorgeſetzte zeigt die geſchehene Eröffnung und Behändigung des Einberufungs Befehls dem Amte ſogleich an, und dieſes gibt dem Compagnie-Chef davon Nachricht.

5) Bleibt der Beurlaubte über die Zeit, wo er beym Regiment eintreffen ſoll, im Orte, ſo haben ihn die Orts Vorgeſetzte wie einen Deſſerteur arretiren und an das nächſte Militär-Commando abliefern zu laſſen; bey einem ſolchen fallen der Gemeinde die geſetzliche Deſertions-Gebühren nicht zur Laſt.

6) Iſt der Beurlaubte krank, ſo daß er nicht gehen, oder, wenn die Garniſon nicht über 10 Stunden entfernt iſt, nicht leicht dahin transportirt werden kann, ſo muß der Orts Vorgeſetzte dieß in ſeinem Bericht an das Amt bemerken, damit dieſes dem Compagnie Chef davon Nachricht geben kann. Carlsruhe, den 16ten März 1811.

Kriegs Miniſterium.

Fiſcher.

Vdt. Brieff.

Bekanntmachung.

Der Rekrut Mathias Thoma, von Biederbach, im Treiſam Kreis, wurde wegen Selbſt Verſtümmlung zu einer Einjährigen Zuchthaus-Strafe, nebſt Willkomm und Abſchied verurtheilt, und muß, wenn er dieſe Strafe erſtanden hat, noch acht Jahre bey dem Artillerie-Train dienen. Zur Warnung gegen dieſes entehrende, ſeit einiger Zeit mehrmals begangene Verbrechen, wird dieſes Straf Erkenntniß öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe, den 19. März 1811.

Kriegs Miniſterium.

Fiſcher.

Vdt. Brieff.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben am 5ten März gnädigſt geruht, den HofMedicus Dr. Teuffel, zum Mitglied und thierärztlichen Referenten bey der Sanitäts-Commiſſion zu ernennen.

Ihre Hoheiten die Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig Wilhelm Auguſt von Baden, haben dem Verwalter Johann Chriſtoph Schwarz in Hilzingen, (SeeKreis) den Rang und Charakter eines RechnungsRaths, gnädigſt zu ertheilen geruht.

Unterm 15ten März d. J. iſt die erledigte Pfarrey Forbach, (MurgKreis) dem Pfarr-Curatus Hemmerle, zu Pforzheim, gnädigſt verliehen worden. Die Competenten um die hierdurch in Erledigung gekommene PfarrCuratie Pforzheim, (Pfinz- und EnzKreis) haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt von 1810. Nro. 38. §. 2 und 3., jedoch längſtens in Zeit vier Wochen zu melden; übrigens wird von den Competenten die Kenntniß der franzöſiſchen Sprache in der Art erfordert, um auch in dieſer die pfarrlichen Verrichtungen ausüben zu können.

Durch das am 28ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ludwig Faigle, zu Urnau, Amts Salem (SeeKreis), iſt die dortige von der Ernennung Ihrer Hoheiten der Herrn Markgrafen von Baden abhängende katholiſche Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810., insbeſondere der §§. 2 und 3. zu benehmen.

Unterm 2ten März iſt dem Luzian Reich, von Dierheim, die erledigte Schullehrer Stelle zu Bubenbach, (DonauKreis) verliehen worden.

Berichtigungen.

In dem RegierungsBlatt Nro. V. vom 7ten März iſt Pag. 18 §. 2. Zeile 3. anſtatt keinen Polizeyfällen, kleinen Polizeyfällen zu leſen. Nro. VII. Pag. 28. §. XV. Zeile 7 von oben iſt zu leſen, ſtatt Flöſſen, — Flüſſen. Pag. 29. §. XXI. Zeile 12 ſtatt gleichen l. gleicher. Ebendaſelbſt, Zeile 14 ſtatt EinbindiSätten, l. EinbindStätten.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 4. April 1811.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß das Wohl der Familien, welche von dem Looſe wegen ihrer Güter der Hoheit verſchiedener Souverains unterworfen zu werden, betroffen worden ſind, die Anerkennung eines allgemeinen Gerichtsſtandes in den geeigneten Fällen, wie auch die möglichſte Einheit in den Perſonen der Vormünder und Curatoren und in der Leitung der Vormundſchaften und Curatelen, endlich die Vollziehbarkeit der von den GerichtsStellen der verſchiedenen Souveraine erlaſſenen rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſe gebiete, ſind Wir in Beziehung auf jene GutsBeſitzer, welche zugleich in Unſerm Großherzogthum Baden und in dem Großherzogthum Frankfurt begütert ſind, welche Benennung dieſelben ihrer Geburt und ihrer Güter wegen auch immer haben mögen, mit des Herrn Großherzogs von Frankfurt Königlicher Hoheit und Liebden über nachfolgende Beſtimmungen übereingekommen:

§. 1.

Wenn ein in dem Großherzogthum Baden und Frankfurt zugleich mit Vermögen angeſeſſener GutsBeſitzer in die Vergantung (Ausſchatzung) fällt, ſo iſt das allgemeine GantGericht da, wo ſich der größte Theil des liegenſchaftlichen Vermögens des gemeinen Schuldners befindet.

§. 2.

Iſt das Uibergewicht der Begüterung zweifelhaft, ſo entſcheidet der WohnSitz (Domicilium) des GemeinSchuldners für den GantGerichtsStand, und hat derſelbe einen doppelten WohnSitz, ſo hat in obigem Fall der Zweifelhaftigkeit derjenige Souverain die allgemeine Gerichtsbarkeit auszuüben, in deſſen Staats- oder HofDienſten der GemeinSchuldner ſich befindet.

Digitized by Google

§. 3.

Bey dem allgemeinen GantGerichte haben Unſere und die Großherzoglich Frankfurtiſche Unterthanen vollkommen gleiche Rechte. Kein Theil wird die Unterthanen des Andern den Seinigen in irgend einem Stück nachſetzen und ſie geringer, als ſeine eigenen behandeln.

§. 4.

Die Allgemeinheit des GantGerichtsStandes erſtreckt ſich auf das GeſamtVermögen des GemeinSchuldners, bewegliches und unbewegliches.

§. 5.

Die Veräußerung des Vermögens des GemeinSchuldners geſchieht auf erfolgtes ErſuchSchreiben des GantGerichts von der Behörde, nach den Geſetzen des Landes, worinn das Vermögen gelegen iſt.

§. 6.

Der Erlös wird nicht baar an das GantGericht ausgeliefert, ſondern zu dritter Hand niedergelegt (in Depoſito zurückbehalten). Das GantGericht erhält nur die VermögensVerzeichniſſe und VerſteigerungsProtokolle (Inventaria et protocolla licitationis.)

§. 7.

Nach Maaßgabe des OrdnungBeſcheids (Sententia prioritatis) erhalten die inländiſchen Gläubiger, an welche das Vermögen reicht, aus dem nach §. 6. zurückbehaltenen Gelde ihre Befriedigung. Was daran fehlt, wird von der bey dem GantGericht befindlichen Maſſe ergänzt, das übrig bleibende aber dahin geſchickt.

§. 8.

Das GantGericht theilt der Behörde des Orts, wo ſich ein Theil des Vermögens des GemeinSchuldners befindet, eine Abſchrift des rechtskräftig gewordenen OrdnungsBeſcheids mit, und benimmt ſich mit demſelben wegen Befriedigung der Gläubiger.

§. 9.

Bey Leitung des GantVerfahrens werden die Geſetze des Landes, wo ſich der allgemeine GerichtsStand befindet, zum Grund gelegt. Was jedoch die Beſtimmung des gemeinen GantVermögens (Massa activorum) betrift, ſollen bey der Frage: ob und wie viel von der Beſoldung, welche der GemeinSchuldner als Staats- oder HofDiener bezieht, zur TheilungsMaſſe gehöre, nicht die Geſetze des Landes, wo das allgemeine Gericht ſich befindet, ſondern die Geſetze des Staats, wo ſich der GemeinSchuldner in Dienſten befindet, zur EntſcheidungsNorm gewählt werden.

Digitized by Google

§. 10.

Bey der Entſcheidung der Richtigkeit und Vorzüglichkeit der Forderungen, werden gleichmäßig die Geſetze des Landes, wo ſich der allgemeine GantGerichts-Stand befindet, zu Grund gelegt.

§. 11.

Was den allgemeinen ErbGerichtsStand betrift, ſo ſoll derſelbe gleichmäßig durch den größten Theil des von einem Erblaſſer hinterlaſſenen liegenſchaftlichen Vermögens begründet werden. Das allgemeine ErbGericht iſt demnach da, wo ſich der größte Theil des von dem Erblaſſer hinterlaſſenen unbeweglichen Vermögens befindet.

§. 12.

Iſt das Uibergewicht des Vermögens zweifelhaft, ſo entſcheidet der WohnSitz des Erblaſſers für den ErbGerichtsStand; und hat derſelbe einen doppelten WohnSitz, ſo hat derjenige Souverain die allgemeine ErbGerichtsbarkeit auszuüben, in deſſen Staats- oder HofDienſten der Erblaſſer ſich befand.

§. 13.

Auf erfolgtes Ableben eines in beyden Staaten begüterten Erblaſſers legen die Behörden des Orts, wo derſelbe Vermögen beſaß, die gerichtliche Siegel an. Das ErbGericht entſcheidet: ob ein Verzeichniß zu fertigen oder die Erbſchaft ohne ein ſolches an die Erben zu verabfolgen, oder was ſonſt zu verfügen ſey.

§. 14.

Es bleibt den richterlichen Behörden des Staats, welche die Erbſchaft an das allgemeine ErbGericht zu verabfolgen haben, nach Umſtänden unbenommen, hievon ſo viel zurückzubehalten, als erforderlich iſt, die Schulden zu tilgen, welche der Erblaſſer an inländiſche Gläubiger zu zahlen hat.

§. 15.

Die OberVormundſchaftsStelle des Staates, welche die allgemeine ErbGerichtsbarkeit nach den Beſtimmungen der §§. 12 und 13. auszuüben hat, beſtellt die Haupt-Vormundſchaft. Dagegen wird in dem Staate, wo der Mündel in geringerem Grade begütert iſt, ein NebenVormund angeordnet. Die AmtsFührung deſſelben unterliegt der Gerichtsbarkeit ſeines Souverains. Derſelbe iſt aber die diſponible Renten-Uiberſchüſſe und obervormundſchaftlich für gerechtfertigt erkannte (juſtificirte) Rechnungen an den HauptVormund jährlich abzuliefern ſchuldig.

Digitized by Google

§. 16

Da auch durch die in beyden Großherzogthümern geſchehene Annahme des Code Napoléon laut Saß 2123. Urtheile ausländiſcher Gerichte vorerſt im Inland vollziehbar erklärt werden müſſen, um ihre RechtsWirkungen zu äußern, wenn nicht StaatsVerträge ein anderes beſtimmen, beyderſeits jedoch zweckmäßig befunden worden iſt, zwiſchen beyden Staaten das alte Herkommen beyzubehalten, wornach jedes in dem einen Staat ergangene mit der nöthigen Beurkundung der RechtsKraft vorgelegte, und keine Hintanſetzung ausländiſcher Perſonen vor inländiſchen ausſprechende Urtheil ohne weitere Umtriebe, auch in dem andern beyder Staaten vollziehbar iſt, ſo iſt man weiter übereingekommen, hiernach es fernerhin zu halten und keine beſondere richterliche venia exequendi, oder Beyſatz-Befehle für deren ordnungsmäßige Vollziehung auf Güter des andern Staats zu verlangen.

Dieſe mit des Herrn Großherzogs von Frankfurt Königlichen Hoheit und Liebden verabredete Beſtimmungen werden, wie hiemit geſchieht, zum LandesGeſetz erhoben, und alle Unſere Juſtiz und adminiſtrative Stellen, wie auch Unſere ſämmtliche Unterthanen, dieſelben auf das pünktlichſte zu befolgen, angewieſen. Es ſoll daher dieſe Unſere Verordnung öffentlich verkündet und in Unſer Regierungs-Blatt eingerückt werden. Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben Carlsruhe, den 20ten Februar 1811.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Special Befehl.

Frhr. v. Hövel. Vdt. Uhrhan.

(Die Liquidation der Gläubiger betreffend.)

Da aus mehreren Vorladungen in Anzeige- und ZeitungsBlättern zu erſehen iſt, daß mehrere AmtsReviſorate die Vorladungen zu Gant- und Liquidations-Verfahren an die Gläubiger unterm Namen des Reviſorats einrücken laſſen, ſo wird dieſe VerfahrungsArt andurch abgeſtellt; die Reviſoren ſind keine GerichtsPerſonen, die Vorladungen müſſen von dem Amte, als der betreffenden Juſtiz-Stelle ausgehen; dadurch wird aber den AmtsReviſoren keineswegs unterſagt, wenn die Vorladung ſelbſt von dem Amte geſchehen, und unter deſſelbenUnterſchrift angekündigt iſt, die Liquidationen nachher aus amtlichem Auftrage vorzunehmen. Carlsruhe, den 23ten März 1811.

JuſtizMiniſterium.

Frhr. v. Hövel. Vdt. Uhrhan.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 11. April 1811.

Verordnungen.

(Die Einführung des neuen Landrechts und der Badiſchen bürgerlichen Geſetzgebung in den von der Krone Wirtemberg überlaſſenen Aemtern und Ortſchaften betreffend.)

In Gemäßheit des Befehls Seiner Königlichen Hoheit, die bisherige Badiſche Civil-Geſetzgebung und Verordnungen auf die geſammte, von der Krone Wirtemberg an das Großherzogthum Baden durch den StaatsVertrag des Jahrs 1810. RegierungsBlatt beſagten Jahrs S. 339. ꝛc. abgetretenen Aemter und Ortſchaften zu erſtrecken, erfolgt andurch an das Großherzogliche OberHofGericht, ſämmtliche HofGerichte und JuſtizKanzleyen, KreisDirectorien, Aemter und ſämmtliche Unterthanen nachfolgende Kundmachung.

Damit die Einwohner dieſer neu erworbenen Lande die diſſeitigen Geſetze mit ihren rechtlichen Folgen erſt kennen lernen, ſollen die in ſolchen bisher beſtandenen CivilGeſetze bis zum erſten Jänner 1812. in ihrer Kraft bleiben. Von dieſem Termin an tritt aber das neue LandRecht des Großherzogthums Baden nebſt den EinführungsEdicten vom 3ten Februar und 22ten Dezember 1809., wie letzteres im RegierungsBlatt Nro. 53. deſſelben Jahrs enthalten iſt, in ſeine volle verbindliche Kraft. Wer daher etwa in ſchon beſtehender Ehe Eheverträge errichten, oder die Art, in welche er ſeine Ehe ohne Verträge nach ehemaligen Geſetzen eingegangen hat, dem Gericht gültig anzeigen will, hat dazu Zeit, bis zu gedachtem erſten Jänner 1812; nach dieſem Zeitpunct werden auch erwähnte Einwohner nach dem neuen LandRecht, nach den in den RegierungsBlättern enthaltenen Zuſätzen, nach den ConſtitutionsEdicten und andern diſſeitigen Verordnungen gerichtet. Dieſer Termin wird beſonders in Anſehung der CriminalVerbrechen vorgeſchrieben, bey welchen das 8te OrganiſationsEdict des Jahrs 1803. Ziel und Maaß, jedoch alſo beſtimmt, daß ſolches in Fällen, wo es gelinder, als die bisherigen Geſetze iſt, auch früher

Digitized by Google

angewendet werden muß, alle von dem Miniſterium des Innern neu ausgehende im RegierungsBlatt erſcheinende polizeyliche Verfügungen finden aber in erwähnten neuen Landen ſchon von dem 1ten July dieſes Jahrs an volle Anwendung. Carlsruhe, den 30ten März 1811.

Aus beſonderm höchſten Auftrag.

JuſtizMiniſterium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Belehrung über die Verfertigung der Teſtamente betreffend.)

Nach dem neuen LandRecht bleibt demjenigen, welcher nicht ſelbſt ſeinen letzten Willen verfaſſen, und nach Satz 970. eigenhändig ſchreiben kann, oder will, kein anderes Mittel übrig, ſolchen gültig zu erzielen, als wenn er ſich dazu eines öffentlichen Notärs (StaatsSchreibers) bedient. Staatsſchreiberey oder Notariats-Recht haben nach dem EinführungsEdikt zum neuen LandRecht vom 3ten Februar 1809. Nro. XI. §. 2. außer den noch beſtehenden bisherigen Notarien, die aufgeſtellten AmtsReviſoren mit ihren verpflichteten TheilungsKommiſſarien, alle andere Perſonen werden von ſolchen ausgeſchloſſen.

Die vormaligen gerichtlichen Teſtamente, Codizillen, und letzte Willen jeder Art, welche bey HofGerichten oder Aemtern, ingleichen jene, welche bey Stadt- und DorfGerichten, oder Pfarrern gefertiget wurden, finden in der neuen Ordnung keine Statt, nur den im 985—987 Satz des LandRechts wegen anſteckenden Krankheiten enthaltenen Fall ausgenommen.

Alle Diener und Unterthanen, welche eine Art letzten Willens für ſich zu errichten, oder ſolche für andere zu verfaſſen in den Fall kommen, werden durch dieſe Kundmachung hieran erinnert, und vor aller andern — der Gefahr der Ungültigkeit ausgeſetzten Art der Verfertigung letzter WillensMeinungen hiermit gewarnet.

Dieſe Belehrung ſoll aus dem RegierungsBlatt in alle Kreis-Anzeige- und BezirksBlätter übergetragen werden. Carlsruhe, den 23ten März 1811.

Juſtiz Miniſterium

Frhr. v. Hövel

Vdt. Uhrhan.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Ehren-Auszeichnung.

(Die Rettung mehrerer auf dem Bodenſee verunglückter Perſonen betreffend.)

Ein am 21ten December 1810. von Conſtanz nach Bodmann ſegelndes Schiff hatte in der Gegend der Inſel Meinau das Unglück, durch einen ſtarken Windſtoß in das Segel, umgeworfen zu werden, wodurch die darinn befindlich geweſenen ſieben Perſonen aus dem Fahrzeug in den See fielen, welche auch alle darin ihr Grab hätten finden müſſen, wenn nicht der Kiefermeiſter Sebaſtian Rößler, aus Egg, mit ſeinem Sohne dem Huſaren Simon Rößler, dem Kieferknecht Duelli, dem Brunnenmeiſter Mezler, und dem Badiſchen Jäger Joſeph Schwickert, von Egg, auf einem Schiffe herbeygeeilt wären, welchen es auch gelang, ſechs Perſonen wieder aus dem Waſſer zu ziehen, von welchen aber nur drey wieder ins Leben gebracht werden konten. Seine Königliche Hoheit haben hierauf dem Kiefermeiſter Rößler, und ſeinen vier Gehülfen, eine Belohnung von 30 fl. für jeden gnädigſt zu bewilligen geruht, und befohlen, daß denſelben dieſe Summe unter Bezeugung des höchſten Wohlgefallens ausbezahlt, ihre edle That aber nebſt dieſer Belohnung öffentlich bekannt gemacht werde. Carlsruhe, den 1ten April 1811.

Dienſt-Nachrichten.

Durch das am 27ten März d. J. erfolgte Ableben des Spezials Grün, iſt die evangeliſch lutheriſche Pfarrey Buggingen, (Wieſen Kreis) erledigt worden. Diejenigen, welche Anſprüche entweder auf dieſe Stelle ſelbſt, oder auf die durch deren Wiederbeſetzung etwa zu erledigenden Mittel Pfarreyen zu haben glauben, haben ſich alſo, beſtehender Verordnung vom 22ten September 1810. Regierungs-Blatt 38. gemäß, binnen ſechs Wochen bey dem evangeliſchen Kirchen-Departement zu melden.

Unterm 15ten März dieſes Jahrs iſt die erledigte Pfarrey Seelbach (Murg-Kreis) dem ſeitherigen Pfarrer Venerandus Fürſt zu Eberſteinburg, gnädigſt verliehen worden. Die Competenten um die hiedurch in Erledigung gekommene Pfarrey Eberſteinburg (im nemlichen Kreis) haben ſich nach Vorſchrift der Verordnung, RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810. §. 2 und 3. zu benehmen.

Digitized by Google

Auf den erledigt geweſenen evangeliſch lutheriſchen PfarrDienſt zu Hilsbach, (OdenwälderKreis), hat nach der von der Fürſtlich-Leiningſchen Standesherrſchaft geſchehenen Präſentation, der bisherige Pfarrer zu Epplingen, Georg Friedrich Herrmann, die Landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Dem bisherigen Schullehrer Dietrich zu Schellbronn, (Pfinz und EnzKreis) iſt mit Beybehaltung ſeines Charakters und Ranges als Pfarr-Schullehrer die nachgeſuchte Schulſtelle zu Hohenwart, und dem Präzeptor Peter Leonhard Schäfer, der hierdurch ledig gewordene Schuldienſt zu Schellbronn, jedoch nur mit dem Charakter und Rang eines FilialSchulmeiſters, übertragen worden.

Unter dem 27ten Februar erhielt der Chirurg Lorenz Hirt, von Donaueſchingen, (DonauKreis) die Licenz in der Chirurgie ſowohl, als der Geburtshülfe, in der Qualität eines Chirurgen 1ter Claſſe.

Unterm 7ten März wurde in Pfaffenweiler, BezirksAmts Villingen, (im DonauKreis), Anton Dufner, zum OrtsVogt erwählt, und beſtätigt.

Ferner hat der Chirurg Anton Mayer, von Oberkirch, (MurgKreis), die Licenz als WundArzt 1ter Claſſe neben der Licenz zu Ausübung der GeburtsHülfe unterm 9ten März erhalten; auch

wurde dem Chirurgen Georg Wimmer, von Wisloch (NeckarKreis) unterm 20ten März die Licenz in der Eigenſchaft eines Chirurgen 2ter Claſſe ertheilt.

Unter demſelben erhielten die beyden Chirurgen Weldner, zu Kürnbach, (KinzigKreis) und Spach, zu Durlach, (Pfinz und EnzKreis) gleichfalls die Licenz als WundAerzte 2ter Claſſe; Desgleichen Jakob Speidel zu Hornberg, (imDonauKreis) den Lizenzſchein als WundArzt 3ter Claſſe.

Todes-Fälle.

Am 8ten März d. J. iſt der ehemalige Senior und Canonicus des aufgelösten Collegiatſtifts zu Uiberlingen, Johann Simon Wolf, geſtorben.

Unter dem 23ten März iſt der Geheime Referendär von Reichert, in Mannheim, mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 18. April 1811.

Verordnungen.

Rechtsbelehrung.

(Die rückwirkende Kraft der Geſetze, insbeſondere des neuen LandRechts, betreffend.)

Verſchiedentlich iſt bereits ausgeſprochen, daß das Geſetz, nach Satz 2. des neuen LandRechts, keine rückwirkende Kraft habe; inzwiſchen ſind mehrere Anfragen darüber geſchehen: wie RechtsGeſchäfte beurtheilt werden müſſen, die vor dem 1ſten Jänner 1810. zu Stande gekommen ſind, die aber erſt nach dieſem Zeitpunkt, Anwendung finden?

Hierüber erfolgt nach höchſter Entſchließung folgende RechtsBelehrung: Im allgemeinen muß jedes RechtsGeſchäft nach den Geſetzen beurtheilt werden, die zur Zeit des Abſchluſſes galten, wenn gleich der Fall der Anwendung ſpäter iſt, und zu einer Zeit zur Sprache kommt, wo ſchon andere Geſetze galten. Dies verſteht ſich jedoch nur in Beziehung auf die Gültigkeit des RechtsGeſchäfts, auch ſeinen Umfang und Sinn. Es verſteht ſich aber nicht auf neue Folgen des RechtsGeſchäfts, die ſpäter erſt entſtehen, und nicht klar beabſichtigte VertragsWirkungen ſind. Dies iſt der Sinn des 2ten Satzes des neuen LandRechts. Wird dieſer Grundſatz auf einzelne Fragen angewandt, ſo ergiebt ſich folgendes:

I. In den vormals öſterreichiſchen Vorlanden waren GeneralHypotheken durch Vormerkung gewöhnlich; im neuen Recht, giebt es keine GeneralHypotheken. Es fragt ſich daher, ob, wenn ein Schuldner in Ganth gerathet, auf deſſen Güter derartige Vormerkungen gemacht ſind, ſie noch nach dem neuen Recht gelten, und wie ſie im Ganth zu ordnen ſind? Die Erläuterung iſt nachfolgende: Die Gültigkeit des alten RechtsGeſchäfts iſt nicht zu bezweifeln, wenn es nach dem alten Recht gültig war.

Digitized by Google

Die in Folge des LandTafelPatents vom 1ſten Auguſt 1783 auf die der Landtafel eingelegene Dominikal Güter vor dem 1ſten Jänner 1810 erwirkte Vormerkungen (Intabulationen) und die auf ſolche Güter gehörig gerechtfertigten Voranmerkungen (Pränotationen) ſo wie auch die nach der beſtandenen, und von den oberſten Gerichten angenommenen, mithin nach damaliger RechtsVerfaſſung in die Kraft eines geſchriebenen Geſetzes getretene Obſervanz auf Ruſtikal Güter erwürkte Vormerkungen, und Voranmerkungen, geben nach dem neuen LandRecht, die Einen, nemlich die Vormerkungen, ein bedungenes, die andere, oder die Voranmerkungen ein richterliches Unterpfand, und gelten von dem Tag der geſchehenen Eintragung in die Landtafel, und respective Grundbücher, und bey deren Abgang in die HypothekenBücher, oder GerichtsProtokolle, müſſen jedoch, wenn ſie dieſe Wirkung beybehalten ſollen, bis zum 1ſten Jänner 1812. in die neuen PfandBücher gehörig eingetragen werden. Geſchieht aber die Eintragung erſt nach dieſer, hiemit peremtoriſch geſetzten Friſt, ſo ſoll das, durch ſolche Vormerkungen und Voranmerkungen erlangte PfandRecht nicht von der Zeit der geſchehenen Vormerkung oder Voranmerkung, ſondern erſt von dem Tage der in die neuen UnterpfandsBücher bewirkten Eintragung zu wirken anfangen. Dieſe Eintragungen ſind übrigens nach der allgemeinen Vorſchrift des §. 2154. des neuen LandRechts gleich den andern Hypotheken alle 10 Jahre, bey älteren von Eintritt der Herrſchaft des neuen LandRechts an zu rechnen, zu erneuern.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß jetzt zwar noch, die eigentlichen Vormerkungen, da ſolche wahre bedungene Unterpfänder ſind, dagegen aber keine Voranmerkungen als richterliche Unterpfänder, welche durch das zweyte EinführngsEdikt des Code Napoléon vom 22ſten Dezember 1809. §. 26. aufgehoben ſind, neu geſchehen können.

Die Ordnung im Ganth, die nach dem neuen LandRecht erfolgt, iſt zwar nach dem neuen Geſetz zu machen, aber in Rückſicht der erwähnten Vormerkungen, nach der Rechtsähnlichkeit des Geſchäfts, das den alten GeneralHypotheken am nächſten kommt. Nach dem neuen Recht iſt jedes VorzugsRecht zugleich ein UnterpfandsRecht, Satz 2113. Allgemeine Unterpfänder, in ſo fern ſie vor Einführung des neuen LandRechts ſtatt hatten, und wirklich conſtituirt wurden, ſind hierdurch zwar nicht direct, aber doch ſtillſchweigend, anerkannt, und dieſen iſt im Satz 2104.

Digitized by Google

2105. ihre Ordnung angewieſen. Dieſemnach müſſen ſolche ältere allgemeine UnterpfandsRechte, zuvörderſt aus der fahrenden Haabe ihre Bezahlung erhalten, ſo weit darin nach Bezahlung der etwa vorgehenden Vorzugs-Berechtigten und früherer hypothekariſchen Gläubiger etwas übrig bleibt. Den Reſt fordern ſie nach dem Tag der Eintragung oder Vormerkung von der liegenſchaftlichen Maſſe, und gehen daher allen ſpätern, nach dem neuen oder alten Recht eingetragenen Special-Hypotheken vor.

II. Wenn Gedinge (Verträge) in PrivatSchuldVerſchreibungen eine außergerichtliche GeneralHypothek verſchrieben haben, ſo kommt es auf die vormalige Gültigkeit dieſer Verträge an, denn ſie waren nicht aller Orten wirkſam zu Begründung eines VorzugsRechts. Wo ſie im alten Recht eine Wirkung hatten, wie ſie namentlich im altbadiſchen den gemeinen Gläubigern vorgegangen ſind, da müſſen ſie dieſe Wirkung noch behalten, und nach dem Satz 2218. *a.* Abſatz 4, einen Vorzug vor den gemeinen Gläubigern behaupten, und in der 4ten Ordnung bezahlt werden.

III. Die Verjährung von Zinſen, die vor dem 1ſten Jänner 1810 fällig waren, erfolgt nicht in der kurzen Zeit, die das neuere Recht vorſchreibt, ſondern nur in der vormals nach gemeinem Recht vorgeſchriebenen Zeit von 30 Jahren vom Tage an, wo ſie fällig waren; nur wo vorher 40 Jahre erforderlich waren, braucht man in keinem Fall mehr, als 30 Jahre vom 1ſten Jänner 1810 an gerechnet, nach dem letzten Satz des LandRechts.

IV. Forderungen über 75 Gulden bedurften ehemals zu ihrer Erweislichkeit nicht ſchlechterdings der Urkunden; Zeugenbeweis war dabey zuläſſig und hinlänglich. Auch jetzt muß bey ſolchen alten Forderungen der Beweis durch Zeugen zugelaſſen werden, ſo weit er vormals zuläſſig war und an ſich überhaupt zuläſſig iſt. Alles dies ſchon darum, weil das Erforderniß des UrkundenBeweiſes erſt ein ſpäteres geſetzliches Erforderniß iſt.

V. Die im Satz 2271 und folgenden erwähnte kurze Verjährungen leiden keine Anwendung auf Forderungen, die während der Gültigkeit des alten Rechts entſtanden ſind, ſo lange keine Rechtswandlung dazwiſchen tritt; wohl aber auf diejenigen, die ſeither erſt in Ausſtand erwachſen ſind, obwohl aus einem ältern RechtsTitel. Carlsruhe, den 6ten April, 1811.

JuſtizMiniſterium.
Frhr. v. Hövel. Vdt. Uhrhan.

Digitized by Google

(Den AnfangsTermin der geſetzlichen Kraft adminiſtrativer und polizeylicher Verordnungen und deren VerkündungsArt betreffend.)

Zur Vermeidung nachtheiliger Mißverſtändniſſe oder Zweifel über die Frage, von welchem Tage, nach ihrer Verkündung an, eine adminiſtrative oder polizeyliche Verordnung im ganzen Umfange des Großherzogthums verbindlich ſeyn ſolle, haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt zu verordnen geruht, daß der im neuen LandRecht Art. 1. Zuſatz *a.* für die bürgerliche Geſetzgebung aufgeſtellte Termin von dreyßig Tagen im allgemeinen auch für adminiſtrative und polizeyliche Verordnungen angenommen; daß hingegen da, wo in einzelnen Fällen dringende Umſtände die frühere Wirkung des Geſetzes nothwendig machen, nach dem, in dem angeführten Zuſatze *a.* enthaltenen ausdrücklichen Vorbehalt, jedesmal dieſer frühere Termin beſonders ausgedrückt werde; wodurch alsdann die Behörden ſich veranlaßt finden müſſen, nöthigenfalls den entferntern Ortſchaften ihres Bezirks dieſe Verordnungen in außerordentlichen und ſchnellern Wegen ſo zu communiciren, daß ſie für zeitige und hinlängliche Kundmachung verantwortlich ſeyn können.

Zur leichtern Erzielung dieſer hinlänglichen Kundwerdung befehlen ferner Seine Königliche Hoheit, daß ſolche polizeyliche unmittelbar gebietende oder verbietende, folglich für den Unterthanen augenblicklich wichtige Verordnungen außer dem gewöhnlichen VerkündungsWege ſowohl in Städten als auf dem Lande durch Austrommeln oder Ausſchellen bekannt gemacht, und daß, wann ſolche zur Verleſung zu lang wären, das Publicum wenigſtens auf dieſem Wege auf die Nummer des die Verordnung enthaltenden Regierungs- oder AnzeigeBlatts aufmerkſam gemacht werde; und ſind daher alle zu dieſer außerordentlichen VerkündungsArt ſich eignende Vorſchriften, von den dieſelben erlaſſenden Stellen, als ſolche zu bezeichnen, und die außerordentliche Publication mit dem außergewöhnlichen AnfangsTermin in die Verordnung ſelbſt aufzunehmen. Wornach ſich zu achten. Carlsruhe, den 5ten April 1811.

Auf Seiner Königlichen Hoheit beſondern höchſten Auftrag.

Der Miniſter des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der General Secretär.

Dahmen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 2. May 1811.

Verordnungen.

(Die Vernehmung der Gemeinden bey BürgerAnnahmen betreffend.)

Auf den Sr. Königlichen Hoheit erſtatteten Vortrag über die Vereinbarung der wegen der Vernehmung der Gemeinden bey BürgerAnnahmen in der letzten LandesOrganiſation enthaltenen Stellen:

Beylage B. Art. 19. q.
— C. Art. 19. i.
— D. Art. 10. m.

haben HöchſtDieſelben gnädigſt geruht, zur Erläuterung dieſer GeſetzStellen zu verordnen, daß bey ſolchen BürgerAnnahmsGeſuchen, welchen kein geſetzliches Erforderniß abgeht, die Vernehmung der Gemeinde gänzlich unterbleiben könne, daß ſolche aber in jenen Fällen, wo irgend ein, jedoch noch diſpenſabler Anſtand obwalte, als Regel anzunehmen ſey, aber zur Vermeidung zu großen Zeit- und GeldAufwands in der Art zu geſchehen habe, daß in Städten, deren VolksZahl ſich über 3000 Seelen beläuft, nur ein Ausſchuß der Gemeinde, welcher entweder aus den ZunftVorſtehern, wo ſolche bisher die Gemeinde repräſentirt haben, gebildet oder von der Gemeinde erwählt werden kann, über das in Frage liegende BürgerAnnahmsGeſuch vernommen werden ſoll.

Welche höchſte Entſchließung anmit als Nachtrag zu den angeführten Stellen der letzten Organiſation zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 5ten April 1811.

Auf Sr. Königlichen Hoheit beſondern höchſten Auftrag:
In Abweſenheit des Miniſters des Innern.
Der GeneralDirektor.
Stöſſer.

Der GeneralSecretair
Moßdorf.

(Die Einſendung der BauPlane, oder HauptVeränderungsUeberſchläge der SchulHausGebäude betreffend)

Da die Einſendung der Plane bey Erbauung neuer SchulHäuſer nicht immer geſchiehet, ſo wird hierdurch allgemein verordnet:

Die KreisDirectorien haben den Plan eines jeden neu erbaut werdenden SchulHauſes, oder einer weſentlichen Aenderung in demſelben, ohne Rückſicht, aus welchen Mitteln das Haus gebaut wird, den betreffenden KirchenMiniſterialDepartements, zur nöthigen Prüfung in pädagogiſcher Hinſicht jedesmal vorzulegen.

Die Dekretur der Koſten von dergleichen Baulichkeiten gehört, wenn ſolche aus unmittelbaren Kirchen- oder milden Fonds geſchöpft werden, den betreffenden MiniſterialDepartements; werden dieſelbe aber von mittelbaren Fonds beſtritten, ſo ſind die KreisDirektorien nach der Analogie der in der Organiſation vom 26ſten November 1809, Beylage D. n. 19. lit. o. enthaltenen Beſtimmung zur Dekretur ermächtigt, wenn der KoſtenAufwand den Betrag von EinHundert Gulden nicht überſteigt.

Hiernach haben ſämmtliche KreisDirectorien ſich zu benehmen. Carlsruhe, den 22ten April 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Vdt. Büchler.

(Die unentgeldliche Ertheilung der KirchenDiſpenſen vom 3ten EheAufgebot betreffend.)

Die biſchöflichen Ordinariate werden in Hinkunft die kirchlichen Diſpenſen vom 3ten EheAufgebote unentgeltlich ertheilen, es hört alſo der dafür ſtatt gehabte Bezug von Taxen und Gebühren künftig ganz auf, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 25ten April 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretär
Moßdorf.

(Die Erhebung der ForſtGefälle betreffend.)

Man hat ſchon öfters zu bemerken gehabt, daß die ForſtGefälle von Seiten der Verrechnungen, entweder durch die Verrechner ſelbſt oder deren Scribenten in

den Wohnorten der Debenten eingezogen werden, wodurch beträchtliche Diäten entſtehen. Dieſe Art des Einzugs der ForſtGefälle ſoll künftig nicht mehr ſtatt finden, außer wenn ſich der Receptor wegen andern Geſchäften ohnehin nach den betreffenden Orten begeben müßte, ſondern es iſt bey allen Holzverkäufen die Ablieferung des Geldbetrags zur betreffenden Receptur anzubedingen, im Fall eines Zahlungs-Verzugs jedoch vorerſt der Debent durch die OrtsVorſtände mahnen zu laſſen, und alsdann erſt derſelbe mit jenen Zwangsmitteln zu verfolgen, welche den Verrechnungen conſtitutionsmäßig zu Gebote ſtehen. Carlsruhe, den 4. April 1811.

FinanzMiniſterium
Frhr. von Gayling.

Vdt. Reinhard.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben den bisherigen GefällVerwalter Weber zu Miltenberg in gleicher Eigenſchaft bey der GefällVerwaltung Wertheim zu ernennen, und dem KammerRath Länger dahier die GefällVerwaltung Buchen proviſoriſch zu übertragen, ferner

Dem HofMedicus D. Teufel, den Karakter als MedicinalRath; ſodann

Dem als HofMedicus in fürſtlich Leiningiſche Dienſte berufenen ordentlichen Profeſſor der Medicin, Heger, in Heidelberg, die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus Höchſt Ihren Dienſten, unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit zu ertheilen; endlich

Den Architekten Friedrich Arnold zum außerordentlichen Profeſſor der Baukunſt an der Univerſität Freyburg zu ernennen gnädigſt geruht.

Durch die erfolgte Beſtätigung des auf die Pfarrey Menzingen von der dortigen Grundherrſchaft präſentirten Pfarrers Carl Gottlob Beurlin, iſt die Evangel. Luther. Pfarrey Zaiſenhauſen (Pfinz- und EnzKreis) erledigt worden. Diejenigen, welche Anſprüche entweder auf dieſe Stelle ſelbſt, oder auf die durch deren Wiederbeſetzung etwa erledigt werdende Pfarreyen zu haben glauben, haben ſich beſtehender Verordnung vom 22ten September 1810. Reg. Blatt 38 gemäß, binnen 6 Wochen bey dem Evangeliſchen KirchenDepartement zu melden.

Digitized by Google

Durch das den 5ten April, dieſes Jahrs erfolgte Ableben des reformirten Pfarrers Friſch zu Haag (Odenwälder Kreis) iſt die Evangeliſch reformirte Pfarrey daſelbſt erledigt worden. Diejenigen, welche Anſprüche entweder auf dieſe Stelle ſelbſt, oder auf die durch deren WiederBeſetzung etwa erledigt werdende Pfarrey zu haben glauben, haben ſich, beſtehender Verordnung vom 22ten September 1810. RegierungsBlatt 38. gemäß, binnen 6 Wochen bey dem Evangeliſchen KirchenDepartement zu melden.

Auf den, durch das am 13. Februar d. J. erfolgte Abſterben des Pfarrers Hoyer, erledigt gewordenen Ev. lutheriſchen Pfarrdienſt zu Gutach, (TreyſamKreis) iſt der bisherige PfarrVikar zu Weitenau Georg Ludwig Hönig als ordentlicher mit den Pfarrern in gleichem Rang laufender PfarrVerweſer mit einem verhältnißmäßigen Gehalt aus dem Einkommen der Pfarrey angeordnet, der weitere Betrag deſſelben aber zu andern Zwecken für die Pfarrey in Verwaltung genommen worden.

Doctor Panther zu Kappel unter Rodeck wurde unterm 21. März d. J. zum Phyſicus in St. Blaſien, (WieſenKreis) gnädigſt ernannt.

Dem Chirurgus, Fidel Kraft von Haslach, im KinzingerThal, iſt unterm 27ſten März d. J. die Licenz in der Eigenſchaft eines Wund- und Hebarztes 1ſter Claſſe ertheilt worden.

Joſeph Steibich von Moos, hat unterm 20ſten März d. J. die Licenz als ThierArzt erhalten.

Der als FilialSchulLehrer bey der KnabenSchule in Oberkirch (KinzigKreis) angeſtellte Joſeph Mösmer, hat den Charakter als PfarrSchullehrer erhalten.

Der erledigte katholiſche Schuldienſt zu Dantersbach, Amts Gengenbach, (KinzigKreis) iſt dem Schullehrer Ambros Schick von Mukenſturm übertragen worden.

Der bisherige Reutſcollar Weis iſt zum Bereuter beym Grosherzoglichen Marſtall ernannt worden.

Todes-Fall.

Der herrſchaftliche PlantageMeiſter Sake in Pforzheim iſt am 7ten April mit Tod abgegangen.

Nebſt dem JahresRegiſter vom Jahrgang 1810.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 9. May 1811.

Verordnungen.

(Die richterlichen UnterPfänder betreffend.)

Durch die Verordnung vom 22ſten December 1809, RegierungsBlatt Ziffer 53. Seite 502. Zeile 3. beſagten Jahres, iſt den in dem Satze 2123. des neuen LandRechts enthaltenen richterlichen UnterPfändern ihre Gültigkeit benommen. Da Wir aber nunmehr rathſam finden, dieſen Satz des neuen LandRechts ganz auf die Art und Weiſe wie ſolche in der erſchienenen offiziellen Ausgabe deſſelben ausgedrückt iſt, für rechtsverbindlich zu erklären; ſo machen Wir dieſe Unſere höchſte WillensMeinung andurch kund. Carlsruhe, den 8. May, 1811.

Auf beſondern höchſten Befehl.
Juſtiz Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die Regulirung der FeyerTage und KirchenPatrocinien betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben, um die im GroßHerzogthum katholiſchen Antheils noch herrſchende Ungleichheit in Haltung gewiſſer FeyerTage, beſonders der KirchenPatrocinien, um die daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen zu entfernen und eine vollkommene Gleichförmigkeit einzuführen, nach genommener Rückſprache mit den betreffenden biſchöflichen Vicariaten, als allgemeines Geſetz für Ihre katholiſchen Unterthanen zu beſtimmen, geruht, daß

1) außer den Sonn- und ſechszehn gebotenen Feyertagen, als: NeuJahrsTag, DreyKönig, MariäLichtMeß, Joſeph, MariäVerkündigung, Oſter- und Pfingſt-Montag, ChriſtiHimmelfahrt und FrohnleichnamsFeſt, Peter und Paul, MariäHimmelfahrt und -Geburt, Aller-

Digitized by Google

heiligen, Mariä Empfängniß, heil. ChriſtTag und StephansFeſt, keine anderen FeyerTage, mehr ſtatt haben;

2) Die Kirchen- und OrtsHauptPatrocinien, wann ſie nicht ſelbſt ſchon auf einen Sonn- oder gebotenen FeyerTag fallen, ohne Ausnahme an dem nächſt darauf folgenden Sontag gefeyert; hingegen aber

3) alle Feſte von NebenPatronen, ſo wie die Patrocinien und KirchWeihen ſolcher Kapellen oder NebenKirchen, wo gewöhnlich an Sonn- und gebotenen FeyerTagen kein pfarrlicher GottesDienſt ſtatt findet, gänzlich unterbleiben und dergleichen Kapellen und NebenKirchen gerade an jenen Tagen, wo ſonſt die Patrons- oder KirchWeihFeyer begangen wurde, geſchloſſen werden ſollen.

Solches wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung kund gemacht, auch haben ſämmtliche KreisDirectorien, Decanate und Aemter auf die genaue Befolgung dieſer höchſten Verordnung zu wachen, und die Seelſorger bey den ihnen allenfalls entgegenkommenden Hinderniſſen ihrer Ausführung wirkſam zu unterſtützen. Carlsruhe, den 29. April 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretär
Dahmen.

(Die Anzeige bey SterbFällen beſoldeter StaatsDiener, Penſioniſten u. ſ. w. betreffend.)

Hinſichtlich der AnzeigsErſtattung der UnterStellen, und des Benehmens der MittelStellen bey SterbFällen beſoldeter StaatsDiener, ihrer Relicten und der Penſioniſten wird im Einverſtändniß mit dem Großherzogl. Miniſterium des Innern nachſtehende allgemeine Vorſchrift ertheilt:

1) Von dem Ableben einer aus der StaatsCaſſe beſoldeten, oder mit irgend einer Penſion oder jährlichen Unterſtützung begabten Perſon, ſo wie von dem Abſterben eines im Beneficien-Bezug aus den Diener-WittwenCaſſen geſtandenen Individuums iſt die unverzügliche Anzeige mit vorläufiger Bemerkung der Zahl, des Alters und des Geſchlechts der Kinder, wenn der TodesFall einen in Activität geſtandenen StaatsDiener betrifft, und ſolchen Falls auch mit der Bemerkung, ob derſelbe eine Wittwe hinterläßt, oder nicht, von den betreffenden OrtsVorgeſetz-

ten an das BezirksAmt und durch dieſes an das KreisDirectorium zu machen, welches davon die ungeſäumte Nachricht ſowohl an das betreffende MiniſterialDepartement, zu deſſen erſter Cognition dieſelbe nach den vorigen Dienſts- und Perſonal-Verhältniſſen des Verſtorbenen ſich eignet, als auch an das GeneralDirectorium des FinanzMiniſteriums zu geben hat, damit von dieſen höheren Behörden die weitere Kundmachung durch das RegierungsBlatt eingeleitet, und das ſonſt noch geeignet findende, beſorgt werden könne.

2) Bey SterbFällen beſoldeter StaatsDiener ſind die Weiſungen an die betreffenden Recepturen wegen Abreichung der Beſoldung vom TodesTag an auf ein weiteres Quartal an die Relicten und des GratialQuartals an die CivilDienerWittwenKaſſe:

a) in Anſehung jener Individuen, welche unmittelbar, aus der GeneralStaatsCaſſe oder den bisherigen ProvinzialCaſſen oder für Rechnung beyder die Beſoldung bezogen haben, von Seiten des CaſſenDepartements, dagegen

b) in Anſehung aller übrigen LocalDiener von dem betreffenden KreisDirectorium, ohne daß es einer höhern LegitimationsEinholung bey unzweifelhaften BeſoldungsGegenſtänden bedarf

zu erlaſſen.

3) Wegen Siſtirung der mit dem TodesTag der Perzipienten erlöſchenden Penſionen, haben die KreisDirectorien das Erforderliche an die betreffenden Recepturen Namens der höhern Behörden ſogleich zu erlaſſen, und daß es geſchehen, in ihren AnzeigsBerichten zur Kenntniß der letztern zu bringen. Carlsruhe, den 5ten April 1811.

FinanzMiniſterium
Frhr. von Gayling.

Vdt. Reinhard.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisherigen wohlverdienten evang. lutheriſchen Pfarrer Steimmig zu Leimen, rückſichtlich ſeines Alters und ſeiner körperlichen Beſchwerden, unter Beybehaltung ſeines vollſtändigen BeſoldungsGenuſſes zur Ruhe zu ſetzen, und die geſamte Verſehung der pfarramtlichen Geſchäfte dem bisherigen Vikar daſelbſt Friedrich Krumbholz als ſtändigem mit den wirk-

Digitized by Google

lichen Pfarrern in Dienſt und Rang gleichlaufenden PfarrVerweſer gegen Regulirung eines proviſoriſchen anderweitigen Gehalts zu übertragen; ferner

die erledigte Pfarrey Eſchbach (DreyſamKreis) dem Kaplan Trutpert Müller in St. Trutpert; ſodann

die erledigte Pfarrey Gündelwangen (DonauKreis) dem bisherigen Pfarr-Vikar Jäger zu Bühlerthal zu verleihen.

Der von den Grafen von Kageneck zu Freyburg vorgelegten Präſentation des Präſentiar Ehren an daſiger MünſterPfarrKirche, auf die erledigte Pfarrey Bleichheim iſt die höchſte Genehmigung ertheilt worden. Die Competenten um die dadurch ſich erledigende PräſentiarStelle haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung, RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810 insbeſondere §. 4. zu melden.

Nach den im vorigen Jahre von der evangeliſchen KirchenCommiſſion im Junius und December vorgenommenen Prüfungen der theologiſchen Candidaten, ſind von dem evangeliſchen KirchenDepartement, in nachfolgender Location, als Landes-Candidaten aufgenommen worden: Friedrich Eberhard Fecht von Eimeldingen (luth.) und Ludwig Schmutzer von Coburg (luth.) als zu früheren Locationen gehörig. Sodann Jacob Wenzel von Unterſchüpf (luth.) und Maximilian Wundt von Heidelberg (reformirt) als zur Location von 1809 gehörig. Ferner Ernſt Friedrich Kärcher von Durlach, (luth.), Abraham Wilhelm Wilhelmi von Heidelberg, (reformirt), Georg Guſtav Günther von Wertheim, (luth.), Carl Ehrenfried Wolf von Heidelberg, (luth.). Dieſe vier mit der Note der Vorzüglichkeit, ſodann Johann Chriſtoph Vigelius von Neckarzimmern (luth.), Johann Bernhard Hofmann von Wertheim, (luth.) Jacob Friedrich Duffing von Wertheim, (luth.) Philipp Jacob Wachs von Wertheim (luth.) Johann Heinrich Pfaffius von Obrigheim, (reform.) Friedrich Herf von Freylaubersheim (reform.) und Johann Friedrich Schellenberg von Altenheim, (luth.) ſämtlich zur Location von 1810 gehörig.

Berichtigung.

Im RegierungsBlatt Nro. XII. Seite 52. Zeile 8. v. oben, iſt ſtatt Pfarrers Hoyer, zu leſen: Pfarrers Goll.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 16. May 1811.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unſers FinanzMiniſteriums und nach vernommenem Gutachten Unſerer verſtärkten StaatsBerathung haben Wir beſchloſſen, wie folgt:

Art. I.

Für die SchuldenTilgungsCaſſe ſoll für gegenwärtiges Jahr, wie in den vorigen, eine einfache EinkommensSteuer erhoben werden.

Art. II.

Die gewöhnliche jährliche Schatzung und die zu beſtimmten Zwecken — in verſchiedenen Theilen Unſers Landes — eingeführten außerordentlichen Beyträge ſind, wie im vorigen Jahr zu erheben.

Art. III.

Eben ſo die für die LandesCaſſen und extraordinären Caſſen erforderliche Summe.

Art. IV.

Zu Beſtreitung der ChausseeBauKoſten, und um die Bedürfniſſe der Zucht-Corrections und IrrenHäuſer zu decken, iſt die Summe von Einmalhundert und funfzig Tauſend Gulden umzulegen, wozu der RepartitionsFuß von dem SteuerDepartement Unſers FinanzMiniſteriums beſonders bekannt gemacht werden wird.

Art. V.

Die unter dem bisherigen Amts- und LandesCaſſen BedürfnißGeldern begriffen geweſene Ausgabe, zu den Art. IV. bemerkten Zwecken, und die zum ChausseeBau in verſchiedenen LandesTheilen bisher erhobenen Steuern und ſonſtige

Digitized by Google

Beyträge, mit Ausnahme der zur Tilgung der Particular ChausſeeCaſſen-Schulden eingeführten Abgaben, hören auf, da ſie durch die auf das ganze Land zu repartirende Summe von einmal hundert und funfzig tauſend Gulden — ſurrogirt ſind.

Art. VI.

Die laufenden und rückſtändigen Abgaben wollen Wir mit allem Nachdruck beygetrieben wiſſen, damit Unſere Staats- und SchuldenTilgungs-Caſſe in den Stand geſetzt wird, die nothwendigen Ausgaben mit Pünktlichkeit zu leiſten, und Unſere Abſicht das Land mit außergewöhnlichen Auflagen ſo lang möglich zu verſchonen, erreicht werde.

Art. VII.

Unſer FinanzMiniſterium iſt mit dem Vollzug dieſes Unſers Willens beauftragt. Carlsruhe, den 11. May 1811.

Im Namen des Großherzogs,
Unſers Herrn GroßVaters Gnaden.
Carl, ErbGroßherzog.

Vdt. Frhr. von Gayling.

Vdt. C. Reinhard.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. ꝛc.

Haben Uns gnädigſt bewogen gefunden wegen Verwendung der Sträflinge folgendes allgemein zu verordnen:

1) Die wegen Verwendung der Sträflinge zu PrivatArbeiten der Beamten bisher beſtandene ältere Verordnung, (RealAuszug der Badiſchen Geſetzgebung, Th. I. pag. 643. sub voce Strafen) welche den Beamten geſtattet, die zu öffentlichen Arbeiten verurtheilten Sträflinge, in dem Falle, auch mit ihren PrivatArbeiten zu beſchäftigen, wenn weder herrſchaftliche noch Gemeinds-Arbeiten vorhanden ſind, zu welchen dieſelbe verwendet werden können, wird zur Verhütung dadurch veranlaßter Mißbräuche hiermit aufgehoben.

2) Wir verordnen daher, daß ſolche Sträflinge, welche entweder von den Aemtern ſelbſt, oder von den höheren StaatsBehörden zu öffentlichen Ar-

Digitized by Google

beiten verurtheilt werden, in keinem Falle mehr mit PrivatArbeiten der Beamten, ſondern lediglich entweder mit herrſchaftlichen, oder wenn deren keine vorhanden ſind, mit öffentlichen Arbeiten der Gemeinheiten an den Land-Straßen und gemeinen Wegen, ſowohl in- als außerhalb der Orte, unter gehöriger Aufſicht beſchäftigt werden ſollen.

3) Desgleichen wollen Wir, daß die in der Verordnung vom 28. May v. J. (RegierungsBlatt Nro. XXII.) die Geſetzgebung gegen Bettel und Müſſiggang betreffend, §. 8. enthaltene Stelle, wornach alle Arreſtanten der untern VolksClaſſe, im Gefängniſſe auf ſolche Art, wie ſie es nach ihrer körperlichen Beſchaffenheit und dem erlernten Gewerbe im Stande ſind, beſchäftigt werden, und die Produkte ihrer Arbeit, wenn ſie bloß wegen Verſicherung ihrer Perſon verhaftet worden, ihnen ſelbſt, in dem Falle aber, wenn ihre Verhaftung Strafe iſt, dem ThurmWächter, oder GefangenWärter zu gut kommen ſollen, — zur Verhütung hieraus entſtehender Mißbräuche von Seite dieſer dafür beſoldeten Aufſeher dahin abgeändert werde; daß die Arreſtanten in den Gefängniſſen zwar jederzeit durch angemeßne Beſchäftigung dem Müſſiggange entzogen; jedoch die Auswahl und Zutheilung der für dieſelbe, ihrer Individualität und den Lokalitäten nach paſſenden Arbeiten ein Gegenſtand der Aufmerkſamkeit der LokalBeamten, insbeſondere jener der CriminalGerichtsbarkeitsBezirke ſeyn, und dieſe künftig nicht mehr bloß den Thurmhütern und GefangenWärtern, nach Willkühr überlaſſen werden ſollen.

Hiernach haben ſich ſämtliche LandesBehörden zu benehmen, und geſchieht hieran Unſer gnädigſter Wille. Carlsruhe, den 6. May 1811.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchſten beſonderen Auftrag.

Der Miniſter des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Vdt. Büchler.

Bekanntmachung.

(Die ungeeignet eingereichte Vorſtellungen betreffend.)

Nach dem Inhalt des OrganiſationsEdicts vom 26. November 1809. ſoll der WirkungsKreis der höhern Stellen erſt da anfangen, wo der WirkungsKreis der ihnen unmittelbar untergeordneten Stellen aufhört.

Da aber gleichwohl mehrere Anliegen und Geſuche bey dem Miniſterium des Innern und deſſen Departements einlaufen, ohne daß ſolche vorher bey den betreffenden Aemtern und KreisStellen zur Kenntniß und Erledigung gekommen ſind, ſo wird hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß künftig alle dergleichen Bittſchriften und Vorſtellungen, welche nicht vorher bey den behörigen Aemtern und KreisStellen eingereicht worden ſind, von hier ohne weiters werden zurückgeſchickt werden. Carlsruhe, den 9. May 1811.

GeneralDirectorium.

Dienſt-Nachrichten.

Sr. Königl. Hoheit haben gnädigſt beſchloſſen, die bisher beſtandenen ProvinzCaſſen in Mannheim und Freyburg von Georgii d. J. an aufzuheben und mit der GeneralStaatsCaſſe zu vereinigen, vor der Hand aber noch zu Mannheim eine DepoſitalCaſſe fortbeſtehen zu laſſen, hiernächſt bey der GeneralStaatsCaſſe den bisherigen OberReviſor Kiſtner als Controleur und den bisherigen Buchhalter Schrott zum ZahlMeiſter gnädigſt zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, den bisherigen außerordentlichen Profeſſor der Staatswirthſchaft an der Univerſität Heidelberg D. H. Eſchenmeyer, zum ordentlichen Profeſſor daſelbſt zu ernennen.

Unterm 20ten April d. J. iſt die erledigte Pfarrey Elzach (TreyſamKreis) dem Kaplan Ringwald von Waldkirch gnädigſt verliehen worden.

Den von dem Herrn Fürſten von Salm Krautheim vorgelegten ſtandesherrlichen Präſentationen des ſeitherigen DekanatVerweſers und Pfarrers zu Aſſumſtadt Balthaſar Goldmeyer auf die Pfarrey Gommersdorf, und des ExConventuals zu Gerlachsheim, bisherigen Hülfsprieſters zu Unterwittſtadt, Kaſimir Halbig auf die Pfarrey Aſſumſtadt (Mayn und TauberKreis) iſt die höchſte Genehmigung ertheilt worden.

Durch das am 12. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Pfeiffer zu Schönfeld (Mayn und TauberKreis) iſt die dortige von der Ernennung des Herrn Fürſten von Leiningen abhängende katholiſche Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810 §. 2 und 3 zu benehmen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 30. May 1811.

Verordnungen.

(Die unmittelbaren Verfügungen der oberſten StaatsBehörden, an die Aemter betreffend.)

Se. Königliche Hoheit haben unter dem 19ten November vorigen Jahrs zur Vereinfachung und Beſchleunigung des GeſchäftsGanges für dienlich gefunden, wegen der im OrganiſationsReſkripte vom 26ten November 1809 enthältenen allgemeinen Regel, den oberſten StaatsBehörden in die Hände zu legen, daß ſie unmittelbar an die Aemter alsdann verfügen können, und von dieſen die darauf zu erſtattenden Berichte an Erſtere ebenfalls unmittelbar gerichtet werden ſollen, wenn in ſolchen Angelegenheiten die auf die LandesAdminiſtration keinen Einfluß haben, auf auswärtige oder innere Veranlaſſung nur zur Information, Erkundigungen, die nur von den LokalBeamten erhoben werden können, einzuziehen oder dieſen und ihren AmtsUntergebenen dergleichen Nachrichten zu ertheilen ſind, die nur ihr Privat- oder LokalIntereſſe, und keine allgemeine StaatsAngelegenheiten betreffen, worüber daher keine Akten bey den MittelStellen vorhanden und zu halten nöthig ſind. Es wird dieſes zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und um den Anſtänden vorzubeugen, welche die UnterStellen bisher an dergleichen unmittelbaren BerichtsErſtattungen zu den Miniſterien genommen haben. Carlsruhe, den 1ſten April 1811.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Krauth.

(Die Eingabe der Vorſtellungen betreffend.)

Da man wahrnimmt, daß die wegen Eingabe der Vorſtellungen beſtehenden Verordnungen nicht befolgt werden, ſo ſieht man ſich veranlaßt, ſolche, ſo weit ſie das diesſeitige Miniſterium betreffen, in nachſtehendem zu wiederholen. Nemlich:

Digitized by Google

a) nach dem 15ten Abſatz der LandesOrganiſation vom 26ten November 1809. (RegierungsBlatt, Jahrg. 1809. Seite 397.) und der höchſten Entſchließung vom 2ten Februar 1810. (RegierungsBlatt Jahr 1810. S. 43.) ſoll bey keiner Behörde eine Vorſtellung angebracht werden, wenn nicht aus ſolcher ſelbſt erſichtlich iſt, daß das darin aufgeſtellte Anliegen bey der betreffenden UnterStelle bereits vorgetragen worden, mithin als Beſchwerde oder Recurs gegen dieſe anzuſehen ſey, ſodann ſoll der und zwar nach der Verordnung vom 24ten July 1807. (Regbl. v. J. 1807. S. 138.) zu derſelben Abfaſſung berechtigte Schriftſteller ſeinen Namen jedesmal beyfügen; Vorſtellungen, die dieſe Bedingniſſe nicht enthalten, ſollen bey diesſeitigem Miniſterium nicht mehr angenommen oder ohne Entſchließung belaſſen werden.

b) Nach weiterer beſtimmlicher Verordnung, ſoll der Verfaſſer die Taxe, den Betrag, den er für die abgefaßte Vorſtellung empfangen hat, oder anrechnen will, am Ende derſelben bey ein Gulden dreyßig Kreuzer Strafe, jedesmal beylegen.

Daß auf dieſe Verordnungen zu a) und b) für die Zukunft ſtreng gehalten werden ſoll, wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht. Carlsruhe, den 15ten May 1811.

Juſtiz Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Bekanntmachung.

Da mit Ende Juny d. J. in dem weiblichen ErziehungsInſtitut zu Ottersweyer ein von dem PräſentationsRechte des biſchöflichen GeneralVikariats zu Bruchſal abhängender FreyPlatz ſich öffnet, ſo wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht; damit diejenigen, welche ſich dafür zu bewerben gedenken, ihre Geſuche, unter Anlegung der erforderlichen Urkunden über Alter und Herkunft, über VermögensUmſtände, Aufführung und Fähigkeiten auch ſonſtige Qualification binnen 4 Wochen an beſagtes Vikariat einſenden mögen. Verkündet durch das katholiſche KirchenDepartement des Miniſteriums des Innern. Carlsruhe, den 10ten May 1811.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben der von der Frau Fürſtin Vormünderin zu Donaueſchingen geſchehenen Präſentation des CuratKaplans in Rothwaſſer Bernhard Krausbeck auf die katholiſche Pfarrey Thannheim (Donaukreis) die Landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen gnädigſt geruht: Die Competenten um die hiedurch ſich erledigende CuratCaplaney Rothwaſſer (TreyſamKreis) haben ſich nach der Verordnung im RegiegierungsBlatt Nr. 38. vom Jahr 1810 insbeſondere nach §. 2 und 3 zu benehmen.

Unterm 1ſten November v. J. ſind nachſtehende SchulPräparanden zu Raſtadt unter die Großherzogl. Badiſchen SchulCandidaten aufgenommen worden:

a) Vom DonauKreis.

Michael Muckle von Gutenbach.

b) Vom KinzigKreis.

Joſeph Gießler von Kürzel, Xaver Himmel von Ettenheim, Landolin Kießel von Mahlberg, David Lang von Hofweyer.

c) Vom MurgKreis.

Xaver Seegmüller von Ettlingen, Franz Frey von Burbach, Anton Ritter von Kappelrodeck, Aloys Betſch von Raſtadt, Markus Kärcher von Kuppenheim, Simon Kiefer von Förch, Hilarius Weſtermann von Biſchweyer.

d) Vom Pfinz- und EnzKreis.

Daniel Riegel von Weiher, Franz Ganther von Zeutern.

e) Vom Main und TauberKreis

Jocob Goldſchmidt von NeuKirchen, Valentin Rückert von Beckſtein, Michael Mattenheimer von Grünsfeld, Peter Stephan Blum von Impfingen.

f) Vom NeckarKreis

Johannes Schnurer von Rheinsheim.

Durch das am 16ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ildephons Schad zu Stein (NeckarKreis) iſt die dortige von dem Landesherrlichen Patronate abhängende katholiſche Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe ha-

ben ſich nach Maasgabe der Verordnung, (RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810,) insbeſondere der §§. 2 und 3 zu benehmen.

Durch das am 13. May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Leopold Riſter zu Huttenheim, (NeckarKreis) iſt die dortige Pfarrey in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſelbe haben ſich nach Maasgabe der Verordnung (RegierungsBlatt Nro. 38. vom J. 1810.) insbeſondere der §§. 2 und 3. zu benehmen.

Am 15. May d. J. wurde dem Candidaten der Chirurgie Johann Friedrich Ellenrieder von Steinen, (WieſenKreis) die Licenz zur Ausübung der WundArzneyKunſt und GeburtsHülfe in der Eigenſchaft eines WundArztes 1ſter Claſſe ertheilt.

Unter demſelben erhielt der Chirurg Carl Müller zu Kuppenheim (MurgKreis) die chirurgiſche und hebärztliche Licenz in der Eigenſchaft eines WundArztes 1ſter Claſſe.

Unterm 24. April l. J. iſt dem Carl Ager von Gernsbach (MurgKreis) als WundArzt 2ter Claſſe die wund- und hebärztliche Licenz ertheilt worden.

Nachricht.

Die Beylage dieſes RegierungsBlatts enthält eine gedrängte Ueberſicht von dem Fortgang der SchafzuchtVeredelungsAnſtalten in den hieſigen Großherzoglichen Landen, welche auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit und in Gefolg einer darüber mit dem Großherzogl. Miniſterium des Innern gepflogenen Communication in der Abſicht mitgetheilt wird, damit ein bis jezt noch nicht allgemein und nach ſeinem Werth geachteter inländiſcher KulturZweig dadurch neues Intereſſe erwecken, und beſonders die obrigkeitlichen Behörden zu thätiger Theilnahme an den Bemühungen der SchäfereyInſtitutsAdminiſtration zu immer mehrerer Verbreitung dieſer gemeinnützigen Anſtalt veranlaſſen möge. Carlsruhe, den 8ten May 1811.

FinanzMiniſterium
Frhr. von Gayling.

Vdt. C. Reinhard.

(Nebſt einer Beylage.)

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 6. Juny 1811.

Verordnung.

(die Einrichtung der bürgerlichen StandesBücher und die Schließung der Ehe betreff.)

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. ꝛc.

Bey Einführung des neuen LandRechts haben Wir zwar in Unſerm Edict vom 22. Dezember 1809. Reg. Bl. Nro. 53. S. 497. und den folgenden, näher verordnet: daß die Bücher des bürgerlichen Standes zur Zeit nicht von den einzelnen OrtsVorgeſetzten geführt, ſondern die Eintragung in dieſelben von den Pfarrern der in Unſern Landen etablirten Religionen, wie bisher, alſo auch fernerhin geſchehen, ſofort die Abſchriften davon bey den BezirksBeamten jährlich eingereicht und verwahrt werden ſollen.

Wir haben unterm 28. Februar 1810. Reg. Bl. Nro. XI. Seite 81., ſodann unterm 31. März 1810. Reg. Bl. Nro. XV. Seite 104. hierin einige weitere Erläuterung ertheilt, und Unſer Evangeliſch-kirchliches Departement hat unterm 28. März 1810. Reg. Bl. Nro. XVI. Seite 110. noch beſondere Weiſungen an die Vorſteher der evangeliſchen Kirche erlaſſen.

Da Uns aber vorgetragen wurde, daß noch immer in Unſerem Großherzogthum über die Anwendung dieſer Verordnungen Anfragen verſchiedener Behörden geſchehen ſind, und aus Mangel der gehörigen Zuſammenſtellung des Ganzen ſich Anſtände ergeben haben, ſo finden Wir uns veranlaſſet, nach vorgenommener Durchſicht der ergangenen einzelnen Verfügungen, ſolche andurch zu modificiren, in eine einzige zuſammen zu faſſen, ſofort durch gegenwärtiges Edict, welches vom 1ten Julius 1811 an volle Kraft haben ſoll, Unſern ſämtlichen Gerichten und adminiſtrativen Behörden zur Nachachtung kund zu thun, wie folgt:

Digitized by Google

Der Ordnung Unſeres Edicts der Einführung zum neuen Landrecht vom 22. Dez. 1809. Reg. Bl. 53. Seite 496 ꝛc. und 504 zu Folge, werden als Beamten des bürgerlichen Standes zu Führung der StandesBücher die Pfarrer ſämmtlicher chriſtlichen Confeſſionen in ihren Sprengeln hiermit ernannt. In Anſehung der jüdiſchen ReligionsVerwandten wird am Ende dieſer Verordnung beſonders verfügt. Wir wollen die KirchenBücher nach ihrer alten Einfachheit nur mit einigen ſicherſtellenden Verbeſſerungen als Stellvertreter der bürgerlichen StandesBücher fortbeſtehen laſſen; ſo jedoch, daß für alle Fälle die einem Richter zureichende Beurkundung deſſen, was er zur Entſcheidung der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu wiſſen nöthig hat, aus ſolchen auf eine im In- und Auslande zureichende Art geſchöpft werden kann. Von dieſem Grundſatze geleitet verordnen Wir:

a) alles, was in dem Code Napoléon in Anſehung der bürgerlichen StandesBücher an Förmlichkeiten vorgeſchrieben, und in dieſem Edict nicht wiederholt und beſonders beſtimmt iſt, iſt zur Zeit nicht mehr als geſetzlich geordnet anzuſehen.

b) Jede Standes-Nachricht, die nach dem neuen LandRecht beurkundet ſeyn muß, wird durch die KirchenBücher eben ſo ſicher, als durch beſondere bürgerliche StandesBücher, erhoben.

Die Pfarrer ſind demnach 1) zugleich wirkliche Beamte des bürgerlichen Standes; nur brauchen ſie nicht alles zu beobachten, was der Code Napoléon von Satz 34. bis zu Satz 102. in denen Sätzen 37. 38. 39. 41. 42. 43. 44. 49. 55. 56. 66. 67. 70. 77. 78. 80. 84. verordnet, ſondern nur dasjenige, was die Natur der Sache und gegenwärtige Inſtruction erfordert.

2) Die Pfarrer haben keine beſondere StandesBücher, ſondern nur wie bisher die KirchenBücher in Doppelſchrift zu führen.

3) Die Doppelſchrift muß dem KirchenBuche wörtlich gleich lauten, und eben ſo wie das KirchenBuch ſelbſt von dem Pfarrer eigenhändig geführt werden.

Das bey der Pfarrey bleibende Exemplar kann in einem Band mehrere Jahrgänge enthalten, das an das BezirksAmt im Januar einzuſendende Duplikat

Digitized by Google

muß aber alle Jahr abgeſchloſſen ſeyn, keines braucht auf Stempelpapier geſchrieben zu werden.

Dem KirchenBuche iſt ein beſonderes nach den GeſchlechtsNamen der HauptPerſonen zu führendes Regiſter zu Erleichterung des Nachſchlagens anzuhängen.

4) Die GeburtsFälle, Begräbniſſe und Trauungen müſſen, jedes nach ſeiner Gattung unvermiſcht mit andern, hintereinander ohne überflüſſigen ZwiſchenRaum, eingetragen werden; ob in einem und eben demſelben Band, oder in verſchiedenen Bänden, iſt nach der Größe des erforderlichen Raums zu beſtimmen.

5) Jeder einzelne Act muß von dem Pfarrer oder ſeinem Stellvertreter mit der ganzen Unterſchrift ſeines Namens unterzeichnet werden.

6) PfarrVerweſer, welchen die Verſehung des PfarrAmts wegen Abgang oder Verhinderung des ordentlichen Pfarrers übertragen iſt, führen die KirchenBücher in dieſem Falle; die bloß aushelfende Kapläne bey den katholiſchen und Vikarien bey Evangeliſchen qualificiren ſich hiezu der Ordnung wegen nicht; daher hat der Pfarrer nach der Relation des Kaplans oder Vikars den Eintrag zu machen; letzterer kann denſelben zu mehrerer Sicherheit als Zeuge mitunterſchreiben.

7) Was die FilialOrte und die Haltung beſonderer KirchenBücher für dieſelbe betrifft, ſo iſt ein Filial nicht jeder kleine Ort und jedes Haus, das von dem GemeindsOrt entfernt liegt, ſondern nur jede Sammlung von abgelegenen Bürgern, welche eine eigene FilialKirche hat, wenn ſie gleich nicht zu allen ParochialHandlungen berechtigt ſind. In dieſem Sinn ſoll die Anſchaffung eigener KirchenBücher für FilialOrte geſchehen, und zwar auf Koſten der FilialGemeinde. Auch in dieſem Buch ſoll die Eintragung der Ehe, Geburt, und des Todes, wenn ſchon in einem und ebendemſelben Buche, doch nicht vermiſcht, ſondern jeder Vorgang in einer beſondern Abtheilung ſeiner Rubriquen — alſo alle Ehen nach einander, und eben ſo die Geburts- und TodesFälle Rubriquenweiſe eingeſchrieben werden.

8) Die Vorgänge oder Acten jeden Jahrs müſſen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet, und die Bücher paginirt werden, damit nichts herausgenommen werden kann, ohne ins Aug zu fallen.

Digitized by Google

9) Die Paraphirung der Bücher gehört zur Form, und die Form iſt nach der ergangenen Inſtruction zu bemeſſen, die nichts davon enthält; darum fällt die Paraphirung hinweg, das heißt, nicht die Unterſchrift des Pfarrers bey jedem Act, ſondern die im Satz 41. des LandRechts geordnete Unterzeichnung mit abgekürztem Handzug unter Beobachtung des Nro. 8.

10) Die tabellariſche Form ſoll nicht gebraucht werden, ſondern eine Protocollartige ſtatt finden; z. B. den 26. Jenner Abends um 6 Uhr wurde geboren und heute Nachmittags in der Kirche getauft, Kriſtine Friderike, Vater N N. Mutter N N. Taufzeugen N N. Mühlburg den 27. Jan. 1811. N N. Pfarrer.

11) Hiebey iſt das Urkunden-Format in Folio auf gewöhnlichem nicht allzugroßem Papier, nach dem 12ten Org. Edict des Jahrs 1803. Nro. 23. zu gebrauchen.

12) Die Trauſcheine werden in bisheriger Art von den Aemtern und rückſichtlich der Militair Perſonen von der MilitairBehörde ausgefertigt. Ohne einen ſolchen Trauſchein darf kein Pfarrer in Unſerm Großherzogthum bey großer Verantwortung und Strafe eine Trauung vornehmen. Die Stellen, welche die Trauſcheine ertheilt haben, haben zuvor über alle privat- und StaatsHinderniſſe, die durch Befragung der nächſten Verwandten, Aeltern und Pfleger zu erforſchen ſind, oder ihnen ſonſt bekannt werden, Erkundigung einzuziehen und ſich zu überzeugen, daß keine dergleichen vorhanden, oder dieſelben beſeitigt ſind. Staatshinderniß iſt jedes, wegen deſſen Daſeyn in Unſerem LandRecht der Kron-Anwalt zu Anfechtung einer Ehe oder zum Antrage auf Strafe aufgefordert wird, Satz 175.a 184. 189.a 228.a 298.a; darunter gehört auch der Mangel eines NiederlaſſungsOrts im Land für verlobte LandesUnterthanen. Die Aufgebote geſchehen nicht durch die OrtsVorgeſetzten, wie der Code Napoléon verordnet, ſondern durch die competente Pfarreyen, welche durch die amtlichen Trauſcheine dazu legitimirt werden. Die Einſprachen gegen eheliche Verbindungen ſind nach der Wahl des Einſprechenden bey einer der Stellen, welche die Trauſcheine ertheilt haben, oder auch bey der Beamtung anzubringen, wohin der künftige WohnOrt der Verlobten gehört. Die Stelle, wo die Einſprache geſchieht, benachrichtigt ſogleich diejenigen Pfarreyen davon, die zu Verrichtung der Trauung be-

fugt ſind, und beſorgt ihre Erledigung im polizeylichen Wege. Die Berufungen von ihren Entſchließungen gehen an die Kreis Directorien. Die Orts Pfarrer ſollen, wenn ſie durch das einſchlägliche Amt oder von einer Partie von gemachten Einſprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hievon durch das Amt bekannt gemacht wird, ſonſt verfallen ſie in die im Saz 68. geordnete Strafe nebſt Leiſtung der Entſchädigung.

13) Die Berichtigung der bürgerlichen Standes Scheine geſchieht von den Beamten im polizeylichen Wege auf Anſuchen der Betheiligten. Sie wird der Behörde zur Einſchreibung in die Bücher mitgetheilt. Nur Rechtsſtreitigkeiten über bürgerlichen Stand gehören vor die Gerichte.

14) Die Kirchen Bücher ſind künftig allgemein in deutſcher Sprache zu ſchreiben, ſie theilen ſich in Geburts-Ehe-und Todten Bücher; beglaubigte Auszüge daraus haben die Kraft öffentlicher Urkunden, wenn ſie vom betreffenden Amt legaliſirt ſind.

Die Einträge müſſen von dem Pfarrer eigenhändig geſchrieben und mit ſeinem Namen unterſchrieben werden, ſo viel möglich in die Geburts Bücher am Tauf Tage, in die Ehe Bücher am Trauungs Tage und in die Sterbe Bücher am Beerdigungs Tage. Die Zeugen brauchen nicht zu unterſchreiben, müſſen aber, wo eine Vernehmung nöthig iſt, mündlich abgehört werden.

15) Bey jedem Eintrag müſſen die Pfarr Bücher enthalten, und zwar:

a) die Geburts Bücher: Ort, Tag und Stunde der Geburt und der Taufe, das Geſchlecht des Kindes, deſſelben Vornamen, ſodann die Vor- und Geſchlechts Namen, das Gewerb und den Wohn Ort der Eltern, ſo wie der Zeugen.

b) Die Ehe Bücher, bey jedem Act: Ort und Tag der Trauung, die Vor Namen, G.ſchlechts Namen, die Gewerbe und Wohn Orte der Ehegatten, ihrer Eltern oder Pfleger und zweyer männlicher Zeugen.

c) Die Todten Bücher: Ort, Tag und Stunde des Tods und der Beerdigung, die Vor Namen, Geſchlechts Namen, Gewerbe, Wohn Orte und das Alter des Verſtorbenen, ſo weit man beſtimmt oder ohngefähr Nachricht davon haben kann.

Digitized by Google

Dabey ſoll bey Verheyratheten oder denjenigen, die im Wittweſtand ſterben, auch des andern Ehegatten, ſoweit man davon ſichere Nachricht hat, mit Namen gedacht werden.

16) Wenn ein Einwohner außerhalb ſeines WohnOrts ſtirbt, ſoll der Pfarrer des SterbeOrts dem Pfarrer des WohnOrts einen beglaubigten Auszug aus dem KirchenBuche, den Tod des Verſtorbenen betreffend, überſenden, damit dieſer Auszug auch ins KirchenBuch des Wohnorts eingetragen werde.

17) Die Trauungen, die außerhalb des WohnOrts der Verlobten auf vorgängige Diſpenſation geſchehen, ſollen nicht nur in dem KirchenBuche des Orts eingetragen werden, wo die Trauung geſchieht, ſondern der Pfarrer dieſes Orts ſoll dem Pfarrer des WohnOrts davon beglaubte Eröffnung thun, und dieſer ſolche auch in ſeinem EheBuche eintragen.

18) Diejenigen, welche die bürgerliche StandesBücher für MilitärPerſonen außer dem StaatsGebiet führen, haben die Einträge in dieſelben ganz nach den obigen Regeln zu machen, und beurkundete Auszüge daraus an die Pfarreyen der WohnOrte zu überſenden, damit ſie in die dortigen KirchenBücher eingetragen werden.

19) Die TodesFälle verunglückter Perſonen, die nicht begraben werden, z. B. der Verbrannten, Verſchütteten, Ertrunkenen, die man nicht finden kann, ſind von den Beamten, welche nach beſtehenden Verordnungen die UnglücksFälle erheben, den einſchlägigen Pfarreyen zum Eintrag in die KirchenBücher urkundlich bekannt zu machen; ſonſt aber ſind Urſachen des Todes, Gattungen von Krankheiten ꝛc. nicht in die TodtenBücher einzurücken, obgleich den Pfarrern überlaſſen bleibt, in beſondern NotabilienBüchern dieſes einzutragen, und in einer Bemerkung am Rande des KirchenBuchs auf die betreffende Seite des NotabilienBuchs hinzuweiſen.

20) Der Zweck der in Unſern Landen angeordneten Leichenſchau iſt polizeylich. Dieſelbe iſt auf keine Weiſe als aufgehoben anzuſehen, ob ſie gleich zur bürgerlichen Gültigkeit der Todtenſcheine nicht nöthig iſt; und da Wir durch dieſe gegenwärtige Verordnungen nur das Rechtspolizeyliche in Anſehung der bürgerlichen Standes und KirchenBücher beſtimmen wollen, ſo überlaſ-

ſen Wir Unſern KirchenCollegien und Unſerm Miniſterio des Innern dasjenige weiter anzuordnen, was Polizey- und Kirchenzucht zu erfordern ſcheint.

21) Todtgeborne Kinder müſſen in die Todtenliſten eingetragen, können aber auch in die Liſten der Gebornen überhaupt gebracht werden, um daraus die Verhältniſſe der Gebornen zu den Geſtorbenen beurtheilen zu können. Nur muß zugleich auf die Ziffer im TodtenBuch verwieſen werden, um durch den Eintrag unter den Gebornen nicht verleitet zu werden, ein ſolches Kind etwa für lebendig geboren anzuſehen. Ganz unzeitige Geburten aber gehören gar nicht ins KirchenBuch.

22) Was die Zeugen bey der Geburt, der prieſterlichen Trauung, und den Begräbniſſen betrifft, ſo ſind allenthalben zwey männliche genug; dieſe müſſen aber jedesmal gegenwärtig ſeyn, der Pfarrer und dieſelbe müſſen bey jeder Beerdigung eines lebensfähig gebornen Kindes mitgehen, der Sarg muß vor der Einſenkung nochmals geöffnet, und dadurch die letzte Leichenſchau beobachtet werden.

23) Bey den Trauungen müſſen die Eltern, wenn dieſe nicht mehr leben und die Verlobten nicht rechtsmächtig ſind, ſondern unter Vormundſchaft ſtehen, die Pfleger angegeben werden. Die größte Sorgfalt iſt hiebey in größern Städten anzuwenden, weil dort mehrere ReligionsVerwandte zu ſeyn pflegen, und das Einſchreiben ſelbſt bey einerley ReligionsVerwandten von mehreren Geiſtlichen geſchiehet. Unſere KreisDirectorien machen Wir daher auf dieſe Verhältniſſe aufmerkſam, um zu Zeiten von dieſen Büchern ſelbſt Einſicht zu nehmen.

24) Bisher verfügten Wir in dieſer Verordnung über die bürgerlichen StandesBücher der chriſtlichen ConfeſſionsVerwandten, bey welchen Wir vorausſetzten, daß ohne Mitwirkung des OrtsPfarrers, oder, ſo viel die Wiedertäufer betrifft, ohne denſelben zu machende Anzeige, kein Act einer Taufe, Trauung oder gewöhnlichen Begräbniß, geſchehen könne. In Anſehung der jüdiſchen Glaubensgenoſſen verfügten Wir unterm 22ten November 1809. Die bürgerlichen StandesBücher der Juden ſind ganz auf dieſelbe Art, wie die der Chriſten zu halten, und die Einträge in deutſcher Sprache am Trauungs- und BeerdigungsTag, bey Gebornen 8 Tage nach der Geburt zu machen. Den Auftrag, die StandesBücher zu führen, ertheilen Wir den Rabbinern.

Digitized by Google

Wir haben indeſſen zu vernehmen gehabt, daß der Vollzug dieſer Anordnung mehrere Anſtände finde, indem nicht alle Rabbiner des Schreibens in deutſcher Sprache hinlänglich erfahren ſind, überdies ſich ihre Diſtricte über mehrere Städte und Dörfer erſtrecken, in welch letztern oft nur eine kleine Anzahl jüdiſcher Familien in einem Ort wohnt; die Rabbiner verrichten die Beſchneidung nicht ſelbſt, können auch bey den Beerdigungen nicht immer zugegen, alſo ganz keine beglaubte Zeugen derſelben ſeyn. Um nun Unſere Unterthanen jüdiſchen Glaubens, die bisher durchaus keine zum Beweis des bürgerlichen Standes hinreichende Urkunden ſich verſchaffen konnten, eben die Wohlthat der Geſetze genießen zu laſſen, der ſich Unſere chriſtliche Unterthanen durch Erleichterung der Beweiſe ihres Herkommens und Verwandtſchaft zu erfreuen haben, verordnen Wir folgendes:

A) In Städten, wo ein Rabbiner wohnt, hat dieſer, ſo wie ein chriſtlicher Pfarrer das Recht, nach der in gegenwärtigem Edict vorgeſchriebenen Ordnung die bürgerlichen StandesBücher zu führen. Will oder kann er dieſes nicht, ſo wird ſolches die Obliegenheit des Magiſtrats. Die DoppelSchrift dieſer Bücher muß ebenfalls jährlich im Monat Jänner dem BezirksAmt behändigt werden. Die Anzeigen müſſen bey einer ernſtlichen Strafe über alle Vorgänge von Geburten, Ehen und Begräbniſſen binnen 14 Tagen bey dem Magiſtrat gemacht und mit Zeugen belegt werden. Die Gebühr von jedem Eintrag beſtimmen Wir für den Eintragenden auf 15 Kreuzer.

B) Auf den Dörfern müſſen dieſe Anzeigen durchaus bey dem älteſten Pfarrer des Orts geſchehen, welcher darüber beſondere fortlaufende Bücher zu führen, und die DoppelSchrift ebenfalls jährlich zum BezirksAmt einzuſchicken hat. Dafür ſoll ihm für jeden Act bey einer nicht ganz armen Perſon in allem 24 Kreuzer bezalt werden.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben Carlsruhe, den 29. May 1811.

Auf Seiner Königl. Hoheit beſonderen höchſten Befehl.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Berichtigung.

In dem RegierungsBlatt Nro. XV. vom 30ſten May d. J. pag. 62. Zeile 15. lies bemerken, anſtatt beylegen.

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 20. Juny 1811.

Verordnungen.

Rechtsbelehrung.

(Die Gültigkeit der gerichtlich eingetragenen Unterpfänder betreffend.)

Mehrere Anfragen über die Gültigkeit der gerichtlichen eingetragenen Unterpfänder, bey welchen einige der geordneten Vorſchriften nicht gehörig befolgt ſind, veranlaſſen folgende Rechtsbelehrung. Die Verordnungen über die Art der Verfertigung gerichtlicher Unterpfänder, im RegierungsBlatt Nro. 53. des Jahrs 1809. Seite 501 und 502; ferner das Formular Regbl. Nro. 15. Seite 101 ꝛc. des Jahrs 1810. haben nicht die Abſicht auf Unterlaſſung einer an ſich nicht weſentlichen Erforderniß den RechtsNachtheil der Nichtigkeit zu ſetzen, ſie wollen bloß die Gültigkeit des RechtsGeſchäfts für Gläubiger und Schuldner ſichern und Ungerechtigkeiten vorbeugen. Insbeſondere iſt keine Nichtigkeit, wenn

1) in der Urkunde die Worte ausgeſtrichen ſind:
   der Gläubiger habe durch einen HandSchein verſichert, auf Unterpfand Geld herleihen zu wollen.

Der Gläubiger kann ſolche Verſicherung auch mündlich geben, und der Schuldner kann auf eigene Gefahr und Koſten die Ausfertigung einer PfandUrkunde verlangen, ohne ein ſolches Verſprechen erhalten zu haben; nur wirkt alsdann die PfandUrkunde nicht, bis das Anleihen urkundlich geleiſtet iſt;

2) Die Angabe des ZahlungsWohnſitzes ſoll nur den Beweis, an welchem Ort die Zahlung geleiſtet werden ſoll, enthalten; die Beſtimmung eines Wohnſitzes des Gläubigers im Bezirke des betreffenden AmtsReviſorats iſt in dem Formular nicht vorgeſchrieben.

3) Wenn die GeldSorten nicht ausgedrückt ſind, wird Geld verſtanden, wie

Digitized by Google

ſolches zur Zeit des Contracts im Wohnſitz der Zahlung landläufig und gewöhnlich iſt.

4) Ob mit Ziffern oder Buchſtaben ausgedrückt iſt, wirkt keine Nichtigkeit, immer aber wird beſſer ſeyn, der Ordnung, die aus erheblichen Gründen vorgeſchrieben iſt, ſich zu fügen.

5) Jeder Gläubiger, welcher mit der vom Reviſorat ausgeſtellten und beſiegelten PfandUrkunde nicht zufrieden iſt, hat das Recht zu begehren, daß ihm eine Abſchrift des Eintrags zugeſtellt werde, wie ſolcher im OrtsGerichts-Buch enthalten iſt, und zwar von den VorſtandsPerſonen des OrtsGerichts eigenhändig unterſchrieben, damit nicht ganz alles allein auf der Treue und Glauben des Reviſorats beruhe. Carlsruhe, den 5. Juny, 1811.

Juſtiz Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Bekanntmachungen.

(Die Freyzügigkeit mit den Herzoglich Sachſen-Coburg-Saalfeldiſchen Landen betreffend.)

In Gefolg einer mit der Herzoglich Sachſen-Coburg-Saalfeldiſchen LandesRegierung getroffenen Uebereinkunft ſoll künftig in Auswanderungs- und Erbſchafts-Fällen von den Unterthanen der beyderſeitigen Lande der ſonſt übliche Abzug oder Nachſteuer, in ſo weit ſolche in die Landesherrliche Caſſe fließt, nicht weiter erhoben werden. Es wird dieſes demnach zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für die betreffenden Behörden andurch bekannt gemacht. Carlsruhe, den 1ſten Juny 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Vdt. Büchler.

(Die Ablieferung falſcher MünzSorten an die öffentlichen Caſſen betreffend.)

Man hat dahier bemerkt, daß ſeit einiger Zeit unter den beſſeren, auch außer Curs geſetzte MünzSorten, worunter häufig Günzburger, Trierer, Koburger, falſche Würtemberger, und ganz abgeſchliffene auch ſonſt deval-

Digitized by Google

virte ſchlechte Sechſer, in zugemachten Rollen, die keine andere Aufſchrift als die Angabe der darin ſeyn ſollenden Summe enthalten, der General-Staats- und der Amortiſations-Caſſe aufgeliefert worden ſind.

Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß in Zukunft bey der General-Staats- und AmortiſationsCaſſe keine Rollen werden angenommen werden, welche nicht gehörig petſchiert und mit dem Namen der abgebenden Stelle oder PrivatPerſon werden bezeichnet ſeyn. Carlsruhe, den 1ſten Juny 1811.

Finanz Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Heidenreich.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 30ſten April l. J. gnädigſt geruhet, den bey dem Pfinz- und Enz-Kreis-Directorium angeſtellten KreisRath Nebenius zu Höchſt Ihrem Finanz Miniſterium als FinanzRath einzuberufen, und den bey dem aufgelöſten Odenwälder KreisDirectorium angeſtellt geweſenen KreisRath Blum in gleicher Eigenſchaft bey dem Pfinz- und EnzKreisDirectorium anzuſtellen:

Ferner den in Erledigung gekommenen, evangeliſch lutheriſchen PfarrDienſt zu Herdingen, (WieſenKreis) dem bisherigen Pfarrer zu Rußheim Deimling zu übertragen, und zu deſſen Nachfolger den Candidaten Schellenberg von Ottenheim, als Pfarrer zu Rußheim, (Pfinz- und EnzKreis)

Endlich den JägerBurſchen Carl Weber dahier, zum HofJäger zu ernennen.

Am 6ten Februar dieſes Jahrs iſt Kaplan Fülle zu Geiſingen (DonauKreis) geſtorben. Die Competenten um dieſe erledigte inveſtirte CaplaneyStelle haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbeſondere der §. §. 2 und 3. zu benehmen.

Den 18ten May d. J. ſtarb der katholiſche Pfarrer Präg in Seckenheim, (NeckarKreis); desgleichen iſt

Digitized by Google

Durch das am 27ten May 1811 erfolgte Ableben des katholiſchen Pfarrers Hartmann zu Malſch, (NeckarKreis) die dortige von dem Landesherrlichen Patronate abhängende katholiſche Pfarrey erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarreyen haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbeſondere der §§. 2 und 3. zu benehmen.

Da der NormalSchulLehrer Keller zu Freyburg Alters- und Gebrechlichkeitshalber zur Ruhe geſetzt worden; ſo iſt dadurch die 4te Stelle der Haupt- und NormalSchule zu Freyburg mit dem damit verbundenen Gehalte von 400 fl. nebſt freyer Wohnung in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſelbe haben in Zeit von 6 Wochen ihre belegte Bittſchriften an das DreyſamKreisDirectorium einzuſchicken.

Zu dem vakanten evangeliſch lutheriſchen SchulDienſte in Ittlingen (NeckarKreis) hat der bisherige Lehrer zu Münchzell, Friedrich August Würth von der GrundHerrſchaft von Gemmingen, zu Gemmigen, die Präſentation und dieſe die landesherrliche Beſtättigung erhalten.

Durch dieſe Verſetzung des evangeliſch lutheriſchen Lehrers Würth auf den SchulDienſt zu Ittlingen iſt die evangeliſch lutheriſche LehrStelle zu Münchzell (NeckarKreis) in Erledigung gekommen.

Zu dem vakanten katholiſchen Schuldienſt in Hokenheim (NeckarKreis) iſt der bisherige Lehrer und Gerichtſchreiber, Johann Makle zu Mauer, und

Zu der durch Beförderung vakanten katholiſchen SchullehrerStelle in Mauer, (NeckarKreis) der bisherige Lehrer Georg Adam Baumann zu Schönau befördert worden.

Die durch Beförderung des Lehrers G. A. Bäumen erledigte katholiſche SchullehrerStelle zu Schönau (NeckarKreis) hat der Präzeptor Karl Maas zu Heddesheim erhalten.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 6. July 1811.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. ꝛc.

Unterrichtet, daß während dem Laufe der letztern Leipziger Meſſe beträchtliche Kolonial-Waaren-Transporte in die conföderirte Staaten ſtatt gefunden haben, welche mit unächten Königlich Preuſſiſchen Certificaten verſehen waren, finden Wir Uns bewogen zu verordnen:

Daß vom Tage der Publikation gegenwärtigen Decrets keine — aus Preußen kommende Kolonial-Waaren, ſie mögen mit Certificaten verſehen ſeyn oder nicht, in Unſere Staaten eingeführt werden dürfen, ohne den — durch Unſere Verordnung vom 2ten October 1810. Regierungsblatt Nro. 51. feſtgeſetzten Impot zu entrichten.

Wir verſehen Uns zu ſämmtlichen Executiv-Stellen der ſtrengen Befolgung, dieſes Unſeres Willens. Carlsruhe den 2 July. 1811.

Carl.

Vdt. Frhr. von Gayling.

Vdt. Reinhard.

Ehren-Auszeichnung.

Seine Königliche Hoheit haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, den BauMeiſter Schwarz in Bruchſal, welcher ſich bey dem unter dem 24ten Dezember daſelbſt nächſt der Kaſerne entſtandenen Brand mit vorzüglicher Thätigkeit der zweckmäßigen Leitung der Lösch-Anſtalten unterzog und dadurch zur Rettung der Kaſerne ſelbſt, ſo wie des durch einen heftigen Sturm gefährdeten übrigen Theils der Stadt beſonders beytrug, mit einer goldenen Medaille zu begnadigen und zu-

Digitized by Google

gleich befohlen, daß dieſe GnadenBezeugung öffentlich bekannt gemacht werde. Carlsruhe, den 27. Juny 1811.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Andlaw. Vdt. Büchler.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben am 30ſten May d. J. dem bisherigen Pfarr-Adminiſtrator Diez zu Hochſal (Wieſen Kreis) dieſe Pfarrey gnädigſt verliehen.

Den 4ten Junius iſt die Pfarrey Nennzingen (SeeKreis) durch den Tod des Pfarrers Hammer erledigt worden:

Desgleichen iſt am 12ten Junius d. J. Pfarrer Auguſtin Violand in Thonſel (TreyſamKreis) geſtorben. Die Competenten um dieſe erledigte Pfarreyen haben ſich nach Vorſchrift der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. insbeſondere des §. 4. bittlich zu melden.

Die Pfarrey Heudorf (im SeeKreis) iſt durch den Tod ihres Beſitzers Jacob Maſſa erledigt worden; die Competenten um dieſe katholiſche Pfarrey, derer PatronatRecht der Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft zuſteht, haben ſich nach Maaßgabe des Regierungsblatts Nro. 38. insbeſondere der §. §. 2 und 3. zu melden.

Die von der fürſtl. Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft geſchehene Ernennung des Schulkandidaten Anton Au von Allmendshofen (DonauKreis) zum Lehrer von Waldhauſen, erhielt unter dem 20 Juny die landesherrliche Beſtätigung.

Zum Lehrer der in Mannheim errichteten den drey chriſtlichen Konfeſſionen gemeinſchaftlichen Armen-Frey-Schule iſt der evangeliſch reformirte SchulCandidat Adam Sauder ernannt worden.

Unterm 20ſten Juny l. J. erhielt der zum BürgerMeiſter der Stadt Bräunlingen gewählte Ignaz Bierer daſelbſt von dem Donau-Kreis-Directorium die Beſtättigung in dieſer Eigenſchaft.

Zur vakanten evangeliſch-lutheriſchen Schulſtelle zu Kirchard (NeckarKreis) hat der Candidat Gottlieb Friedrich Bayer die fürſtlich Leiningiſche Präſentation, und dieſe unter dem 29ten Juny die landesherrliche Beſtättigung erhalten.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 25. July 1811.

Verordnungen.

(Die Aufforderung an diejenige Standes- und GrundHerrn, welche K. K. öſtreichiſche Unterthanen bleiben oder werden wollen, wegen ihren dieſſeitigen Beſitzungen betreffend.)

In dem RegierungsBlatt vom vorigen Jahre, Nro. XLIII. iſt folgende Aufforderung an die Grundherrſchaften enthalten:

„Nachdem Ihre Majeſtäten der Kaiſer von Frankreich und der Kaiſer von Oeſterreich in Folge des Wiener Friedens durch eine am 30ten Auguſt d. J. abgeſchloſſene Convention dahin übereingekommen ſind, daß die durch die Rheiniſche BundesActe mediatiſirte Standes- und GrundHerren, welche Kaiſerlich-Oeſterreichiſche Unterthanen zu bleiben oder zu werden gedenken, noch vor dem 1ſten Julius 1811 ſich hierüber erklären, und dann, was ſie in eben dieſer Friſt anzuzeigen haben, ihre Beſitzungen in den Rheiniſchen BundesStaaten einem als Unterthanen derſelben eintretenden Mitglied ihrer Familie in dem Zeitraum von 6 Jahren, vom 1ſten Januar 1810 an gerechnet, abtreten, oder ſolche vertauſchen, oder nach Maaßgabe des Art. 27. der Rheiniſchen BundesActe verkaufen ſollen; ſo wird ſolches den in obigem Fall befindlichen Großherzoglich-Badiſchen GrundHerren zur Nachachtung andurch bekannt gemacht. Carlsruhe, den 18ten October 1810.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.“

Nachdem nun mit dem erſten des laufenden Monats der Termin zur Abgabe der erforderten Erklärungen zu Ende gegangen iſt, und binnen ſolchem keine dergleichen eingekommen ſind: ſo werden alle diejenigen GrundHerren, welche ſich in dem Falle befinden, daß ſie ſich hierüber hätten erklären ſollen, als ſolche angeſehen und

Digitized by Google

behandelt werden, die in dem feſtgeſetzten Zeitraum von 6 Jahren ihre Beſitzungen in dem Großherzogthum Baden auf eine oder die andere Art abtreten müſſen, es wäre denn, daß mit der nachzutragenden Erklärung hinlängliche Entſchuldigungs-Gründe vorgebracht werden, warum ſie in dem geordneten Termin nicht habe geſchehen können. Carlsruhe, den 11ten Juli 1811.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Krauth.

Rechtsbelehrung.

(Die Fertigung von letzten Willen betreffend.)

Das Stadt- und erſte LandAmt Bruchſal hat die von dem diſſeitigen Miniſterium erlaſſene Verordnung vom 23ten März d. J. im RegierungsBlatt Nro. 10. die Fertigung letzter Willen betreffend, rückwirkend ausgelegt, und unterm 21ten May d. J. eine untergerichtliche Aufforderung dahin erlaſſen:

„daß, da alle vormalige gerichtliche Teſtamente, Codicille und letzte Willen „jeder Art, welche bey HofGerichten oder Aemtern gefertigt worden, keine Gül„tigkeit mehr hätten, jeder, der ſolche Teſtamente entweder zu den amtlichen „Acten ſchriftlich übergeben oder ſolche mündlich eröffnet habe, aufgefordert „werde, ſolche zurückzunehmen und auf eine nach Vorſchrift des neuen Land„Rechts beſtimmte Art verfertigen zu laſſen, wenn er ſich nicht der Gefahr der „Ungültigkeit ausſetzen wolle.“

Da nun dieſes die richtige Auslegung der diſſeitigen erwähnten Verordnung vom 23ten März d. J. nicht iſt, vielmehr dort lediglich von der VerfertigungsArt der letzten Willen ſeit dem Eintritt der Gültigkeit des neuen LandRechts, nicht aber von der Gültigkeit der ſchon vor Einführung deſſelben gefertigten die Rede iſt; ſo will man zur allgemeinen Kenntniß bringen:

daß die vor dem 1ſten Januar 1810. gefertigten Teſtamente, Codicille und letzte Willen jeder Art, wenn ſolche keine gegen die vormaligen Rechte anſtoßende Fehler haben, ohne Anſtand rechtsgültig ſind, und daß eine Umfertigung derſelben nach Vorſchrift des neuen LandRechts nicht erforderlich iſt, wie ſol-

Digitized by Google

ches ſchon das erſte EinführungsEdict, Ziffer XI. 5. deutlich enthält. Carlsruhe, den 6ten July 1811.

Juſtiz Miniſterium.
In Abweſenheit des Miniſters
Reinhard.

Vdt. Walther.

Bekanntmachung.

(Die Nothwendigkeit der PaßViſirung für ſolche, die nach Bayern zu reiſen gedenken betreffend.)

Es wird andurch allen Denjenigen, welche mit einem obrigkeitlich ausgeſtellten Paſſe nach Bayern zu reiſen willens ſind, öffentlich bekannt gemacht, daß ſie nach einer erſchienenen Verordnung der Königlich Bayriſchen Regierung, wenn ſie von einem Orte, oder durch einen Ort gekommen ſind, wo ſich eine Bayriſche Geſandtſchaft befindet, von dieſer den Paß viſiren laſſen müſſen, indem ihnen ſonſt der Eintritt über die Bayriſche Grenze verſagt wird. Carlsruhe, den 11ten July 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretär
Roßdorf.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 19ten d. M. gnädigſt beſchloſſen, Ihren General der Cavallerie und bisherigen ObriſtCammerHerrn, Baron Carl von Geuſau, zu Ihrem GroßHofmeiſter; und den bisherigen OberHofMarſchall Friedrich Camill, Marquis von Montpern zum ObriſtCammerHerrn; ſo wie den bisherigen HofMarſchall Wilhelm Freyherrn von Edelsheim zu Ihrem OberHofMarſchall zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, dem Pfarrer Reißling zu Hüfingen die nachgeſuchte Abnahme des landesherrlichen Decanats zu bewilligen, und dem Decan Schloſſer zu Malterdingen die zum De-

Digitized by Google

canat Donaueſchingen gewidmete Orte, ſo wie dem Decan Flad zu Urach die zum Decanat Löffingen gehörigen Orte proviſoriſch anzuweiſen;

Ferner die erledigte Pfarrey Hinterzarten (TreyſamKreis) dem Kaplan Burſtert zu Wehr zu konferiren:

Endlich die durch Beförderung des PfarrCuratus Hemmerle auf die Pfarrey Forbach erledigte Curatie zu Pforzheim (Pfinz-und EnzKreis) dem Kaplan Beihofer in Raſtatt zu übertragen.

Der bisherige TheilungsCommiſſair Karl Wilhelm Bauer bey dem 2ten LandAmt Raſtatt, iſt zum KriegsMiniſterialKanzliſten befördert worden.

An die Stelle des Präzeptors Maas, der ſich ſeiner häuslichen Verhältniſſe wegen den katholiſchen SchulDienſt, zu Heddesheim verbeten hat, iſt der Präzeptor Joſeph Söhner von Neudenau zum Lehrer allda ernannt.

Dem SchulCandidaten Jacob Adam Huthmacher in Nöttingen (Pfinz - und EnzKreis) iſt unterm 5ten d. M. die Adjunction auf den evangeliſch lutheriſchen SchulDienſt daſelbſt mit der Hoffnung der Nachfolge, ertheilt worden.

Der durch Zuruheſetzung des alten SchulLehrers vacante PfarrSchulDienſt zu Weiher, (im 2ten LandAmte Bruchſal) iſt dem bisherigen FilialSchulLehrer Schneider zu Bilfingen (Amts Stein), und dieſe hierdurch erledigte LehrStelle dem SchulVerweſer Stücke zu Kronau, (Pfinz-und EnzKreis) übertragen worden.

Den 12ten v. M. ſtarb der KirchenRath, Dekan und Evangeliſche StadtPfarrer Bernhard Gockel zu Emmendingen. (TreyſamKreis). Da mit dieſer StadtPfarrey zugleich eines der anſehnlichſten Decanate verbunden iſt, ſo ſieht man auch nur hiernach und mit gehöriger Selbſtwürdigung bemeſſenen Meldungen dazu entgegen.

Druckfehler, Verbeſſerung.

Im RegierungsBlatt des Jahrs 1810. Ziffer XXVI. Seite 207. Zeile 18. hat ſich ein Druckfehler eingeſchlichen, welcher den ganzen Sinn jener RechtsBelehrung entſtellt; das dort befindliche Wort: „eingegangen" iſt auszuſtreichen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 1. Auguſt 1811.

Verordnung.

(Erneuerung der gegen das ſogenannte Collectiren beſtehenden Verbote.)

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß der ſchon ſeit vielen Jahren in mehreren Theilen des Großherzogthums beſtehenden Verordnungen ungeachtet, nicht ſelten und aus mancherley oft ſehr unerheblichen Veranlaſſungen, Sammlungen von Allmoſen und ſogenannten Beyſteuern angeſtellt, und dadurch die Großherzoglichen Unterthanen theils ohne Noth, theils aber auch zu Zwecken, welche durch andere dazu bereits von Staatswegen beſtimmte Mittel ſchon gedeckt ſind, gleichſam beſteuert werden, ſo ſieht man ſich bewogen, die gegen dieſes ſogenannte Collectiren bereits beſtehende Verordnungen, nach welchen ſolches ohne Bewilligung der höheren StaatsBehörden unter keinerley Vorwand, weder zu Vergütung von Brandſchäden, noch zu andern an ſich ſelbſt auch guten Zwecken geduldet werden ſoll, hiermit zu erneuern, auf jene LandesTheile, wo dergleichen bisher noch nicht beſtanden, auszudehnen, und ſämmtliche Local- und BezirksBeamte des Großherzogsthums bey eigener Verantwortlichkeit zu deren Handhabung und zu Beſtrafung der Collectanten ſowohl, als auch der geiſtlichen oder weltlichen Vorgeſetzten, welche dergleichen SammelBriefe ausſtellen, hiermit anzuweiſen. Carlsruhe, den 22ſten July 1811.

Auf Sr. Königlichen Hoheit höchſten beſondern Auftrag.

Der Miniſter des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretär

Moßdorf.

Bekanntmachungen.

(Die Uebernahme der PoſtRegie betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit in Gefolge vorhergegangenen Benehmens mit dem ErblandPoſtmeiſter, Herrn Fürſten von Thurn und Taxis, vom 1ten

Digitized by Google

Auguſt d. J. an, die Regie ſämtlicher Poſten im Großherzogthum übernommen und desfalls eine eigne proviſoriſche PoſtDirection in der hieſigen ResidenzStadt zu conſtituiren geruht haben, ſo wird ein- und das andere zur Kenntniß des Publicums und der betreffenden Behörden gebracht, mit dem Anfügen, daß alle diejenigen, welche in PoſtAngelegenheiten irgend etwas nachſuchen, von nun an, bey dieſer proviſoriſchen PoſtDirection ihre Eingaben einzureichen haben. Carlsruhe, den 31ten July 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Vdt. Büchler.

(Frequenz der LandesUniverſität Heidelberg in dem SommerhalbJahr 1811.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Univerſität Heidelberg beträgt in dem gegenwärtigen SommerSemeſter im Ganzen — 332.
und zwar

Theologen	—	43
Juriſten	—	172
Kameraliſten	—	50
Mediciner	—	47
Philoſophen	—	20

welche in 105 Inländern, und in 227 Ausländern beſtehen. Carlsruhe, den 22ten July 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair
Moßdorf.

(Frequenz der LandesUniverſität Freyburg in dem SommerhalbJahr 1811.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Univerſität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen SommerSemeſter im Ganzen — 271.
nämlich

Theologen	—	89

Digitized by Google

Juriſten — 66
Mediciner — 68
Philoſophen — 48.

welche in 225 Inländern und in 46 Ausländern beſtehen. Carlsruhe, den 22 ten July 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair
Moßdorf.

(Die käufliche Uebernahme der Herrſchaft Thengen betreffend.)

Da Seine Königliche Hoheit die vormals Fürſtliche Auerspergiſche, der Großherzoglich Badiſchen Oberherrlichkeit ſchon unterworfen geweſene Herrſchaft Thengen im See-Kreis käuflich übernommen haben, dieſe alſo nunmehr nach ihrem ganzen Umfang eine unmittelbare landesherrliche Beſitzung geworden iſt, ſo wird dieſes hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 18ten July 1811.

Finanz Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. C. Reinhard.

Dienſt-Nachrichten.

(Das Militair betreffend.)

a) Ehren-Auszeichnungen.

Wegen Auszeichnung in dem Gefechte jenſeits Mora den 21ten October 1810. wurde dem SecondLieutenant von Riggel und dem Sergeant Ganzenmüller, und wegen tapferer Vertheidigung bey Juncas den 1ten April 1811. dem PremierLieutenant Seiz die beſondere höchſte Zufriedenheit zu erkennen gegeben.

Den 13ten May 1811. erhielten ſämtliche Feldwebel und Wachtmeiſter zur Auszeichnung Silber ins Portdepee, und die Feldwebel der Garde, Offiziers Degen.

Digitized by Google

Den 14ten May wurde den Junkern von Hinkeldey von der LeibGrenadier-Garde, Pfeiffer, von Liebenſtein und Hofmann vom 1ten, und Leiblin vom 3ten LinienInfanterieRegiment gleichfalls das ſilberne Portdepee mit dem Prädicat PortdepeeFähndrich gnädigſt zugeſtanden.

b) Anſtellungen und Beförderungen.

Bey der LeibGrenadierGarde avanzirte den 12ten April 1811. der PremierLieutenant von Pirron zum StaabsKapitain und der SecondLieutenant von Renz, zum PremierLieutenant.

Beym HuſarenRegiment von Geuſau, wurden der Junker von Selteneck den 24ten May 1811. als SecondLieutenant, der aggregirte Rittmeiſter Graf Maximilian von Hochberg, und der beym 4ten LinienInfanterieRegiment aggregirt geweſene Kapitain Fürſt Karl Egon von Fürſtenberg den 29ten Juny als aggregirte Majors, und der Junker Graf von Leiningen Gundersblum den 20ten July als SecondLieutenant angeſtellt.

Beym 1ten LinienInfanterieRegiment Großherzog wurden den 1ten April 1811. der StaabsKapitain von Dalberg zum wirklichen Kapitain, der PremierLieutenant von Walbrunn zum StaabsKapitain, und der SecondLieutenant Göler von Ravensburg zum PremierLieutenant befördert.

Zum 2ten LinienInfanterieRegiment wurde der PortdepeeFähndrich von Liebenſtein den 26ten May 1811. als SecondLieutenant verſetzt.

Beym 4ten LinienInfanterieRegiment von Neuenſtein wurden unterm 18ten Januar 1811. der PremierLieutenant Ernſt Aſbrand zum StaabsKapitain, und der SecondLieutenant Wilhelm Eichrodt zum PremierLieutenant; unterm 1ſten April die Junker Broyer und Höfle zu SecondLieutenants; endlich unterm 21ten July der StaabsKapitain Ball, zum wirklichen Kapitain, der PremierLieutenant Wilhelm Aſbrand zum StaabsKapitain, der SecondLieutenant Geiger zum PremierLieutenant, und der Junker Maas zum SecondLieutenant gnädigſt ernannt.

Beym leichten Infanterie Bataillon von Lingg wurden den 18ten Januar 1811. der PremierLieutenant Bachelin als StaabsKapitain und der Se-

Digitized by Google

condLieutenant Longatti als PremierLieutenant; ferner den 1ſten April der SecondLieutenant Breſle als PremierLieutenant, und der Junker Karl Friedrich Sachs als SecondLieutenant; endlich den 20ten July der Junker Szühany als SecondLieutenant gnädigſt angeſtellt.

Bey der Artillerie erhielten den 1ſten April 1811. der StaabsKapitain Fiſcher die Beförderung zum wirklichen Kapitain, der PremierLieutenant Genſsburg zum StaabsKapitain, die SecondLieutenants Carras, Schuknecht und Fäßler zum PremierLieutenant.

Bey der Suite wurde der in ſchwäbiſchen KreisDienſten geſtandene Rittmeiſter Streffel den 13ten May als Major angeſtellt mit der gnädigſten Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Kavallerie zu tragen.

c) Verſetzungen.

Unterm 1ſten April 1811. wurde der Kapitain Merk vom 1ſten LinienInfanterieRegiment als Major zur Suite verſetzt, und zum MontirungsCommiſſär gnädigſt ernannt.

Unterm 20ten July wurde der SecondLieutenant Fröhlich, vom DragonerRegiment von Freyſtädt, zum leichten InfanterieBataillon von Lingg verſetzt.

d) Beabſchiedungen und Penſionirungen.

Den 18. Januar 1811. wurde dem StaabsKapitain von Holle vom leichten Infanterie Bataillon von Lingg der nachgeſuchte Abſchied mit dem Character als wirklicher Kapitain gnädigſt zugeſtanden.

Den 1ſten April wurde der OberſtLieutenant und MontirungsCommiſſär Fleck wegen ſeiner Kränklichkeit in Ruheſtand verſetzt, der eſtropirte SecondLieutenant Jaudas vom 4ten LinienInfanterieRegiment dimittirt, und der Lieutenant Wilhelm Sachs vom leichten InfanterieBataillon von Lingg mit dem Character als StaabsKapitain gnädigſt entlaſſen.

Den 24ten May erhielt der SecondLieutenant Mors vom 3ten LinienInfanterieRegiment Graf von Hochberg die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung.

e) Todes-Fälle.

Den 1ten November 1810 ſtarb der StaabsKapitain von Hammerer vom

Digitized by Google

4ten LinienInfanterieRegiment von Neuenſtein, in Conſuegra an ſeinen Wunden.

Den 7ten März ſtarb der PremierLieutenant Longatti vom leichten InfanterieBataillon von Lingg in Freyburg.

Den 19ten April 1811. ſtarb der Kapitain Schach vom 4ten LinienInfanterieRegiment in Mora; und den 24ten May der invalidirte Kapitain Steinmacher in Mannheim an Krankheit.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, dem Amtmann Freyherrn von Liebenſtein zu Hornberg, den Character als OberAmtmann zu ertheilen.

Ferner, die vacante Pfarrey Buggingen (WieſenKreis) dem Pfarrer Schmidt in Hügelheim, und die dadurch erledigte Pfarrey Hügelheim dem bisherigen Pfarrer Maler in Britzingen zu übertragen, ſodann den vormaligen Decan Schmidt in Hornberg, als Pfarrer nach Britzingen zu berufen, auch den bisherigen Pfarrer Ludwig zu Vogelbach auf das erledigte Decanat und StadtPfarrey Hornberg (DonauKreis) zu befördern:

Endlich unterm 16ten d. M. dem bisherigen StadtVicarius Ernſt Chriſtian Gottfried Kray zu Lörrach, den Charakter und Rang als Diaconus zu ertheilen.

Am 12ten July dieſes Jahrs iſt Pfarrer Müller zu Waltersweyer (KinzigKreis) geſtorben. Die Kompetenten um dieſen PfarrDienſt haben ſich binnen 6 Wochen nach der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbeſondere des §. 4. zu melden.

Unterm 23ſten July d. J. iſt die erledigte Pfarrey Grieſen (DonauKreis) dem bisherigen Pfarrer Stropp zu Hugſtetten gnädigſt verliehen worden. Die Competenten um die hierdurch in Erledigung gekommene Pfarrey Hugſtetten (TreyſamKreis) haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. insbeſondere nach §. 4. zu benehmen.

Auch wurde unterm nemlichen Datum der biſchöfliche Decan und Pfarrer Trummer in Thiengen zum landesherrlichen Decan des Decanats Klettgau (DonauKreis) ernannt.

Digitized by Google

Beylage zu dem Regierungsblatt,

Nro. XXI. vom 1ſten Auguſt 1811.

(Die RechtsloſErklärung aller Jauner, auch herumſchweifender Räuber und Diebe und deren Beſtrafung betreffend.)

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Durch die überhand nehmende Menge herumziehenden herrnlöſen und fremden Geſindels iſt die öffentliche Sicherheit an Perſonen und Eigenthum in ſo hohem Grade gefährdet, daß Wir zu Steuerung dieſes Unweſens, Uns bewogen finden, alle Jauner, auch herumſchweifende Räuber und Diebe, 14 Tage von Verkündung dieſes Edicts durch das RegierungsBlatt an, für rechtlos zu erklären, und in deſſen Gefolge zu verordnen:

a) daß alles Jauner- und vagirende Geſindel hiermit aus dem Schutze der milden LandesGeſetzgebung geſetzt, mithin jeder ſolcher Gattung Leute, der in Unſern Landen in Unterſuchung fällt, und einer BrandStiftung oder eines Raubs überwieſen iſt, und zwar, wenn der Anfall auf fremdes Eigenthum mit perſönlichem Angriff des Inhabers oder Bewahrers unternommen worden iſt, ohne weiters enthauptet; bey einer dabey geſchehenen bedeutenden Verletzung oder gar erfolgtem Tod eines Menſchen, die Schärfung der TodesStrafe durch Aufſteckung des Haupts auf einen Pfahl erfolgen, gemeine von ſolchen Vaganten verübte Diebſtähle übrigens nach Bewandtniß der Umſtände mit 10jähriger oder längerer ZuchthausStrafe belegt werden ſollen; wobey Wir Uns jedoch

b) vorbehalten, diejenige ſowohl, welche nicht zur Todes- ſondern nur zur mehrjährigen VerhaftungsStrafe geeignet ermeſſen werden, als jene, an welchen Wir aus Gründen etwa die TodesStrafe nicht vollziehen laſſen wollen, auf Galeren oder in Kolonien deportiren zu laſſen.

Digitized by Google

Auch verordnen Wir weiters,

c) daß für jeden, der in JaunerLiſten, SteckBriefen, oder obrigkeitlichen Signalements ausgeſchrieben iſt, auch inner Landes beygefangen, und, falls er von obrigkeitlichen, zur Beyfangung verordneten Perſonen hätte erlegt werden müſſen, todt oder ſonſt lebendig eingebracht wird, eine Prämie von 25 fl. bezahlt werden ſoll, welche nach Befinden der Umſtände von Unſerm Miniſterium des Innern in einzelnen beſondern Fällen bis auf 100 fl. erhöht werden kann.

Dieſe Verordnung ſoll durch das RegierungsBlatt, ſo wie durch die AnzeigsBlätter der Kreiſe, verkündet — in PatentForm abgedruckt, an den Eingängen der Ortſchaften und den Rathhäuſern, minder nicht in den Wirthshäuſern angeſchlagen, und von Unſern, auch den ſtandesherrlichen OberGerichten, ſtreng darnach verfahren werden.

Gegeben unter Unſerm größern StaatsJnſiegel. Carlsruhe, den 2ten Auguſt 1811.

Aus beſonderen höchſten Auftrag.
Der Juſtiz-Miniſter.
Frhr. v. Hövel.

(L. S.)

Vdt. Walther.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 15. Auguſt 1811.

Verordnungen.

(Die neu vorzunehmende Lehen-Muthung betreffend.)

Sämmtliche Vaſallen der Thron- und andern Lehen der Großherzoglichen Staaten ohne Unterſchied des Zeitpuncts, wann ein oder der andere LandesAntheil dem Großherzogthum einverleibt worden, auch ohne Unterſchied: von welchem Lehenhof vorher das Lehen abhängig geweſen iſt? werden bey dem eingetretenen trauervollen Hinſcheiden des Höchſtſeeligen Großherzogs Carl Friedrich hiermit und in Kraft dieſes öffentlich und bey Verwirkung des Lehens aufgefodert, binnen der Lehensconſtitutionsmäßigen Friſt von einem Jahr und 30 Tagen bey Seiner jetzt regierenden Königlichen Hoheit Großherzoglichem Juſtiz-Miniſterium als Lehenhof ihre inhabende Lehen mittelſt eigenhändig unterſchriebener Vorſtellung zu muthen, dabey dasjenige, was der 11te §. des Großherzoglichen Lehen-ConſtitutionsEdicts vom 12. Auguſt 1807. vorſchreibt, pünctlich zu beobachten, insbeſondere auch ſämmtliche Lehens-Beſtandtheile genau und gewiſſenhaft anzuzeigen, wobey noch den Vaſallen, welche von andern als dem vormals Churpfälziſchen Lehenhofe relevirt haben, die beſondere Auflage geſchieht:

„ihrem MuthungsGeſuch die Quittungen über die bey den vormaligen Lehenhöfen entrichtete LehenTaxen und andere Gebühren in Ur- und Abſchrift beyzufügen."

Auch wird allen und jeden Vaſallen, ſofern ſie nicht in Großherzoglichen Staaten entweder ſelbſt wohnen, oder Beamten im Land aufgeſtellt haben, zur unnachläſſigen Verbindlichkeit gemacht, Gewaltshaber aus der Zahl der bey den OberGerichtshöfen angeſtellten Advocaten zu ernennen, und anher bekannt zu machen, um

Digitized by Google

durch- und an ſolche dem erforderlichen GeſchäftsVerkehr einen ſichern und unaufgehaltenen Gang zu verſchaffen. Carlsruhe, den 5ten Auguſt 1811.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Ehren-Auszeichnung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, dem OberBürgermeiſter Wolf in Raſtatt, als Erbauer des ſehr heilſame Wirkungen hervorbringenden MurgBades daſelbſt, ſo wie einem durch viele andere öconomiſche Verbeſſerungen und WohlthätigkeitsAnſtalten längſt vortheilhaft bekannten LocalDiener, die mittlere goldene VerdienſtMedaille, zur Belohnung ſeines unermüdeten Eifers, ſeiner Thätigkeit und Uneigennützigkeit in Unternehmung und Beförderung gemeinnütziger Verbeſſerungen ſowohl, als zur Aufmunterung für Andere, mit der beſondern Erlaubniß gnädigſt zu verleihen, dieſe VerdienſtMedaille (an einem gewäſſerten gelben Bande) tragen zu dürfen.

Seine Königliche Hoheit wollen ferner, daß dieſe VerdienſtMedaille dem OberBürgermeiſter Wolf mit der entſprechenden höchſten ZufriedenheitsBezeugung zugeſtellt, und dieſe höchſte Auszeichnung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publicums gebracht werde. Carlsruhe, den 8ten Auguſt 1811.

In Abweſenheit des Miniſters des Innern.

Der General Director.

Stößer.

Vdt. Büchler.

Bekanntmachung.

Bey dem DankFeſte wegen des höchſt erfreulichen Hervorgangs Ihrer Kaiſerlichen Hoheit der Frau Großherzogin, erhielten folgende Mädchen aus der Stiftung der Höchſtſeeligen Frau Marggräfin Maria Victoria von Baden-Baden die ſtiftungsmäßige Ausſteuer von Dreyhundert drey und dreyßig Gulden, zwanzig Kreuzer für jede; und zwar:

Aus dem StadtAmt Carlsruhe

Die Tochter des verſtorbenen in Baden-Badiſchen Dienſten geſtandenen Hoftapezier N. N. Fritſch, dahier ſich aufhaltend.

Digitized by Google

Aus dem LandAmt Carlsruhe

Gertrude Hauerin, von Daxlanden.

Aus dem Amt Durlach

Catharina Weishaupt, von Stupferich.

Aus dem Amt Baden

Cäcilia Kitterle, von Baden.

Aus dem Amt Ettlingen

Aloyſia Seyther, von Ettlingen.

Clara Kieferin, von Bruchhauſen.

Johanna Bernerin, von Malſch.

Franzisca Ochſin, von Völkersbach.

Urſula Schindlerin, von Neuburgweyer.

Aus dem Stadt- und erſten LandAmt Raſtatt

Catharina Belzenberger, von Sellingen.

Aus dem Amt Lahr

Thereſia Kronauerin, von Oberſchopfheim.

Aus dem Amt Mahlberg

Eliſabetha Oberle, von Ottenheim,

welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 12ten Auguſt 1811.

In Abweſenheit des Miniſters des Innern.

Der General-Director.

Stößer.

Vdt. Büchler.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen KammerJunker Carl Ludwig Friedrich Freyherrn von Leutrum zu Ihrem Kammerherrn gnädigſt ernannt;

Ferner dem Exconventualen Achill Beck zu Ueberlingen die Pfarrey Altheim (SeeKreis) gnädigſt verliehen:

Dann dem von dem erzbiſchöflichen Vicariat zu Regensburg auf die erledigte Pfarrey zu Freudenberg (Mayn- und TauberKreis) präſentirten bisherigen Caplan zu Altheim, Anton Joſeph Reinhard, die höchſte Genehmigung hiezu;

Digitized by Google

Endlich der Permutation des Pfarrers zu Böhringen, Chriſtoph Handel, mit dem Exminorittenprieſter, Matthäus Relling, die höchſte Beſtätigung zu ertheilen, gnädigſt geruhet.

Der von der Fürſtlich ſchwarzenbergiſchen Standes-Herrſchaft vorgelegten Präſentation des bisherigen PfarrVicars zu Schwerzen, Hieronymus Hinna — auf die Caplaney Dettighofen (DonauKreis) iſt die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Die von der Freyherrlich Rüdt von Collenbergiſchen Familie erfolgte Präſentation des PfarrCandidaten Jacob Wenzel von Unterſchüpf, auf die erledigt geweſene evangeliſch lutheriſche Pfarrey zu Eubigheim, (Mayn und Tauber-Kreis) hat nach höchſter Entſchließung vom 22ten July dieſes Jahrs, die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Den 7ten July d. J. iſt der Pfarrer und biſchöfliche Decan Schmabel zu Riegel (TreyſamKreis) geſtorben.

Am 18ten July iſt Pfarrer Blau in Umkirch, (TreyſamKreis) geſtorben. Die Competenten um die dadurch erledigten Pfarreyen haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 53. vom Jahr 1810. insbeſondere des §. 4. zu melden.

Durch das am 18ten July erfolgte Ableben des Pfarrers Anton Zwenger zu Bulach (Pfinz- und EnzKreis) iſt dieſe Pfarrey in Erledigung gekommen, die Competenten haben ſich nach der beſtehenden Verordnung bey dem betreffenden KreisDirectorium zu melden.

Unterm 29ten May d. J. hat Chirurg Johann Martin Wagner von Pfaffenroth die Licenz als Wund- und Hebarzt 1ſter Claſſe erhalten.

Der Escadrons-Chirurg bey der Garde du Corps Friedrich Herrmann von Auggen (WieſenKreis) hat unter dem 6ten July die Licenz als Wund- und Hebarzt 1ſter Claſſe erhalten.

Verbeſſerungen.

In dem Satz 2135 des neuen LandRechts, beynahe am Ende, iſt ſtatt Titel, zu leſen: Satz.

In dem RegierungsBlatte Nro. XX. vom 25ten July iſt durch einen Schreibfehler folgende Unrichtigkeit eingeſchlichen, und pag. 89. in der letzten Zeile zu leſen: ſtatt Malterdingen, Wolterdingen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. September 1811.

Verordnungen.

(Die ob- und ſubjective Organiſation der LandGrafſchaft Nellenburg betreffend)

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns ſowohl über einige nähere Beſtimmungen in der künftigen Eintheilung des SeeKreiſes überhaupt, und der Landgrafſchaft Nellenburg insbeſondere, als über die Beſetzung der, Uns daſelbſt neu angefallenen Aemter Vortrag haben erſtatten laſſen, haben Wir Uns bewogen gefunden, folgendes zu beſchließen:

A. In objectiver Hinſicht wird

I. das bisher noch abgeſondert beſtandene Amt Markdorf definitiv mit dem BezirksAmt Meersburg vereinigt.

II. Das BezirksAmt Stockach erhält außer den in Unſerer Verordnung vom 15ten November v. J. (RegierungsBlatt Nro. XXXXIX. vom 4ten December 1810) benannten Ortſchaften, noch das bisherige Unteramt, die Stadt und das Dorf Aach; dann von dem Amt Blumenfeld die grundherrlichen Orte Binningen, Duchtlingen, Mühlhauſen, Schlatt unter Krahen und Weiterdingen; dagegen wird

III. Das bisherige Amt Thengen mit dem Amte Blumenfeld vereinigt:

B. In ſubjectiver Hinſicht ernennen Wir

1) bey dem BezirksAmte Stockach

Zum erſten Beamten den dermaligen OberAmtmann Bordolo von Genzenbach;

Zum zweyten Beamten, welcher zugleich die CriminalUnterſuchungen in

den BezirksAemtern Stockach, Radolphszell und Blumenfeld zu besorgen hat, den dermaligen Amtmann von Haubert von Aach.

Zum AmtsRevisor den dermaligen SteuerCommiſſair von Schach zu Bodmann.

Zum AmtsActuar den N. Kolb.

2) Bey dem BezirksAmte Radolphszell

Zum OberAmtmann den dermaligen OberAmtmann Walchern in Pfullendorf.

Zum AmtsRevisor den dermaligen AmtsActuar Schauber in Ueberlingen.

Zum AmtsActuar den dermaligen AmtsActuar Wenz von Bohlingen.

3) Bey dem BezirksAmte Blumenfeld:

Zum Amtmann den dermaligen Beamten Fäuler in Bohlingen.

Zum AmtsRevisor proviſoriſch den TheilungsCommiſſair Sonntag, welchem zugleich die GefällVerwaltung in dem Bezirke des Amts Blumenfeld in der nemlichen proviſoriſchen Eigenſchaft übertragen, und der Ort Thengen zum Amtsſitze angewieſen wird.

4) Das BezirksAmt Meersburg behält der Hofrath und OberAmtmann Schlemmer:

Zum AmtsReviſorate wird die Ernennung nachfolgen.

5) Bey dem BezirksAmte Pfullendorf wird der bisherige Fürſtlich Auerspergiſche Hofrath und Amtmann Moors von Thengen in der nemlichen Eigenſchaft angeſtellt.

AmtsActuar bleibt der bisherige.

6) Bey der CameralVerwaltung Stockach ernennen Wir:

Zum GefällVerwalter den LandſchaftsCaſſier und bisherigen proviſoriſchen CameralVerwalter Helf.

Zum KaſtenVogt, den bisherigen Kaſtenverwalter Stabel.

7) Bey der CameralVerwaltung Radolphszell:

Zum Gefällverwalter den bisherigen Cameralverwalter Klett.

Zum Kaſtenvogt, den bisherigen dieſſeitigen Amtmann Keller in Radolphszell (wobey jedoch die GefällVerwaltung Oehningen für das bisherige Amt Boh-

lingen noch ſo lange fortzubeſtehen hat, bis über das Oehninger Rechnungswe-ſen das Nöthige verfügt iſt.)

8) Bey der CameralVerwaltung Blumenfeld proviſoriſch den TheilungsCommiſſair Sonntag zum Gefällverwalter.

Dieſe Unſere höchſte Entſchließung ſoll ohne Verzug zur Ausführung gebracht werden. Carlsruhe, den 2ten September 1811.

Auf Seiner Königlichen Hoheit beſondern höchſten Auftrag:
Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Büchler.

Bekanntmachung.

Unterm 31ten Auguſt 1811. wurden die RechtsCandidaten, Heinrich Amann von Freyburg, Carl Nebenius von Carlsruhe, Wilhelm Wunibald Sauter von Freyburg, Joſeph Ertel von Oberried, Johann Nepomuck Weiß von Freyburg, Lieutenant von Stern zu Bruchſal, Peter Joſeph Anton Meyer von Eberbach, Georg Philipp Leonard von Heidelberg, Carl Joſeph Riegel von Rotweil, Joſeph Deſepte von Alt-Breyſach, Sebaſtian Pezold von Hilſpach, Johann Gerlach von Heidelberg, Bernhard Engelberger von Freyburg, unter die Zahl der Großherzoglichen RechtsPracticanten aufgenommen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den StaatsMiniſter Carl Wilhelm Freyherrn Marſchall von Bieberſtein zu Höchſt Ihrem außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich-Würtembergiſchen HofLager zu ernennen.

HöchſtDieſelben haben ſich ferner gnädigſt bewogen gefunden, dem OberHeb-Arzt und chirurgiſchen Aſſiſtenten Veit Carl in Freyburg den Character als außerordentlichen Profeſſor bey der hohen Schule zu ertheilen:

Dann dem Caplan Haug von Baden, die erledigte Pfarrey Eberſteinburg (MurgKreis) gnädigſt zu verleihen:

Digitized by Google

Sodann die erledigte St. Michels Pfründe, oder Caplaney ad ossorium in Pfullendorf dem Ueberlinger Exminorittenprieſter Theodor Hehl zu übertragen:

Endlich der Präſentation des Caplans Röder auf die Pfarrey Schönfeld, (Mayn- und TauberKreis) die höchſte Genehmigung dispensando gnädigſt zu ertheilen.

Die von der Freyherrlich von Gemmingenſchen Grundherrſchaft erfolgte Präſentation des bisherigen evangeliſch-lutheriſchen Rectors Glock in Weinheim, auf den in Erledigung gekommenen PfarrDienſt zu Leibenſtadt (Mayn- und TauberKreis) hat nach höchſter Entſchließung vom 8ten Auguſt die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Am 16ten Julius d. J. iſt die Pfarrey Steinach (KinzigKreis) durch den Tod ihres Inhabers Heinrich Querm erledigt worden. Die Competenten um ſolche haben ſich binnen ſechs Wochen nach Maaßgabe des RegierungsBlatts Nr. 38 vom Jahr 1810 §. 2 und 3 zu melden.

Durch das am 7ten Auguſt erfolgte Ableben des Pfarrers Kohmann zu Oos (MurgKreis) iſt dieſe Pfarrey in Erledigung gekommen, die Competenten haben ſich nach der beſtehenden Verordnung bey dem betreffenden KreisDirectorium zu melden.

Da die Caplaney Pfründe zu Forchheim (DreyſamKreis) in Erledigung gekommen iſt, ſo haben ſich die Competenten um dieſe erledigte Pfründe nach Vorſchrift der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahr 1810 insbeſondere des §. 4 bittlich zu melden.

Dem Chirurgus Jacob Canz in Stein, wurde unterm 22ten May die Licenz zur Ausübung der GeburtsHülfe ertheilt.

Der Candidat der Chirurgie Martin Birk von Engen, (SeeKreis) erhielt unterm 6ten July die Licenz im wund- und hebärztlichen Fache.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. September 1811.

Verordnungen.

C. N. 198.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau.

Finden Uns bewogen, die durch das Organiſations-Edict vom 26ſten November 1809. beſtimmte MiniſterialConferenz und die in deren Stelle gefolgte Miniſterial-Verſammlung und verſtärkte StaatsBerathung hiermit aufzuheben.

Wir verordnen andurch einen aus Unſern vier StaatsMiniſtern und aus den nachbenannten zehen StaatsRäthen, als ordentlichen Mitgliedern, beſtehenden StaatsRath. Dieſe leztern ſind:

Die StaatsRäthe:

Meyer.
Brauer.
Von Dawans.
Hofer.
Eichrodt.
Fiſcher.
F. A. Wielandt.
Von Schmiz.
Sensburg und
Ruth.

Außerordentlicher Weiſe behalten Wir Uns vor, auch andere Unſerer StaatsRäthe zu den Sitzungen zu berufen.

Digitized by Google

Der StaatsRath verſammelt ſich auf Unſere Anſage. An Ihn können keine Eingaben gerichtet werden. Seine Beſchlüſſe werden durch einen geheimen ExpeditionsRath unterzeichnet.

Zum Staats-Rath verweiſen Wir ein für allemal alle Aenderungen in der StaatsVerfaſſung, und alle GeſetzgebungsAngelegenheiten. Die weiters dort zu berathſchlagenden Gegenſtände werden Wir in jedem einzelnen Fall beſtimmen.

Alle bisher für Uns und zur MiniſterialConferenz geeignet geweſenen Geſchäfts-Gegenſtände ohne Ausnahme werden hinfort an Uns, zu Unſerm Geheimen Cabinet, eingeſchickt.

Wir ernennen zu referirenden Geheimen CabinetsRäthen:

Den Staats-Rath und Miniſterial-Director Brauer, welcher aus dem Miniſterio der auswärtigen Verhältniſſe in das Miniſterium der Juſtiz und des Innern, nach ſeiner Ancienneté mit Sitz und Stimme in den Plenar-Sitzungen, übergeht;

ferner:

Den StaatsRath und bisherigen KreisDirector Hofer; mit gleichem Sitz und Stimme in dem FinanzMiniſterium;

Den StaatsRath F. A. Wielandt; mit Beybehaltung ſeiner bisherigen Stelle und Ancienneté im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Den bisherigen bey dieſem Miniſterio angeſtellt geweſenen LegationsRath Ring beſtellen Wir zum Geheimen ExpeditionsRath in Unſerm Cabinet; und zu Mit-Beſorgung der Cabinets-Expeditionen den bisherigen Geheimen Cabinets-Expeditor Weiß als Geheimen CabinetsSecretär.

Die CabinetsAusfertigungen, welche nicht von Uns Selbſt unterzeichnet werden, ergehen unter der Unterſchrift des referirenden Geheimen CabinetsRaths.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Carlsruhe, den 21ſten September 1811.

Carl

Vdt. Frhr. von Gayling.

Auf Seiner Königlichen Hoheit beſondern höchſten Befehl.

Weiß.

Digitized by Google

C. N. 199.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 21ſten d. M. den bey Ihrer Geſandtſchaft in Paris als Rath und LegationsSecretär bisher angeſtellten Geheimen LegationsRath Groos ins Geheime Cabinet zu Sich einzuberufen, und an deſſen bisherige Stelle den LegationsRath Gerſtlacher zu ernennen gnädigſt geruht.

F. A. Wielandt.

Vdt. Weiß.

C. N. 200.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben von nun an, zwey Tage in jeder Woche, nemlich den Mittwoch und Samſtag, zur Audienz beſtimmt, wo allen und jeden Perſonen aus allen Ständen, welche etwas unterthänigſt vorzutragen haben, der Zutritt zu Höchſt Denenſelben Morgens um zehen Uhr offen iſt; und gedenken Seine Königliche Hoheit mit dieſen Audienzen künftigen Samſtag den 28ten September d. J. den Anfang zu machen. Carlsruhe, den 21ſten September 1811.

Auf höchſten Befehl
Aus Großherzoglichem Geheimen Cabinet.
F. A. Wielandt.

Vdt. Weiß.

(Die Annahme retour kommender Briefe betreffend.

Da nicht ſelten der Fall eintritt, daß die Aufgeber von Briefen, welche wegen Unbeſtellbarkeit oder Verweigerung der Annahme retour geſchickt werden, ſich weigern, dieſelben gegen Erlegung des Porto wieder zurück zu nehmen, ſo findet man für nöthig, zu verordnen; daß jeder Verſender ſolcher retour kommenden Briefe, wenn er auf irgend eine Art in Erfahrung gebracht werden kann, verbunden iſt, dieſelben gegen Erlegung des einfachen Porto wieder auszulöſen. Carlsruhe, den 7ten September 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair
Moßdorf.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Einführung der Tax-Sportel und StempelOrdnung bey der Großherzogl. PoſtDirection betreffend.

Bey der, von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog nunmehr übernommenen Adminiſtration der Großherzoglichen Poſten, iſt die Einführung der beſtehenden Tax-Sportel und StempelOrdnung auch für dieſen AdminiſtrationsZweig eine natürliche Folge. Man ſieht ſich daher veranlaßt, zur Warnung vor den, daraus entſpringenden geſetzlichen Nachtheilen hiermit zu verkünden; daß alle, in PrivatAngelegenheiten bey der PoſtDirection einzureichenden Vorſtellungen bey Vermeidung des geſetzlichen StrafAnſatzes auf StempelPapier geſchrieben ſeyn müſſen, ſo wie denn auch die von daher darauf ergehenden Verfügungen mit dem vorgeſchriebenen Tax- und SportelAnſatze erfolgen werden. Carlsruhe, den 9ten September 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Vdt. Büchler.

(Die Aufhebung der in Markdorf beſtandenen PoſtStation betreffend.)

Mit der von dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern genehmigten Aufhebung der ſeither in Markdorf beſtandenen PoſtStation, hat nunmehr vom 1ten September an, ſowohl die Expedition der reitenden und fahrenden Poſt, als auch die Ablöſung der Extrapoſten, daſelbſt aufgehört, und die dortige Correſpondenz, ſo wie die Beſorgung der dahin gehenden Poſtwagen-Effecten, iſt der PoſtVerwaltung in Meersburg übertragen, welches hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird. Carlsruhe, den 16ten September 1811.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, den geheimen LegationsRath von Boſſet zu Höchſt Ihrem StaatsRath und außerordentlichen Geſandten und bevollmachtigten Miniſter an dem Königlich Weſtphäliſchen HofLager zu ernennen.

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 1. October 1811.

Verordnungen.

(Regulativ für die katholiſchen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute des Großherzogthums.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau.

Wir erachten in jeder Hinſicht für nöthig, den Frauenklöſtern, welche in Unſern Landen als weibliche Lehr- und Erziehungs-Inſtitute noch beſtehen, eine zweckmäßigere, dem Geiſte und Bedürfniſſe der Zeit mehr entſprechende Einrichtung zu geben, und haben daher auf den Vortrag Unſers Miniſteriums des Innern, welches ſich mit den betreffenden biſchöflichen Ordinariaten über dieſen Gegenſtand, in ſo weit er den Wirkungskreis jener geiſtlichen Stellen berührt, ins Benehmen geſetzt, — und nach Anhörung Unſerer Staats-Berathung verordnet, nnd verordnen wie folgt:

1.

Keine Perſon darf als Kandidatin aufgenommen werden, die nicht wenigſtens das 18te Jahr vollendet hat, und vorher wegen ihrer Neigung und Fähigkeiten zum Lehramte von einem landesherrlichen Kommiſſär geprüft worden iſt. Dieſer hat über die vorgenommene Prüfung an die betreffende StaatsBehörde Bericht zu erſtatten, welche dann über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit der Aufnahme entſcheidet.

2.

Die Prüfungs- oder Probezeit, welche den Zweck hat, die Kandidatin in Anſehung des Schul- und Erziehungs-Inſtituts gehörig vorzubereiten, darf ſich auf keine beſtimmten Jahre erſtrecken, ſondern die Länge ihrer Dauer hängt, wenn die Perſon das 21ſte Jahr einmal zurückgelegt hat, bloß von der Fähigkeit, Verwendung, und

Digitized by Google

von dem Betragen der Kandidatin, kurz von der Erklärung ihrer Tauglichkeit zum Lehramte ab.

3.

Nach Vollendung der Vorbereitungs-Zeit findet zugleich mit der Ein- oder Umkleidung die Ablegung der Gelübde ſtatt, nachdem auf das Reſultat einer Prüfung, die in Hinſicht des Schulweſens von einem landesfürſtlichen, und in Betreff der abzulegenden Gelübde auch von einem biſchöflichen Kommiſſär vorgenommen werden ſoll, die landesherrliche und biſchöfliche Genehmigung erfolgt iſt.

Zur Ablegung der Gelübde aber wird das vollbrachte 21ſte Jahr beſtimmt. Sollte jedoch aus beſondern Gründen eine Diſpenſation im Alter ſtatt finden; ſo ſind die Kandidatinen gehalten, zu Ablegung der Gelübde dieſelbe Einwilligung beyzubringen, welche nach Vorſchrift der Art. 148. 149. 158. 159. und 160. des Code Napoléon zur Ehe erforderlich ſind.

4.

Die Gelübde ſind auf die Dauer von 3 Jahren im Beyſeyn des biſchöflichen Kommſſärs abzulegen, und zwar nach dieſer Formel:

Im Namen unſers Herrn und Erlöſers Jeſus Chriſtus!

„Ich N. N. gelobe Gott dem Allmächtigen, nach der Regel des Evangeliums,
„oder den Vorſchriften der Religion Jeſu, und nach dem mir vorgeleſenen, und von
„mir wohlverſtandenen Regulativ dieſes Lehrinſtituts gehorſam, arm und keuſch zu
„leben, und mich aus allen Kräften der Erziehung und dem Unterrichte der weibli-
„chen Jugend zu widmen, wozu ich Gott um ſeinen Beyſtand bitte."

5.

Nach Ablauf dreyer Jahre hat die Erneuerung der Gelübde auf weitere 3 Jahre ſtatt.

6.

Es ſteht aber auch jedem Inſtituts-Mitgliede frey, nach Verfluß des 3ten Jahrs auf vorher geſchehene vierteljährige Aufkündigung wieder auszutreten, und zwar ohne Angabe von Urſachen und Beſtimmungs-Gründen zum Austritte. Werden aber dergleichen angegeben, ſo ſind ſie bloß von dem landesherrlichen Kommiſſarius in ſo weit zu unterſuchen, als ſie auf Mängel des Inſtituts, oder Fehler ſeiner Mitglieder Bezug haben, welche ſolchen Falls nach Möglichkeit zu beſeitigen ſind.

Digitized by Google

7.

Nach abgelegten Gelübden iſt die Gemeine, oder das Lehrinſtitut verbunden, nicht nur bey eintretendem Alter, ſondern auch bey früher ſich ergebender ſchuldloſer Unfähigkeit zum Lehramte für die Lehrerin zu ſorgen, und ſie anſtändig, wie jedes dienſtleiſtende Mitglied, zu verpflegen; und kann alſo keine Lehrfrau gegen ihren Willen fortgeſchickt werden, es ſey denn, ihr unverbeſſerliches Betragen ſchade weſentlich dem Berufe der Mitlehrerinnen, oder dem Inſtitute. In jedem Falle geſchieht die Entlaſſung von der StaatsBehörde; das Ordinariat wird aber wegen Auflöſung der religiöſen Gelübde vorläufig in Kenntniß geſetzt.

8.

Die Ablegung lebenslänglicher Gelübde findet nicht ſtatt, ſondern wenn eine Inſtituts-Frau das 45ſte Lebens-Jahr zurückgelegt hat, ſo bleibt ihr Gelübde ohne Erneuerung in ſo lange verbindlich, bis ſie ihren ernſtlichen Willen zum Austritte aus dem Inſtitut erklärt.

9.

Keine Frauens-Perſon kann auf ihr Vermögen zum Vortheil des Inſtituts unwiderruflich verzichten.

10.

Die Einbringung eines Vermögens als Mitgift iſt kein weſentliches Erforderniß zur Aufnahme. Im Falle aber eine Mitgift, welche jedoch nicht 1500. fl. überſteigen darf, eingebracht wird, muß ſie der austretenden Inſtituts-Frau zurückgegeben werden.

Das Inſtitut hat nur das Recht, während ihres Aufenthalts die Zinſe davon zu genießen. Auch fällt die Mitgiſt dem Inſtitute heim, die InſtitutsFrau mag mit oder ohne Teſtament im Inſtitut ſterben.

11.

Jede Lehrerin iſt und bleibt erb- und teſtamentsfähig, wie jede Bürgerin des Staates.

Das ihr außer der eingebrachten Mitgiſt gehörige und ſonſt noch zufallende Vermögen wird adminiſtrirt; ſie kann aber über die Hälfte der Zinſe frey verfügen.

Die andere Hälfte dieſer Zinſe erhält das Inſtitut, ſo lange ſie darin bleibt.

Digitized by Google

In ihrem Teſtamente kann ſie über ihr ſämmtliches Vermögen vollkommen frey diſponiren, nicht aber über die Mitgift.

12.

Der Kommunität wird vor der Hand die Adminiſtration des bisherigen Kloſter-Vermögens überlaſſen, jedoch mit der Beſchränkung, daß ſie keine Realitäten veräußern, oder acquiriren, keine Kapitalien abtragen, oder anlegen laſſen, und überhaupt gegen die ihr ertheilt werdenden Vorſchriften der Verwaltung nichts unternehmen darf, ohne vorherige, der landesherrlichen Behörde gemachte Anzeige, und erhaltene beſondere Ermächtigung. Auch hat die Vorſteherin jährliche Rechnung zu ſtellen.

13.

Die aufgenommenen Kandidatinen haben ſich als Präparandinen zum Lehramte anzuſehen. Sie bleiben daher ſo lange in ihrer weltlichen Kleidung, bis ſie als fähige Lehrerinen anerkannt und erklärt ſind.

Die Unterweiſungen derſelben während dieſer Probezeit haben ſich einzig auf die Lehr- und Arbeits-Gegenſtände, auf die Kunſt der Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend, auf feſte Begründung des reinen Chriſtenthums, und ächter Moralität, auf Anleitung zu allen Tugenden, welche die Zierde des weiblichen Geſchlechts ausmachen, und auf Beobachtung der für alle Mitglieder des Inſtituts vorgeſchriebenen Haus- und Andachts-Ordnung, womit eine Anleitung zur wahren chriſtlichen Frömmigkeit zu verbinden iſt, zu beſchränken.

Die Unterweiſung im Fache des Unterrichtes und der Erziehung weiblicher Jugend müſſen die Kandidatinen von den Inſtitutslehrerinen erhalten. Hingegen hat den Religions-Unterricht der Orts-Pfarrer, oder ein anderer dazu geeigneter Prieſter, z. B. der ordentliche Schulkatechet, den Präparandinen zu ertheilen.

Alle übrigen, bisher gebräuchlich geweſenen Kloſterübungen im Noviziate haben künftig zu unterbleiben, und deswegen hört auch das Amt der ſogenannten Novizen-Meiſterin auf.

Die Kandidatinen ſtehen unmittelbar unter der Leitung der Vorſteherin, welche mit Beyhülfe der übrigen Lehrfrauen ſich beſtreben ſoll, daß dieſelben ohne ſchiefe und verwirrende Aszetik zur reinen Religions- und erforderlichen Wiſſenſchafts-Kenntniß nach Anleitung der beſten Bücher gebracht, in allen weiblichen Kunſtarbeiten

Digitized by Google

geübt, dem Unterrichts-Geſchäfte als Zuhörerinen beygezogen, und zur Prüfung, die ſie in Gegenwart des landesherrlichen Kommiſſärs zu beſtehen haben, ſobald möglich tauglich gemacht werden.

Während der Probezeit ſoll den Kandidatinen gleicher Tiſch und freundlicher Umgang mit den LehrFrauen, auch jene Erholung, die den Lehrerinen nach ſo mühevoller Arbeit zu Erhaltung der Geſundheit, und des weit wirkſamern Frohſinnes ſo nothwendig iſt, geſtattet werden.

14.

Zum Aufſtehen wird Winters die 6te und Sommers die 5te Morgenſtunde beſtimmt, damit ſich die Mitglieder des Inſtituts zu ihren TagesPflichten gehörig vorbereiten können.

Das MorgenGebet nebſt kurzer Vorbereitung zur heil. Meſſe hat jede in ihrem Zimmer aus Dereſers Gebetbuch zu verrichten. Während der Meſſe ſteht es jeder frey, ſich dieſes Gebetbuches, oder eines andern guten, z. B. von J. Michael Sailer, Reuter, Nack ꝛc. zu bedienen.

15.

Nach der Meſſe geht jede zu ihren BerufsArbeiten bis zum gemeinſchaftlichen Mittagsmahl, wobey aber, weil die Tiſchzeit zur Erholung beſtimmt iſt, alles Vorleſen unterbleiben ſoll, und das Sprechen durchaus erlaubt wird, was auch beym Nachteſſen ſtatt hat.

Das Gebet vor und nach dem Tiſche iſt aus dem bibliſchen Erbauungs-Buche von Dereſer zu nehmen.

Nach dem Mittagsmahl folgt eine Erholungs-Stunde; worauf jede wieder ihrem Berufe nachgeht.

16.

Nach Vollendung der Schulen und Arbeiten ſind alle Abende zu einer ſchicklichen Stunde die betreffenden Lectionen aus gedachtem Dereſerſchen Erbauungsbuche gemeinſam zu leſen, und die damit in Verbindung ſtehenden Gebete, mit Hinweglaſſung der Pſalmen, zu verrichten.

Das Nachtgebet verrichtet jede wieder in ihrem Zimmer aus Dereſers Gebetbuch.

17.

An Sonn- und gebotenen Feyertagen iſt dieſer Andacht noch eine von dem

Digitized by Google

Beichtvater im Refectorium zu haltende Privat-Erhortation, und die Leſung eines Hauptſtückes aus der von Sailer überſetzten Nachfolge Chriſti beyzufügen.

18.

An Sonn- und Feyertagen hat man während des Amtes, und wenn Vespern gehalten werden, auch bey dieſen deutſche Geſänge zu gebrauchen. Aemter und Vespern ſind aber nur an Sonn- und gebotenen Feyertagen geſtattet, an Werktagen hingegen unterſagt.

19.

Das ſogenannte klöſterliche Silentium iſt ganz aufgehoben.

20.

So oft ein Mitglied des Inſtituts ſtirbt, oder ein Jahrtag für Verſtorbene gehalten wird, ſind die Ueberſetzungen des Dies irae und des Libera in Dereſers Gebetbuch, und die in deſſen bibliſchem Erbauungsbuche vorkommenden Lectionen ſamt Vor- und Nachgebet zu gebrauchen.

21.

In Hinſicht des Faſtens, hat ſich die Gemeine, ganz nach demjenigen zu richten, was den übrigen katholiſchen Chriſten im Biſthume jedesmal vorgeſchrieben wird.

22.

Den Lehrerinen iſt Gelegenheit zu verſchaffen, daß ſie alle vier Wochen beichten, und kommuniziren, welche Zeit jedoch nicht als Regel vorgeſchrieben wird.

Uebrigens wird an den vier Hauptkirchenfeſten und zur öſterlichen Zeit gemeinſchaftliche Kommunion gehalten.

23.

Um jede Gefahr eines Gewiſſens-Zwangs zu verhüten, wird jeder Inſtituts-Frau auf den Fall, daß ſie den für das Inſtitut eigends aufgeſtellten Beichtvätern ihr Vertrauen nicht widmet, geſtattet, ihr Gewiſſen einem andern dazu authoriſirten Prieſter, wenn er im Orte wohnt, anzuvertrauen.

Außer dem Orte befindliche Geiſtliche können von den Inſtituts-Mitgliedern nicht als Beichtväter gewählt, und beygerufen werden, wenn ſie von dem biſchöflichen Ordinariate nicht beſonders dazu authoriſirt ſind.

Digitized by Google

24.

Die bisherigen Kloſterexerzitien haben aufzuhören, und dafür ſind künftig bloß dreytägige Recollectionen nach Anleitung der Geiſtesübungen von Sailer unter Direction des Beichtvaters an den drey letzten Tagen der Charwoche zu halten.

25.

Die ſorgfältige Verpflegung der kranken Mitglieder wird Allen, vorzüglich aber der Vorſteherin, zur heiligen Pflicht gemacht.

Den Kranken ſoll jederzeit eine Mitſchweſter zu Dienſten ſtehen, in ſo ferne keine dadurch an der Erfüllung ihres Lehrberufs gehindert wird.

26.

Die in dem betreffenden Inſtitut als Frauenkloſter ſeither eingeführt geweſene Kleidung wird beybehalten.

27.

Kein Mitglied darf ausgehen, ohne Vorwiſſen der Oberin, und nur in Begleitung einer Mitſchweſter. Eben ſo ſoll auch keine ohne Wiſſen der Oberin Beſuche annehmen, außer von nahen Anverwandten, und in dem dazu beſtimmten AnſprachsZimmer. Desgleichen iſt keiner ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Vorſteherin ein Buch anzuſchaffen oder zu leſen erlaubt.

28.

Findet die Oberin an einer Untergebenenen wirkliche Fehler zu rügen, ſo hat ſie allererſt unter vier Augen, dann wenn keine Beſſerung erfolgt, mit Beyziehung zweyer Mitſchweſtern die ſchweſterliche Ermahnung mit Sanftmuth und Ernſt vorzunehmen, und wenn auch dieſe ohne Frucht bleibt, die Anzeige davon in jedem Falle, der Fehler mag die Schule oder die ſittliche Ordnung betreffen, dem landesfürſtlichen Kommiſſär zu machen, der ſich alsdann nöthigen Falls mit dem Biſchöflichen ins Benehmen ſetzt. — An den landesherrlichen Kommiſſär haben ſich auch die Untergebenen bey einem Beſchwerde-Grund zu wenden.

29.

Da Vieles und vielleicht das Meiſte zur Voranbringung des Lehrinſtituts von der guten Auswahl der Vorſteherin abhängt, die immer aufgeklärt, im Schulfache geübt ſeyn, und im wirklichen Lehramte ſtehen ſoll, und die ſich durch ihre Einſicht, Verwendung und Lebensart ſchon ausgezeichnet hat, folglich zur Leitung der Kom-

Digitized by Google

munität und Schule am beſten taugt; ſo wird nur eine Vorſteherin mit ſolchen Eigenſchaften die Beſtätigung erhalten, und ſie bleibt in der Regel ſtändig.

Wird aber ihre Stelle durch den Tod, oder auf eine andere Art erledigt; ſo veranlaßt der landesherrliche Kommiſſarius eine neue Wahl unter Anwohnung des biſchöflichen Kommiſſärs, und der Landesherr beſtätiget nach Gutbefinden eines der in Vorſchlag gekommenen Subjecte, oder ernennet auch eine der Nichtgewählten, wenn dieſe zum Amte würdiger gefunden wird.

Von der geſchehenen Beſtätigung oder Ernennung einer Vorſteherin des Inſtituts iſt dann das biſchöfliche Ordinariat in Kenntniß zu ſetzen.

Uebrigens wird es der Oberin überlaſſen, die weiters nöthigen Hausämter mit Individuen aus dem Inſtitute zu beſetzen, doch ſo, daß der SchulUnterricht dabey nicht leidet.

30.

Alle übrigen beſondern Gebräuche, Uebungen und Satzungen, die ſonſt in einem Kloſter herkömmlich waren, ſind einverſtändlich mit dem biſchöflichen Ordinariate aufgehoben.

Jedoch wird den ältern Mitgliedern, oder Allen, die zum Lehramte nicht mehr [illegible] geſtattet, ſich ferner der bisher gewöhnten Andachtsübungen, Gebetbücher, u. dergl. zu bedienen, in ſo weit die neue, allgemeine Haus- und AndachtsOrdnung nicht geſtört wird; ſo wie es hingegen den Lehrerinen und Kandidatinen ausdrücklich unterſagt iſt, von der neuen Ordnung abzuweichen, und etwa das lateiniſche Brevier fortzubeten, oder ſonſtige zwecklose Andächteleyen zu beobachten.

Hieran geſchieht Unſer gnädigſter Wille. Carlsruhe, den 16ten September 1811.

Auf Seiner Königlichen Hoheit beſondern höchſten Auftrag:
Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair.
Büchler.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, dem Hofrath und Profeſſor Alexander Ecker bey der Univerſität Freyburg den Character und Rang eines Geheimen Hofraths zu ertheilen:

Ferner den bisherigen Miniſterial-Aſſeſſor bey dem Landes-Polizey-Departement Höchſt Ihres Miniſteriums des Innern, Kammerjunker Ludwig von Stetten zum Miniſterial-Rath;

Den bisherigen Geheimen Secretair Büchler, zum General-Secretair bey Höchſt Ihrem Miniſterium des Innern zu ernennen, und

Dem Amortiſations-Caſſen-Verrechner, Friedrich Sievert, den Character und Rang eines General-Caſſiers beyzulegen.

Der PrivatLehrer Dr. Schweins in Heidelberg iſt zum außerordentlichen Profeſſor der Mathematik bey dortiger Univerſität ernannt; Sodann

Die durch die Beförderung des Lehrers Sachs am deutſchen Knaben Lehr-Inſtitute zu Heidelberg vacant gewordene HauptLehrerStelle dem Lehrer Michael de Saga übertragen:

Endlich dem evangeliſch-lutheriſchen PfarrVicar Schumacher zu Söllingen, (Pfinz- und EnzKreis) der Character als PfarrVerweſer gnädigſt ertheilt worden.

Das Landesherrliche Decanat für den Bezirk Mößkirch (im SeeKreis) iſt dem Stadtpfarrer Richter allda wegen AltersSchwäche und Kränklichkeit auf ſein Geſuch, abgenommen, und dem Pfarrer Grecht zu Grumbach proviſoriſch übertragen worden.

Nachdem das Frühmeß-Beneficium zu Werbach (Mayn- und TauberKreis) durch Abſterben des bisherigen Frühmeſſers in Erledigung gekommen iſt, und hiezu dem Herrn Fürſten von Leiningen das PatronatRecht zuſtehet; ſo haben ſich die Competenten hierwegen nach Vorſchrift des RegierungsBlatts Nro. 18. vom Jahr 1811. zu melden.

Digitized by Google

Die erledigte Pfarrey Seckenheim iſt dem Pfarrer Beithorn zu Zuzenhauſen, und die Pfarrey Zuzenhauſen dem Pfarrer Fauſt zu Leimen (NeckarKreis) gnädigſt übertragen worden.

Ferner wurde dem bisherigen Profeſſor Wollbach in Raſtatt die erledigte Pfarrey Malſch (MurgKreis) conferirt.

Dem bisherigen Pfarrer Moppert zu Mauer iſt die erledigte Pfarrey Hutenheim (NeckarKreis) gnädigſt verliehen worden.

Durch die unterm 10ten d. M. erfolgte Beförderung des katholiſchen Pfarrers Moppert iſt die Pfarrey Mauer im NeckarKreis in Erledigung gekommen. Die Competenten haben ſich daher nach Vorſchrift bey dem einſchlagenden KreisDirectorium zu melden.

Nachdem die Pfarrey Leimen (NeckarKreis) durch die Beförderung des Pfarrers Fauſt nach Zuzenhauſen in Erledigung gekommen iſt, ſo haben ſich die Competenten nach der beſtehenden Vorſchrift an das einſchlagende KreisDirectorium zu wenden.

Durch das am 5ten September erfolgte Ableben des katholiſchen Pfarrers Horber in Kirchhofen (TreyſamKreis) iſt dieſe Pfarrey in Erledigung gekommen; die Competenten haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbeſondere des §. 4. zu melden.

Dem bisherigen Kaplan Johann Baptiſt Düggelin zu Waldshut, iſt die Pfarrey Nenzingen im SeeKreiſe gnädigſt verliehen worden. Die Competenten um die dadurch erledigte CaplaneyStelle zu Waldshut (WieſenKreis) haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 33. vom Jahr 1810. §. 4. zu benehmen.

Nach höchſter Entſchließung vom 31ſten Auguſt dieſes Jahrs, iſt die erledigt geweſene evangeliſch reformirte Pfarrey Eppelheim (NeckarKreis) dem bisherigen Pfarrer zu Rohrbach Bender, unter der Verbindlichkeit, künftig den Ort Plank-

Digitized by Google

ſtadt, als ein Filial von Eppelheim, ganz unentgeldlich mitzuverſehen; und die dadurch vacant gewordene Pfarrey Rohrbach dem Pfarrer Lebachelle in Handſchuhsheim, gnädigſt übertragen worden. Die Competenten um die nun erledigte Pfarrey Handſchuhsheim, (NeckarKreis) haben ſich nach Vorſchrift der Verordnung im RegierungsBlatt Nro. 38. vom 22ten September 1810. innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Unter dem 17ten May d. J. iſt dem Candidaten der Medizin Caspar Wolfinger von Freyburg, ſo wie dem Candidaten der Medizin Joſeph Eydt von Elzach, (TreyſamKreis) ſodann unter dem 31ten deſſelben Monats dem Doctor der Medizin Joſeph Siegel aus Mannheim, und dem Doctor der Medizin Guſtav Woll von Stettfeld, (Pfinz- und EnzKreis); endlich unterm 21ten Auguſt d. J., dem Candidaten der Medizin Baptiſt Longatti von Bruchſal, die Licenz zur Ausübung der Heilkunde als HeilAerzten ertheilt worden;

Es erhielten ferner unterm 14ten September d. J. der Chirurg Ferdinand Gruny von Tryberg, (DonauKreis) und der Chirurg Johann Georg Pfefferle von St. Trutpert, (TreyſamKreis) die Licenz als Wund- und HebAerzte 1ſter Claſſe, ſo wie

der Chirurg Johann Stieg von Kenzingen, (TreyſamKreis) die Licenz als Wund- und HebArzt 2ter Claſſe.

Dem Regiments-Chirurgen Chriſtian Schweickhard vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment iſt das erledigte LandChirurgat Bruchſal gnädigſt übertragen worden.

Die durch den Tod des PlantagenInſpectors Sake zu Pforzheim vacant gewordene ObſtPlantagen-Inſpectors-Stelle für den Murg- Pfinz- und Enz- und KinzigKreis iſt dem Gärtner Ludwig Johann Metzger aus Lahr übertragen worden.

Todes-Fall.

Der ehemalige geiſtliche Adminiſtrations-Präſident Freyherr von Leoprechting iſt unter dem 22ten Auguſt in Heidelberg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Ziehungs-Liſte.

der den 27. September 1811. durch das Loos herausgekommenen im Jahr 1812. auf ihren resp. Zinns-Termin zahlbaren Amortiſations-Caſſen-Obligationen, nebſt darauf gefallenen Gewinnſten.

Ziehungs Nro.	Nro. der Obligationen.	Gewinn,		Ziehungs Nro.	Nro. der Obligationen.	Gewinn,	
		auf fl. 500.	auf fl. 100.			auf fl. 500	auf fl. 100
1	9698	20	4	61	9673	20	4
2	3416	—	—	62	1032	20	4
3	9415	20	4	63	9789	20	4
4	4501	—	—	64	6965	20	4
5	5931	20	4	65	930	20	4
6	3216	20	4	66	6475	500	100
7	9892	20	4	67	6530	—	—
8	3280	20	4	68	8898	—	—
9	5419	20	4	69	8364	25	5
10	9849	25	5	70	3850	20	4
11	8642	20	4	71	7776	25	5
12	3276	20	4	72	9046	25	5
13	2050	1,000	200	73	3277	25	5
14	2131	20	4	74	980	—	—
15	8291	—	—	75	1837	—	—
16	6110	25	5	76	9058	20	4
17	9793	—	—	77	5128	20	4
18	9405	20	4	78	157	—	—
19	9138	25	5	79	864	20	4
20	8485	20	4	80	3296	25	5
21	255	100	20	81	1205	—	—
22	9268	—	—	82	8755	—	—
23	110	25	5	83	3805	—	—
24	6405	25	5	84	3813	—	—
25	887	50	10	85	3326	—	—
26	1187	—	—	86	6750	—	—
27	7721	—	—	87	5884	25	5
28	699	20	4	88	8457	—	—
29	599	—	—	89	5405	20	4
30	3754	—	—	90	7291	20	4
31	6227	25	5	91	8261	20	4
32	342	25	5	92	9165	25	5
33	1620	—	—	93	1746	200	40
34	1398	20	4	94	2523	20	4
35	5099	—	—	95	9243	20	4
36	3571	20	4	96	8038	—	—
37	4585	—	—	97	2260	20	4
38	8170	20	4	98	6849	20	4
39	6489	50	10	99	7175	—	—
40	7317	20	4	100	3001	—	—
41	5711	—	—	101	5056	20	4
42	7630	—	—	102	4342	20	4
43	9270	20	4	103	8377	20	4
44	9314	20	4	104	7974	25	5
45	1328	20	4	105	7915	20	4
46	6203	20	4	106	1931	20	4
47	8733	—	—	107	6234	—	—
48	8387	20	4	108	9364	20	4
49	97	20	4	109	9119	25	5
50	619	20	4	110	4389	—	—
51	273	20	4	111	9847	—	—
52	7678	20	4	112	546	20	4
53	5889	—	—	113	9454	20	4
54	8673	20	4	114	4900	20	4
55	81	—	—	115	1427	25	5
56	6622	20	4	116	2192	25	5
57	6141	—	—	117	7007	25	5
58	705	—	—	118	7594	—	—
59	9690	20	4	119	9325	25	5
60	3332	20	4	120	[illegible]	—	—

Großherzoglich [illegible]

Großherzoglich-Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 10. October 1811.

Verordnungen.

(Die Generaliſirung der Lotterie-Verbote betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau.

Aus Veranlaſſung neuerdings entdeckter Contraventionen gegen die beſtehenden Verbote der Lotterien und Lotterie-Collecten, und um auch über dieſen Gegenſtand die Handlungen Unſerer Unterthanen durch gleichförmige Geſetze zu leiten, haben Wir beſchloſſen, die bisher für Unſere ältere Lande beſtandenen Verordnungen auf folgende Art zu erneuern, und als allgemeine verbindliche Vorſchrift für alle Landestheile aufzuſtellen. Wir verordnen demnach:

I.

Alle Lotterie-Collecten in Unſeren Staaten, ſie geſchehen für ausländiſche oder für nicht privilegirte inländiſche Geld-Lotterien, ſind unter einer Strafe von ein hundert Reichsthalern verboten. Ausländiſche ſich einſchleichende Collectanten unterliegen auf Betreten der nemlichen Strafe.

II.

Niemanden iſt erlaubt, eine Geld-Lotterie, von welcher Art ſie ſey, in Unſerem Großherzogthum zu errichten, unter gleicher für das Collectiren feſtgeſetzten Strafe und Confiscation des dazu ausgeſetzten Fonds.

III.

Eben ſo wird das Ausſpielen von unbeweglichen Gütern, von Pretioſen, Kaufmanns-Waaren und andern Fahrniß-Stücken, ſowohl durch Lotterien, es mögen ſolche im Lande ſelbſt gezogen, oder die Gewinne durch die Ziehung einer auswärtigen Lotterie beſtimmt werden, — als durch andere uner-

Digitized by Google

laubte Hazardſpiele verboten. Uebertretungen dieſes Verbots werden gegen den Unternehmer mit einer GeldStrafe, welche zwar den dritten Theil des GeldBetrages aller ausgeſetzten Looſe nicht überſteigen, jedoch auch nie unter fünf Gulden betragen ſoll, nach Befund der Umſtände und richterlichem Ermeſſen, — gegen dritte Perſonen aber, welche ſich mit dem Abſatz der Looſe abgeben, mit der Hälfte der den Unternehmer treffenden Strafe geahndet. Iſt ein beſonderer Betrug mit untergelaufen, ſo ſoll dieſer nach der Analogie der in dem Edict über die Verwaltung der Strafgerechtigkeits-Pflege auf Verfälſchungen geſetzten Strafen gegen den Unternehmer und die Collectanten noch beſonders geahndet werden.

IV.

Die Collectanten von dergleichen auswärtigen Lotterien, wie ſie in dem vorigen Artikel genannt ſind, unterliegen in jedem Falle einer Strafe von zwanzig Reichs-Thalern, und in dem Fall eines unterlaufenden Betruges der geordneten beſonderen Ahndung.

V.

Ausnahmsweiſe kann die Erlaubniß ertheilt werden, einzelne Fahrniß-Stücke, bey welchen ein Grund zur beſonderen Vergünſtigung und keine Gefahr für das Publicum eintritt, wie z. B. ein inländiſches Kunſtproduct von hohem Werth und weniger Verkäuflichkeit, oder Bücher-Sammlungen dürftiger Wittwen und Waiſen u. dergl., keineswegs aber ganze Waaren-Lager oder ſolche Sachen, bey welchen kein anderer Grund vorhanden iſt, als daß Jemanden nach dem Laufe der Dinge wegen veränderter Mode oder anderen Umſtänden eine Werths-Verringerung ſeines Eigenthums bevorſtehet, den er nur durch eine Lotterie abwenden, und auf ſämtliche Lotterie-Luſtige überwälzen zu können hofft, — durch eine Lotterie auszuſpielen. In dieſen Ausnahms-Fällen iſt aber zu beobachten:

1) daß die Erlaubniß nur an Landes-Einwohner, und nur in den Städen erſten und zweyten Ranges ertheilt,
2) der Plan vorher genau geprüft wird, um zu ermeſſen, daß die Einſetzer nicht vervortheilt werden, weßhalb denn die auszuſpielenden Gegenſtände durch Sachverſtändige zu taxiren ſind, und weder zu geſtatten iſt, daß der Betrag aller auszugebenden Looſe den taxirten Werth aller Gewinne zuſammen genommen, um mehr als den vierten Theil überſteigen, noch daß die Looſe ſo

Digitized by Google

ſehr vervielfältigt, folglich in dem Preiſe ſo weit herunter geſetzt werden, daß der ärmere Theil der Unterthanen dadurch zum Einſetzen gereizt werden könnte, ſo wie denn auch aus gleicher Urſache das Feilhaben der Looſe auf den Märkten unterſagt wird.

3) Müſſen alle auszugebenden Looſe von der Stelle, welche die Erlaubniß zu ertheilen hat, oder derjenigen, welche deshalb ſubſtituirt werden wird, vidirt werden, und ſoll, wenn dieſes unterblieben wäre, dem Gewinner zwar das ihm zuſtehende Recht auf den Gewinn nicht geſchmälert werden, der Lotterie-Unternehmer aber den fünften Theil des geſchätzten Werths aller Gewinne als Strafe erlegen, und wenn ihm dabey Gefährde zur Laſt fällt, noch beſonders mit Leibes-Strafe nach der Beſtimmung Art. III. belegt werden.

4) Werden die Gewinne nicht durch die Ziehung einer andern Lotterie beſtimmt, ſondern durch eine eigene Lotterie ausgeſpielt, ſo ſoll der Ziehung dieſer, ein verpflichteter Actuar, gegen die taxordnungsmäßige Gebühr bey anderen Geſchäften beywohnen, und die Legalität des Actes beſorgen.

5) Ohne das Vdt. der betreffenden obrigkeitlichen Behörde darf keine Ankündigung einer ſolchen Lotterie in die inländiſchen öffentlichen Blätter eingerückt werden.

6) Soll von jeder dergleichen Lotterie eine Taxe von ein bis zwey Prozent des Betrages aller Looſe nach der den Umſtänden angemeſſenen Beſtimmung der Stelle, welche die Erlaubniß ertheilt, vor der Ziehung für die Orts-Armen-Caſſe erlegt werden, vorbehaltlich der beſonderen landesherrlichen Widmung dieſer Abgabe in einzelnen Orten und Fällen zu anderen Zwecken und Fonds.

VI.

Die Lotterie-Diſpenſationen in den geeigneten Fällen werden ertheilt:

1) in dem Falle, wenn der Betrag des Einſatzes für alle Looſe die Summe von 300 fl. überſteigt, vor Unſerem Miniſterium des Innern, Landeshoheits-Departement. —

2) Bey minderen, jedoch nicht geringeren Beträgen als von 50 fl. — von den Kreis-Directorien —

3) in den Fällen, wo die Summe unter 50 fl. ſtehet, von den Bezirks-Aemtern —

Digitized by Google

jedoch überall unter der Verbindlichkeit, ſich genau an die gegebenen Vorſchriften zu halten.

VII.

Die verordneten Geld Strafen können, wenn die Contravenienten unvermögend ſind, nach dem beſtehenden geſetzlichen Maaßſtaab, in Leibes Strafen verwandelt werden.

VIII.

Den Denuncianten verbotener Lotterien oder Lotterie-Collecten wird der dritte Theil der feſtgeſetzten Geld-Strafen als Anzeigs-Gebühr zuerkannt. Dieſe Gebühr iſt auch alsdann, wenn eine Straf-Verwandlung eintritt, zu bezahlen, und zwar, wenn der Contravenient ganz vermögenslos iſt, aus Unſerem Aerarium.

IX.

Es iſt dafür zu ſorgen, daß dieſe Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange, und ihre Verkündigung in den Gemeinheiten alle Jahre erneuert werde.

Hieran geſchieht Unſer gnädigſter Wille. Carlsruhe, den 3ten October 1811.

Auf Seiner Königlichen Hoheit beſondern höchſten Auftrag:
Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair.
Moßdorf.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, Höchſt Ihrem Geſandten in der Schweiz, Geheimen Rath von Ittner, die Stelle eines Directors des See-Kreiſes, wegen der Abweſenheit des in das Großherzogliche Geheime Cabinet einberufenen Staats-Raths Hofer, proviſoriſch zu übertragen, und demſelben ſeinen Wohnort für die Zukunft in Conſtanz anzuweiſen:

Ferner den vormaligen Amtmann von Kraft zu Reichenau zum 2ten Beamten und Amts-Reviſor in Conſtanz zu ernennen.

Groſsherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 17. October 1811.

Verordnungen.

(Die Vogtgerichte betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Groſsherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau.

Finden Uns gnädigſt bewogen, in Betreff der ſogenannten Rüg- oder Vogt-Gerichte allgemein zu verordnen, wie folgt:

Da viele Zwecke, welche vormals durch die Vogtgerichte erreicht wurden, auf andere Art mit weniger Koſten und weniger Abhaltung der Beamten von ihren gewöhnlichen Geſchäften erreicht werden können; da jetzt der Beamte von manchem Einſicht nehmen muſs, was vormals der Willkühr der Gemeinden oder eines jeden Eigenthümers überlaſſen war:

Da dieſe Gerichte nicht mehr, wie vormals verordnet war, wenigſtens einmal des Jahrs, ſondern nur alle drey Jahr einmal in jedem Orte abgehalten werden ſollen, ſomit viele Geſchäften, welche vorhin auf dieſe Gerichte ausgeſetzt wurden, durch fernere Ausſetzung darauf nur unnöthig verzögert werden würden:

Da endlich auf die möglichſte Abkürzung dieſer Geſchäften, ſowohl zu Erſparung der Koſten, als auch deswegen der Bedacht genommen werden muſs, damit die Beamten von ihren Current-Geſchäften ſo wenig als möglich abgezogen, oder wenn dieſe Gerichte zu viel Zeit erfordern, an Abhaltung derſelben ganz verhindert werden;

Finden Wir für nöthig, als Hauptgrundſatz aufzuſtellen, daſs nur dasjenige ein Gegenſtand der Vogtgerichte ſeyn ſoll, was die Lokal-Einſicht des Beamten erfordert und nicht ebenſowohl durch Berichts-Erforderungen von den Vorgeſetzten oder andern betreffenden Perſonen mit gleicher Sicherheit erlediget wer-

Digitized by Google

den kann; ſo wie auch nur dasjenige dabey abgehandelt werden ſoll, was das allgemeine Staatswohl oder das Wohl des Orts, nicht aber was Privat-Angelegenheiten einzelner Bürger betrifft.

Unter dieſen Vorausſetzungen wird andurch verordnet:

1) Wann ein Amt nicht alle drey Jahr an jedem Ort das Vogtgericht abhalten kann, ſo hat daſſelbe jedesmal unter Anführung der Gründe, bey dem Kreis-Directorium um die Bewilligung anzuſuchen, dieſes Geſchäft auf das künftige Jahr verſchieben zu dürfen, eine weitere Verſchiebung kann blos von dem betreffenden Miniſterial-Departement bewilligt werden.

2) Iſt zu Abhaltung der Vogtgerichte jedesmal die Zeit der längern Tage und wo die Witterung dem Beamten verſtattet, die unten näher beſtimmt werdende Lokal-Unterſuchungen vorzunehmen, und wo die Unterthanen am wenigſten an ihrem Feldbau gehindert werden, ſoweit es thunlich iſt, auszuwählen;

3) ſoll wenigſtens acht Tage vor Abhaltung des Vogt-Gerichts der Gemeinde verkündet werden, daß wenn nicht eine eintretende üble Witterung es verhindere, daſſelbe auf den beſtimmten Tag werde vorgenommen werden, wobey der Vorgeſetzte die unten bemerkt werdende Gegenſtände dieſes Gerichts der Gemeinde mit dem Anfügen vorzuleſen hat, daß jeder Bürger auf ſeine Pflichten gehalten ſeye, bey ſeiner Vernehmung von dem Beamten all dasjenige, was er etwa wegen dieſen Gegenſtänden ſowohl als überhaupt zum Wohl des Staats oder der Gemeinde zu erinnern haben möchte, anzugeben, wohingegen Privat-Sachen dahin nicht gehörig ſeyen;

4) hat an dem beſtimmten Tag der Beamte, und wo mehrere angeſtellt ſind, abwechslungsweiſe einer derſelben nebſt einem Actuar ſich ſo früh als es thunlich iſt, an den Ort zu begeben, die Bürgerſchaft, wozu auch der Schulmeiſter zu rechnen iſt, durch die Bürger-Glocke zuſammen berufen zu laſſen, ſodann ſämmtlichen den Zweck ſeines Einfindens zu eröffnen, und alsdann jeden Vorſteher, Gerichtsmann und Bürger einzeln zu vernehmen, was er etwa wegen den in dem vorhergehenden Satze bezeichneten Gegenſtänden zu bemerken habe; der Orts-Geiſtliche iſt durch den Actuar einzuladen, wann auch er etwas hierher gehöriges anzubringen habe, bey dem Amt es ſchriftlich zu überſchicken.

Digitized by Google

Wann ein Bürger ohne hinreichende Urſache ſich nicht einfinden ſollte, iſt er nach Befund mit Strafe zu belegen.

5) Da bey Vernehmung der einzelnen Bürger der Beamte die Gelegenheit hat, die Eigenſchaften derſelben etwas näher kennen zu lernen, ſo iſt zum Protokoll zu bemerken, welche er zu künftigen Orts-Vorſtehern oder Gerichts-Perſonen geeignet findet;

6) iſt zu unterſuchen, in wie weit die auf das leztere Vogt-Gericht ergangene Verordnungen befolgt worden ſind, was noch nachzuholen und was die Urſache der etwa unterlaſſenen Befolgung ſey.

7) Iſt zu unterſuchen, ob die Gemeinds-Schriften und die Verordnungen wohl aufbewahrt worden ſind, und ob ein Verzeichniß darüber ſich vorfinde, andernfalls iſt ein ſolches zu veranſtalten; dieſe Verzeichniſſe ſind von dem Beamten zu unterſchreiben, damit kein Unterſchleif damit vorgehen könne.

8) Sind die etwa vorhandene Grund-Bücher, auch die Unterpfands-Bücher und Contracten-Protokolle zu überſehen und die nöthige Erinnerungen dem Reviſorate zu machen, deſſen näherer Aufſicht dieſe Urkunden anvertraut ſind.

9) Iſt zu unterſuchen, ob diejenige, welchen Gemeinds-Aemter übertragen worden, dazu tauglich ſind, auch iſt ſich zu erkundigen, ob dieſe Aemter wohl verſehen und nicht etwa zu anderer Nachtheil mißbraucht werden; insbeſondere

10) iſt Erkundigung einzuziehen, ob die in dem Orte jeweils arbeitende Theilungs-Commiſſarien immer die vorgeſchriebene 8 Stunden täglich arbeiten und die Intereſſenten nicht unbillig beſchweren, auch ob und welche Erbtheilungen binnen einem viertel Jahre nach dem Abſterben des Erblaſſers nicht erledigt worden ſind;

11) hat der Beamte von den im Orte befindlichen Wayſen und andern in Verpflegung ſtehenden Perſonen zu erforſchen, ob dieſelbe ordnungsmäßig beſorgt werden;

12) ſind dem Beamten die aus öffentlichen Fonds unterſtützt werdende Arme vorzuſtellen, um prüfen zu können, in wie weit die eine oder die andere Perſon entweder noch tauglich iſt, ihren Unterhalt ſelbſt zu verdienen, oder etwa durch medieiniſche Hülfe dazu in Stand geſetzt werden könnte, oder in wie weit mit der gegeben werden-

Digitized by Google

den Unterſtüzung noch eine Beſchäftigung verbunden werden möchte, damit Bettel- und Müßiggang vermieden werde.

13) Iſt ſich zu erkundigen, ob Gemeinds-Vorräthe an Geld, Früchten, Holz und dergleichen vorhanden, und iſt ſodann davon Einſicht zu nehmen, um wegen derſelben nüzlichen Verwendung Vorkehrung zu treffen;

14) wo beträchtliche Allmend-Stücke, Waiden oder öde Pläze vorhanden ſind, iſt nach eingenommenem Augenſchein zu prüfen, in wie weit dieſelbe nicht unter die Bürgerſchaft nuzniesſlich vertheilt werden können, und in ſofern dieſelbe mit einer andern Gemeinde gemeinſchaftlich ſeyn ſollten, ob und warum dieſe Gemeinſchaft nicht aufgehoben werden könne.

15) Hat der Beamte das Bauweſen im Ort, als Kirche, Pfarr-Haus, Schule, Rath-Haus, Hirten-Haus, Bürger-Thurm, die Gebäude, in welchen Feuer-Gewerbe getrieben werden, und wo etwa gemeinſchaftliche Orts-Backöfen, oder Waſch-Häuſer vorhanden ſind, einzuſehen, und zu prüfen, ob dieſe Gebäude in gutem Stand erhalten werden und nicht feuergefährlich ſind, auch ob die Verordnungen wegen dem Bauen von Stein und der Deckung der Dächer mit Ziegel beobachtet worden ſind;

16. Sind die Feuerſprizen zu probiren und die Löſch-Werkzeuge zu unterſuchen, ob ſie brauchbar und in hinreichender Menge vorhanden ſind, auch iſt darüber ein Verzeichniß zu halten, und da manche Orte nach ihrer Lage Mangel an Waſſer zu Löſchung eines Brandes haben, ſo iſt nachzuforſchen, ob nicht durch Anlegung eines Weihers, oder auf welch ſonſtige Art dieſem Mangel abgeholfen werden könne;

17) muß bey Orten, welche an flieſſenden Waſſern liegen, unterſucht werden, ob öftere Ueberſchwemmungen entſtehen, und wie dieſelbe etwa vermindert werden könnten, auch ob die angelegte Dämme und Schleißen wohl unterhalten ſind, und ob an den Ufern Weiden, Erlen oder anderes zu Faſchinen taugliches Holz gepflanzt werden, wobey auch darauf Rückſicht zu nehmen iſt, in wie weit dieſe Waſſer zu Mühlen oder anderen Waſſerwerken benuzt werden oder benuzt werden könnten.

18) Iſt zu unterſuchen, in welchem Zuſtande die etwa durch die Markung ziehende Landſtraßen oder Vicinal-Straßen und die dazu gehörige Brücken befindlich ſind, ob die Brücken und Stege wie auch die Straßen an den Orten, wo

auf den Seiten gefährliche Tiefen ſind, die nöthige Geländer haben, ingleichem, ob die Wege mit Bäumen beſlanzt ſind, oder warum dieſes unterblieben.

19) Wo Flozſtraßen ſind, iſt nachzuſehen, ob dieſelbe wohl, und zwar auf die den anſtoßenden Güterbeſitzern möglichſt unſchädliche Art unterhalten werden.

20) Soll auch darauf beſonders Rückſicht genommen werden, daß in jedem Orte die zu Erhaltung der Geſundheit ſo nöthige Reinlichkeit erhalten werde, es iſt ſomit darauf zu ſehen, daß für gutes Trinkwaſſer geſorgt, die vorhandenen Brunnenſtuben wohl unterhalten und die Schöpf-Brunnen nach und nach in Pump-Brunnen verwandelt, einſtweilen aber bedeckt werden, aus eben dieſer Rückſicht iſt ſtehenden Waſſern ſo viel möglich ein Ausfluß zu verſchaffen, oder es iſt, wann es thunlich, durch Austrocknung und Ausfüllung zu helfen, endlich iſt die Lage des Kirchhofs zu unterſuchen, und ſofern dieſelbe für die Geſundheit der Einwohner bedenklich ſeyn ſollte, wegen der Verlegung Vorſchlag zu machen.

21) Iſt beſonders wo die Häuſer weit von einander liegen, oder einzelne Mühlen, Höfe oder andere ſolche Gebäude ſich vorfinden, bey den Bewohnern ſich zu erkundigen, in wie weit liederliches Geſindel ſich öfters dort einfinde, ob deshalb von dem Ortsvorgeſetzten beſonders zu Winterszeiten Nachts Nachſuchung bisweilen veranſtaltet werde; und ob die Hatſchiere ſich allda zu Zeiten einfinden:

22) wird Erkundigung einzuziehen ſeyn, ob keine Spuren von Mineralien, HeilQuellen, SalzQuellen, Torf oder SteinKohlen, Gips und Stein-Gruben oder vorzüglich Hafner- oder ZiegelErde ſich vorfinden, und iſt alsdann davon Einſicht zu nehmen;

23) an RebOrten iſt Erkundigung einzuziehen, ob nicht wo etwa Reben in der Ebene oder an kalten Orten angelegt ſind, mit mehr Vortheil etwas anders daſelbſt gepflanzt werden könnte, ob nicht Bäume zum Nachtheil des Rebbaues in den Reben ſtehen, ob die Weintrotten in gutem Zuſtandt befindlich, und ob nicht die RebPfähle durch Pflanzung von WeidenHolz an Gräben und Wegen herbeygeſchaft werden können;

24) iſt nachzuſehen, wann Baumſchulen vorhanden, ob dieſelbe in gutem Stande befindlich ſind, ob jemand in dem Orte mit Baumſchneiden, Pfropfen und

Digitized by Google

Oculiren umgehen könne, und dieſes in Anwendung bringe, damit die Obſtzucht veredelt werde, ob überall, wo es unſchädlich geſchehen kann, beſonders wo trockener und hitziger Boden iſt, wo ſomit die Bäume den Pflanzen zum Schutz gegen die Hitze dienen, Obſtbäume angebracht ſind.

25) Rückſichtlich der Viehzucht iſt ſich genau zu erkundigen, ob das Faſel-Vieh einſchließlich der Beſcheelhengſte die gehörigen Eigenſchaften habe und wohl unterhalten werde, ob für die ViehTränke und für den Platz, wo das Vieh im Sommer bey der größten Sonnenhitze im Schatten ſeyn kann, geſorgt ſeye, ob FrühJahrs- SpätJahrs- und Nachtweide noch üblich und warum dieſelbe nöthig, ob nicht die Stallfütterung allgemein eingeführt ſeye, und Klee, Lucern, Esparſette und andere FutterKräuter gepflanzt werden, und ob und warum die Bienenzucht nicht eingeführt ſey;

26) iſt genau zu erforſchen, ob die Gränzen gegen etwa anſtoßende andere Staaten oder inländiſche Gemeinden in Ordnung und ob nicht Gränz- oder Markſteine fehlen und zwar in Anſehung der Gränzen mit Auswärtigen hat der Beamte ſelbſt Einſicht zu nehmen.

27) Da nicht ein jeder Beamter alle zu dieſen Prüfungen nöthige Kenntniſſe beſitzen kann, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß der Beamte vor Angehung eines VogtGerichts, ſich darüber mit ſachkundigen Perſonen zu beſprechen und bey Einnehmung der Augenſcheine diejenigen OrtsVorſteher und GerichsLeute beyzuziehen habe, welche er dazu am geeignetſten findet;

28) hat der Beamte alles erhebliche zum Protokoll zu nehmen, dasjenige, was ſich ſogleich erledigen läßt, und ſeine GewaltsGrenzen nicht überſteigt, zu erledigen, das Protokoll ſodann mit ſeinen Vorſchlägen und ſeinen GebührenZettel an das KreisDirectorium einzuſenden;

29) Falls der Beamte bey dieſem Geſchäft gefunden haben ſollte, daß ein oder anderer Vorſteher oder GemeindsGlied ſich vorzüglich ausgezeichnet habe, ſo iſt ein ſolches bey dem Schluß des Geſchäfts öffentlich zu beloben;

30) hat der Beamte und der Actuar unter keinerley Vorwand eine Verköſtigung oder ſonſtiges Utile von der Gemeinde oder einem einzelnen Mitgliede anzunehmen, ſondern ſich mit der geſetzmäßigen Diät zu begnügen, und ſind die

Digitized by Google

Koſten zur Hälfte auf die herrſchaftliche Kaſſe und zur Hälfte auf die Gemeinds-Kaſſe zu decretiren. Carlsruhe den 3ten October. 1811.

Auf Sr. Königlichen Hoheit beſondern höchſten Auftrag.

Der Miniſter des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair

Moßdorff.

(Das Verhalten der Aemter bey militäriſchen Einberufungen der Beurlaubten betreffend.)

Auf wiederholte Beſchwerden, daß mehrere Aemter auf militairiſche Requiſitionen wegen Einberufung von Beurlaubten oder auf ſonſtige Anſchreiben gar keine oder zu ſpäte Antworten ertheilen, ſiehet man ſich veranlaßt, die im RegierungsBlatte Nro. 8. d. J. erlaſſene Verordnung vom 16ten März 1811 in der Maaſe zu erneuern, und zu wiederholen, daß man jeden Contraventions-Fall mit einer Geld-Strafe von 10. Reichsthalern, oder nach Befund mit einer noch ſchärfern Ahndung unnachſichtlich belegen wird. Carlsruhe den 3. October 1811.

Kriegs-Miniſterium.

Fiſcher.

Vdt. Brieff.

Ehren-Auszeichnungen.

(Die Verdienſte des Bürgermeiſters Burkart in Conſtanz, um den Tabacks-Hopfen-und Runkel-Rüben-Bau betreffend.)

Dem um die beſſere Aufnahme der Tabacks-Hopfen und Runkel-Rüben-Cultur im SeeKreiſe, und die entſprechende Verarbeitung dieſer wichtigen Landes-Producte beſonders verdienten Bürgermeiſter in Conſtanz, Anton Burkart, beyder Rechte Doctor, wird über ſeinen regen Eifer in Emporbringung dieſer nützlichen landwirthſchaftlichen Cultur-Zweige und ſeine hierdurch bewährten, erfolgreichen Bemühungen für das allgemeine Beſte mitzuwirken, die beſondere höchſte Zufriedenheit hierdurch öffentlich bezeugt, und deſſen Verdienſte zur allgemeinen Kenntnißnahme des geſammten Publicums gebracht. Carlsruhe, den 30. September 1811.

Der Miniſter des Innern.

Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair

Büchler.

Digitized by Google

(Die Verdienſte des Rebſtockwirths C. F. Grether in Sulzburg um die Fabrikation des Runkel-Rüben-Zuckers und Syrups betreffend.)

Die von dem Rebſtockwirth Chriſtoph Friedrich Grether in Sulzburg, BezirksAmt Müllheim im WieſenKreiſe, zur höheren Prüfung vorgelegten Proben ſeines Fleißes und mehrfältiger Bemühungen in der Fabrication von Syrup und Zucker aus RunkelRüben, ſind nach den damit vorgenommenen chemiſchen Unterſuchungen, ſo bewährt gefunden worden; daß der hieraus gewonnene Zucker von metalliſchen Stoffen und Kalk-Erde ganz frey und an Reinheit ſelbſt manchem indiſchen Zucker vorzuziehen iſt. Bey dieſen die Gemeinnützigkeit des Gretheriſchen Privat-Unternehmens, außer Zweifel ſetzenden Umſtänden wird demſelben das höchſte Wohlgefallen über ſeine unverdroſſen fortgeſetzte Bemühungen, und deſſen nunmehr fabrikmäßig erweitertes Unternehmen hiedurch öffentlich zu erkennen gegeben, und zur Veranlaſſung ähnlicher Verſuche mit vaterländiſchen Erzeugnißen, zur Wiſſenſchaft des Publikums gebracht. Carlsruhe den 30. September 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretair.
Büchler.

Bekanntmachung.

Da in dem weiblichen LehrInſtitute zu Baden ein von der Höchſtſeeligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden geſtifteter Freyplatz mit dem verfloſſenen Monat September erledigt worden iſt, ſo wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche ſich darum zu bewerben gedenken, ihre Geſuche unter Anlegung der erforderlichen Urkunden über Alter und Herkommen, über Vermögens-Umſtände, Aufführung und Fähigkeit, auch ſonſtige Qualification binnen 4 Wochen an das Katholiſche Kirchen-Departement einſenden können. Carlsruhe den 1. October 1811.

Dienſt-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Peter Beck bey HöchſtIhrem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten als Kanzliſten huldreichſt anzuſtellen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 24. October 1811.

Verordnungen.

(Die Beſorgung der Criminal-Unterſuchungen der Aemter Candern, Liel und Müllheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben zu verordnen gnädigſt geruhet, daß für die Beſorgung der Criminal-Unterſuchungen der Aemter Candern, Liel und Müllheim das Amt Müllheim das Criminal-Amt ſeyn, und das Amt Lörrach ſolches nur für die Unterſuchungen des Amts Schönau, der grundherrlichen Aemter Wehr und Zell, nebſt Amt Schopfheim, und dann derjenigen, welche im eigenen Bezirk entſtehen, bleiben ſoll. Solches wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 5ten October 1811.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die Baulaſten nutzloſer Lehenherrlichkeiten bey Kirchen und Schulen betreffend.)

Seine Königl. Hoheit haben auf die geſchehenen Anfragen, den Sinn des §. 32 des Kirchenlehensherrlichkeits-Edicts vom 24. Merz 1808. RegierungsBlatt ſolchen Jahres Nro. 12. dahin interpretirt, daß die dort dem Eigenthümer des nutzloſen PatronatRechts in der Regel abgenommene, ausnahmsweiſe aber für Fälle, wo ſie vorhin ſchon in Uebung gekommen iſt, auf ihm belaſſene Baulaſt nur alsdann demſelben obliege, wann ein ſolcher vorderer unbeſtrittener Fall vorhanden iſt, der ſich auf einen andern Titel als auf diejenige Landesgeſetze gründet, welche dem nutzloſen PatronatsRecht hier und da dieſe Verbindlichkeit auflegten, als deren Wirkung wegfällt, nachdem durch eben gedachtes Edict ſolche aufgehoben worden ſind. Carlsruhe, den 3ten October 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretair.
Moßdorf.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Verlegung der Fürſtlich Leiningiſchen Juſtiz-Canzley nach Wallbürn betreffend.)

In Gefolge höchſter Verfügung iſt die bisher noch in dem an das Großherzogthum Heſſen gekommenen Ort Amorbach beſtandene Fürſtlich Leiningiſche Juſtiz-Canzley für den badiſchen Antheil dieſes Fürſtenthums nach Wallbürn im Mayn- und Tauber-Kreis verlegt worden, und hat daſelbſt unter dem 16ten dieſes Monats ihre Amts-Verrichtungen begonnen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht wird. Carlsruhe, den 21ten October 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair
Büchler.

Ehren-Auszeichnung.

(Die Verdienſte des Stadt-Baumeiſters und Rathsverwandten Schneider in Baden, um das ſtädtiſche Gemeinds-Weſen, insbeſondere um die dortige Bad-Anſtalten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben auf den Antrag Höchſt Ihres Miniſteriums des Innern, dem um die Verbeſſerung und größere Aufnahme des Commun-Weſens ſowohl, als der Bade-Anſtalten in Baden insbeſondere wohlverdienten Stadt-Baumeiſter und Rathsverwandten Schneider daſelbſt, in Anerkennung des uneigennützigen Eifers und der raſtloſen Thätigkeit, womit derſelbe ſeit mehreren Jahren zur Erreichung dieſer gemeinnützigen Zwecke hinarbeitete, die mittlere goldene Verdienſt-Medaille als Belohnung und Auszeichnung mit der Erlaubniß, ſolche (an einem gelben gewäſſerten Bande) tragen zu dürfen, zu verleihen, und die öffentliche Bekanntmachung dieſer höchſten Auszeichnung durch das Regierungs-Blatt und die Local-Blätter, zu verfügen, gnädigſt geruht. Carlsruhe, den 21ſten October 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair
Büchler.

Digitized by Google

Nach erſtandener öffentlicher Prüfung ſind durch Beſchluß des Katholiſchen Kirchen-Departements vom 4ten October Nro. 8135. nachſtehende Schulpräparanden zu Raſtatt unter die Großherzoglichen Schul-Kandidaten aufgenommen worden:

a) Aus dem Kinzig-Kreis.

Franz Gſchrey von Ettenheim,
Benedict Eliſon von Kippenheim,
Joſeph Müller von Ettenheim,
Joſeph Anton Bluſt von Ulm,
Johann Berghauſer von Waldburg,
Conſtantin Hättersdorf von Oppenau,

b) Aus dem Murg-Kreis.

Ignaz Habich von Otterswever,
Karl Strobel von Oberzroth,
Johann Georg Kuhn von Durmersheim,

c) Aus dem Neckar-Kreis.

Philipp Eckert von Dielheim,
Franz Peter Riegel von Kirrlach.

Von der evangeliſchen Kirchen-Commiſſion ſind im verfloſſenen Sommer folgende Subjecte geprüft, und unter die evangeliſchen Landes-Candidaten aufgenommen worden. Carl Friedrich Vierordt von Carlsruhe, David Gyßling von Feudenheim, und Chriſtian Gottfried Dors von Mannheim, erſterer lutheriſcher, letzte beyde reformirter Confeſſion.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche haben gnädigſt geruhet, den vormals Deutſchmeiſterſchen Hof-Rath Herzberger in Höchſt Ihre Dienſte zu übernehmen und denſelben als Kreis-Rath bey dem Mayn- und Tauber-Kreis-Directorium proviſoriſch anzuſtellen; ferner

Digitized by Google

Den vormaligen Ober-Amtmann von Sonnenthal zu Stockach, als Kreis-Rath bey dem See-Kreis-Directorium;

Dann den bisher proviſoriſch angeſtellten Amts-Reviſor Engelberger in Kleinlaufenburg definitiv als ſolchen zu beſtellen;

Sodann den Rechts-Practicanten Baur zur Aushülfe bey dem Stadt-Amt Carlsruhe mit dem Character als Amts-Aſſeſſor proviſoriſch anzuſtellen:

Endlich den Königlich Bayer'ſchen Hof-Zahn- und Medizinal-Rath Jean Bernard Loubet in gleicher Eigenſchaft und unter dem nämlichen Character in Höchſt Ihre Dienſte huldreichſt aufzunehmen.

Die Präſentation des Brunnerſchen Benefiziats Martin Nadler zu Freyburg zur vacanten Präſenz-Stelle daſelbſt iſt von Staatswegen genehmigt — und dadurch das Brunnerſche Benefizium in Freyburg erledigt worden. Die Competenten haben ſich daher nach Vorſchrift des Regierungs-Blatts vom Jahre 1810. Nro. 38. §. 4. zu melden.

Die durch den Tod des Pfarrers Binder erledigte Pfarrey Etwadingen iſt dem Pfarrer Herr von Bellingen gnädigſt conferirt worden. Da nun durch dieſe Beförderung des Pfarrers Herr die Pfarrey Bellingen (Wieſen-Kreis) vacant wird, ſo haben ſich die Competenten um letztere nach der im Regierungs-Blatt vom Jahre 1810. Nro. 38. §. 4. erſchienenen Verordnung zu benehmen.

Die Pfarreyen Jeſtetten, Altenburg und Riedern im Donau-Kreis, welche von dem Patronat-Rechte Seiner Königlichen Hoheit abhängen, ſind vermög höchſter Entſchließung von nun an mit Welt-Prieſtern zu beſetzen. Die Competenten darum haben ſich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom Jahre 1810, §. 2 und 3 zu benehmen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 31. October 1811.

Verordnungen.

(Die gerichtliche Vertretung ſämmtlicher Kirchen- und milden Fonds durch die Miniſterial-Departements betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die gerichtliche Vertretung ſämtlicher Kirchen- und milden Fonds in allen Inſtanzen den betreffenden Miniſterial-Departements, deren oberer Leitung und Aufſicht jene Stiftungen anvertraut ſind, zu überweiſen, und dadurch die in der Organiſation vom 26ſten November 1809. und in der Erläuterung vom 23ten July 1810. enthaltenen desfallſigen Beſtimmungen abzuändern. Carlsruhe, den 17ten October 1811.

In Abweſenheit des Miniſters des Innern.

Stößer.

Der General-Secretair.

Moßdorf.

(Die Päſſe der Reiſenden auf Poſt-Wagen betreffend.)

Zur Sicherheit der Poſt-Wagen findet man nöthig zu verordnen, daß künftig kein Reiſender von den Poſt-Wagens-Expeditionen auf den Poſt-Wagen angenommen werden darf, als gegen Vorzeigung ſeines Paſſes, welcher jedesmal von einer inländiſchen Behörde, wo nicht ausgeſtellt, doch wenigſtens unterzeichnet ſeyn muß.

Hiervon ſind jedoch diejenigen Landes-Unterthanen ausgenommen, welche nur innerhalb des Landes in kurzen Entfernungen reiſen und als Unterthanen des Landes bekannt ſind. —

Reiſende, welche aus dem Auslande mit dem Poſt-Wagen in das Land eintreten, ſind gehalten, ihre Reiſe-Päſſe auf der erſten Gränz-Station vorzuzeigen.

Digitized by Google

Die Poſt=Wagens=Expeditoren ſind demnach zur Führung ordentlicher Paß=Protocolle angewieſen. Carlsruhe, den 16ten October 1811.

In Abweſenheit des Miniſters des Innern.

Der General=Director.

Stößer.

Der General=Secretair

Moßdorf.

(Die Trink=Schulden betreffend.)

Es hat bisher in verſchiedenen Landestheilen die Verordnung beſtanden, daß Wirthsſchulden, welche den darin feſtgeſetzten Betrag von Einem Gulden überſteigen, nicht nur nicht gerichtlich beygetrieben werden konnten, ſondern der Wirth nach Umſtänden auch noch mit beſonderer Strafe belegt werden ſollte.

Dieſe Verfügung wird hiedurch mit der Abänderung auf das ganze Großherzogthum erſtreckt, daß die Summe, welche ein Wirth für Trink=Schulden einem Unterthanen borgen darf, auf 3 fl. feſtgeſetzt, im Uebertretungs=Fall aber das erſtemal die Schuld confiſcirt, das zweytemal nebſt Confiſcation [illegible] um 5 [illegible] geſtraft, und dieſe Strafe in jedem fernern Wiederholungs=Fall verdoppelt werden ſoll. Carlsruhe, den 3ten October 1811.

In Abweſenheit des Miniſters des Innern.

Der General=Director.

Stößer.

Der General=Secretair.

Moßdorf.

Bekanntmachung.

(Den Fortgang der Schutzpocken=Impfung im Jahre 1810. betreffend.)

Aus der vorgelegten Ueberſicht der ſämmtlichen im Laufe des Jahrs 1810. in dem Großherzogthume Baden vorgenommenen Schutzpocken=Impfungen ergeben ſich folgende Reſultate.

Auch von dieſem Jahrgange, muß im allgemeinen bemerkt werden, daß der unermüdete Fleiß und die Uneigennützigkeit der Impf=Aerzte, ſo wie der lobens=

Digitized by Google

werthe Eifer und die Beywirkung der **Beamten, Geiſtlichen, Schullehrer** und **Orts-Vorgeſetzten** in den **meiſten** Landestheilen der **Schutzpocken-Impfung** immer größeren Eingang und Verbreitung verſchafften und immer mehr die hie und da noch bemerkbaren Vorurtheile gegen dieſe wohlthätige Anſtalt verdrängten. Hiervon giebt die Summe der im vorigen Jahre geimpften Kinder den vollen Beweis. Dieſe betrug nämlich 20,143.

Von dieſen hatten 19,453 Kinder die **ächten und ſchützenden** Blattern, 334 die **unächte und nicht ſchützende Impfung**, und bey 356 faßte die Impfung gar nicht.

Die hie und da noch ausgebrochenen **natürlichen Pocken**, wurden durch Vaganten und Bettler in einigen Kreiſen verbreitet; indeſſen durch Anlegung der **Häuſer-Sperre**, und durch ſchleunige Anordnung der **allgemeinen Impfung der Schutzpocken** in dergleichen Orten und Bezirken bald wieder unterdrückt, ſo daß von 981, von den natürlichen Pocken angeſteckten Kindern nur 113 ein Raub des Todes wurden, — welches auffallend **verminderte** Verhältniß der Sterblichkeit, außer der beſſern Behandlung, vorzüglich der durch die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung erfolgten Abnahme der bösartigen Eigenſchaft der natürlichen Blattern-Krankheit zuzuſchreiben iſt. Dabey muß insbeſondere bemerkt werden, daß kein ächt geimpftes Kind, welches die Krankheit regelmäßig überſtanden hatte, bisher von den natürlichen Pocken befallen wurde, ungeachtet dieſes verfloſſene Jahr ſehr auffallende Beyſpiele lieferte, daß mehrere geimpfte Kinder ſich in der nächſten Berührung mit den an natürlichen Blattern Erkrankten befunden haben. Da nun ehemals nach der Mittelzahl, das 4te oder 5te an natürlichen Blattern erkrankte Kind dahin ſtarb; ſo kann hiernach angenommen werden, daß durch die im Jahre 1810 in dem Großherzogthume geſchehenen Impfungen der Schutzpocken 3890 Kinder mehr für die Bevölkerung gewonnen worden ſind, ohne die zu rechnen, welche durch dieſe verheerende Krankheit mit Augen- und Gehör-Fehlern, ſonſtigen Verkrüppelungen und entſtellenden Verhäßlichungen am Leben geblieben, und mehr oder weniger dem Staate zur Laſt gefallen wären.

In Beziehung auf die einzelnen, im Jahre 1810 beſtandenen Kreiſe ergibt ſich endlich nachſtehendes **Verhältniß der Seelen-Zahl zu den Impfungen**:

1) Der Wieſen-Kreis hatte bey einer Bevölkerung von 103,254 Seelen, 3,748 Geimpfte, es geht alſo ein Geimpfter auf 27 $\frac{1029}{1874}$ Einwohner.

2) Der See-Kreis hatte 53,677 Einwohner, und dabey 1,648 Vaccinirte, das Verhältniß iſt daher wie 1 zu 32 $\frac{941}{1648}$.

3) Der Pfinz- und Enz-Kreis hatte 113,259 Einwohner, und 2,666 Geimpfte, das Verhältniß iſt daher, wie 1 zu 42 $\frac{1667}{2666}$.

4) Der Kinzig-Kreis hatte 111,052 Einwohner, und dabey 2,559 Geimpfte, das Verhältniß iſt daher wie 1 zu 43 $\frac{1015}{2559}$.

5) Der Donau-Kreis hatte 78,282 Einwohner, und 1,625 Geimpfte, das Verhältniß iſt wie 1 zu 48 $\frac{282}{1625}$.

6) Der Dreyſam-Kreis hatte 117,663 Einwohner und 2,317 Geimpfte, das Verhältniß iſt wie 1 zu 50 $\frac{1813}{2317}$.

7) Der Murg-Kreis, 78,910 Einwohner, und 1,506 Geimpfte, das Verhältniß iſt wie 1 zu 52 $\frac{598}{1506}$.

8) Der Neckar-Kreis hatte 100,707 Einwohner, und 1,748 Geimpfte, das Verhältniß iſt wie 1 zu 57 $\frac{1071}{1748}$.

9) Der Odenwälder-Kreis hatte 78,745 Einwohner, und 1,193 Geimpfte, das Verhältniß iſt wie 1 zu 66 $\frac{107}{1193}$.

10) Der Mayn- und Tauber-Kreis hatte 88,778 Einwohner, und 1,157 Geimpfte, das Verhältniß iſt wie 1 zu 76 $\frac{846}{1157}$.

welches hiermit allgemein bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 28ten October 1811.

In Abweſenheit des Miniſters des Innern.

Der General-Director.

Stößer.

Der GeneralSecretair

Büchler.

Dienſt-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit haben den, in Gefolge höchſter Verfügung die Organiſation der Landgrafſchaft Nellenburg betreffend, (Regierungs-Blatt Nro. 23. vom 5ten September) zum Beamten nach Blumenfeld ernannten Amtmann Fauler, als zweyten Beamten in Stockach angeſtellt, dagegen dem dahin beſtimmt geweſenen Amtmann von Haubert, bisher in Stockach an deſſen Stelle das Amt Blumenfeld übertragen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 14. November 1811.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau.

ſehen Uns veranlaßt zu Erzielung einer zweckmäßigen Polizey in Unſerer Reſidenz-Stadt die dahin einſchlagenden Gegenſtände von den übrigen Stadtamtlichen zu trennen; Wir verordnen daher:

1) Es wird ein Polizey-Direktor aufgeſtellt, und ihm zur Vollziehung der ihm zugewieſenen Gegenſtände als Gehülfen und respective Untergebenen zugegeben: Ein Polizey-Amtmann, Ein Sekretair, Ein Actuar, drey Polizey-Commiſſairs, und neun Polizey-Diener.

2) In den Geſchäfts-Kreis der Polizey-Direction ſoll gehören:

a) Die Vorſorge für den Nahrungsſtand der Armen.

b) Die Austheilung und Verwendung der Almoſen.

c) Die Verhütung des Bettelns.

d) Die Beſorgung der Geſundheits-Polizey unter Mitwirkung des Stadt-Phyſicats.

e) Die Aufſicht auf die Lebensmittel.

f) Die Aufſicht auf Maaß und Gewicht.

g) Die Aufſicht auf alle öffentliche Wirthshäuſer und Kaffeehäuſer, die Erlaubniß-Ertheilung zu Tänzen und andern öffentlichen Beluſtigungen.

h) Die Aufſicht auf die Fremden.

i) Die Paß-Ertheilung.

k) Die Beſorgung der Reinlichkeit und Sicherheit der Straßen und der nächtlichen Beleuchtung.

l) Die Geſinde-Polizey.

Digitized by Google

m) Die Feuer-Polizey.

n) Die Hunds-Polizey.

o) Die Gewerbs-Polizey überhaupt, insbeſondere aber ſollen keine Conceſſionen und Meiſter-Annahmen ohne vorher von dem Polizey-Director eingeholten Bericht ertheilt werden können.

p) Die Beſtrafung der Polizey-Vergehen, bey allen Einwohnern ohne Unterſchied des Standes, Unſer Militär ausgenommen.

q) Die Erhebung der Bevölkerungs-Liſten, und deren Einſendung an das Miniſterium des Innern.

r) Die Beſorgung der cartelmäßigen Auslieferungen, ſo wie die Requirirung wegen ſolcher, die nicht zum Militär gehören.

s) Die Cenſur aller in der Stadt gedruckt werdenden Zeit- und Flug-Schriften mit Ausnahme der Staats-Zeitung, des Regierungs- und Anzeige-Blattes.

t) Das Zunft- und Oeconomie-Weſen.

u) Die Aufſicht auf die Polizey-Gefängniſſe.

v) Die Unterſuchung der Unglücks-Fälle und deren Verhütung.

w) Der Polizey-Director kann den Sitzungen des Bau-Amtes in Rückſicht polizeylicher Gegenſtände beywohnen, und von deſſen dahin gehörigen Beſchlüſſen und Maaßregeln Einſicht nehmen; Auch haben ſich beyde Stellen wechſelſeitig in allen Stücken an Handen zu gehen.

3) An die Miniſterien erſtattet die Polizey-Direction, ſo oft es nöthig iſt, ihre Berichte.

4) Mit allen übrigen Behörden hat nur communicativer Geſchäftsgang ſtatt.

5) Dieſe Polizey-Direction ſteht unmittelbar unter Uns, ſie iſt daher auch nur Uns verantwortlich und ſoll unverweilt in Wirkſamkeit treten. Carlsruhe, den 11ten November 1811.

Carl

Vdt. Freyherr von Gayling.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
beſondern höchſten Befehl.
Vdt. Ring.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 21. November 1811.

(Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Großherzogthum Heſſen.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unſere Nachfolger, daß Wir mit des regierenden Herrn Großherzogs von Heſſen Königlichen Hoheit, zur Beförderung des freyen Verkehrs Unſerer beyderſeitigen Unterthanen und ihres Gewerbfleißes, über die Aufhebung der mit Ausnahme der beyderſeitigen Staats-Diener bisher beſtandenen Abgabe von Nachſteuer; 10ten Pfennig, oder Abſchoß, nachſtehenden Vertrag geſchloſſen haben.

§. 1.

Von nun an und in Zukunft ſoll zwiſchen den geſammten Staaten Seiner Königlichen Hoheit des regierenden Herrn Großherzogs von Heſſen und Unſern geſammten Staaten eine vollkommene Freyzügigkeit dergeſtalt beſtehen; daß in keinem Falle, und von keinem Vermögen, welches von dem einen Staate in den andern durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft ꝛc. oder mit der Perſon eines Auswandernden überzieht, ein Abſchoß, Nachſteuer oder zehnter Pfennig, in ſo fern dieſe Abzugs-Gelder in die landesherrlichen Kaſſen fließen, mehr erhoben werden darf.

§. 2.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur nach, nur auf das Vermögen ſich bezieht, ſo bleiben dieſes Vertrages ungeachtet, die gegen das Auswandern mit Umgehung

Digitized by Google

der landesherrlichen Bewilligung erlaſſenen Strafgeſetze, in ihrer rechtlichen Kraft fortbeſtehen.

§. 3.

Als Folge dieſes Grundſatzes wird anerkannt; daß von Auswandernden, welche der Militär=Pflichtigkeit unterliegen, und das davon befreyende Alter noch nicht erreicht haben, die feſtgeſetzte Redimirungs=Summe eingezogen werden könne, ohne daß durch die Einforderung dieſer perſönlichen Leiſtung den Grundſätzen der Freyzügigkeit zu nahe getreten wird.

§. 4.

Unter dieſer Befreyung von der Abgabe der Nachſteuer, oder dem Abzug des 10ten Pfennigs, ſind aber nicht diejenigen Gelder und Abgaben begriffen, welche nach geſetzlichen Beſtimmungen auch alsdann von dem Vermögen hätten entrichtet werden müſſen, wenn daſſelbe nicht exportirt worden, ſondern im Lande geblieben wäre.

§. 5.

Uebrigens ſoll dieſer Vertrag auch auf jene Fälle ausgedehnt werden, wo von dem aus einem der reſpektiven Staaten in den andern überziehenden Vermögen zwar ſchon die Nachſteuer gefordert, aber zur Zeit des abgeſchloſſenen Freyzügigkeits=Vertrags noch nicht wirklich entrichtet ſeyn würde.

Es ſoll demnach die Nachſteuer=Forderung überhaupt, nicht nach der Zeit des Vermögens=Anfalls, ſondern lediglich nach der Zeit der wirklichen Exportation beurtheilt werden, ſo zwar, daß alles jenes Vermögen, welches in einem der beyden Staaten einem Unterthanen des andern Staats, zwar ſchon früher angefallen iſt, aber erſt nach dem errichteten Freyzügigkeits=Vertrage, wirklich exportirt wird, Nachſteuerfrey bleibt, und nach vorſtehenden Beſtimmungen zu behandeln iſt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten des noch zur

Digitized by Google

Zeit gebrauchenden größeren Staats-Inſiegels, Unſers Höchſtſeeligen Herrn Groß-Vaters Gnaden. So geſchehen, Carlsruhe den 11ten November 1811.

Carl.

(L. S.)

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
beſondern höchſten Befehl.
Der General-Secretair
Büchler.

(Das übermäßige Zuſammenjochen der Flöße betreffend.)

Auf verſchiedentlich vorgekommene Klagen wegen des übermäßigen Zuſammenjochens der Flöße bey der Neckar-Schiffahrt und bey der hiedurch nicht nur für die betheiligten Schiffergilden, ſondern überhaupt in Beziehung auf Wahrung der Strom-Polizey nothwendig werdenden Steuerung dieſes Mißbrauchs, wird hiedurch für die ganze zu dieſſeitigem Staatsgebiete gehörende Strecke des Neckar-Stroms und die dieſelbe befahrenden Schiffer- und Floß-Vereine allgemein verordnet, wie folgt:

1) Die auf dem Neckar-Strome paſſirenden Flöße, dürfen künftig, um alle nachtheilige Hemmung der Neckar-Schiffahrt und die den Fahrzeugen drohende Gefahr zu beſeitigen, aus mehr nicht als höchſtens 18 Geſtöhren zuſammengeſetzt ſeyn.

2) Flöße, welche aus mehr Geſtöhren beſtehen, werden an der erſten dieſſeitigen Waſſerzoll-Stätte, welche ſie berühren, angehalten, jedes überzählige Geſtöhre wird mit einer Strafe von 3 Reichsthalern belegt, und die weitere Fahrt erſt dann zugeſtanden, wenn das Floß auf die verordnungsmäßige Länge reduzirt iſt.

3) Kein Floß darf mehr als eine einzige Sperre führen; es darf ſich derſelben nur zur Erleichterung des Anlandens oder des Ausweichens bedienen; deren Gebrauch auf ſeichten Stellen im Fahrwaſſer iſt gänzlich verboten.

4) Jede weitere Sperre wird mit einer Strafe von 25 Reichthalern belegt;

Digitized by Google

dieſelbe Strafe trifft den verordnungswidrigen Gebrauch der erlaubten einzigen Sperre.

5) Wenn ſich das Floß einem engen Paſſe auf dem Neckar naht, muß ein Floßknecht voraus geſchickt werden, welcher die zu Berg kommenden Fahrzeuge von der Ankunft des Floßes benachrichtigt, damit dieſelben noch bey guter Zeit anlegen können.

6) Eben ſo iſt, wenn ein Floß auf einer ſeichten Stelle liegen bleibt, ein Floßknecht rückwärts zu ſchicken, der die zu Thal kommenden Schiffe von der Lage des Floſſes in Kenntniß ſetzt.

7) Die Unterlaſſung dieſer in Abſatz 5 und 6 vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln wird mit einer Strafe von 25 Reichsthalern geahndet, und der Floßfahrer bleibt daneben f ürdas etwa entſtehende Unglück noch beſonders verantwortlich und verbindlich.

Hiernach haben ſich die Schiffer- und Floß-Vereine genau zu achten und vor Schaden zu hüten, die betreffenden Behörden hingegen für die pünktliche Vollziehung dieſer Verordnung Sorge zu tragen. Carlsruhe, den 18ten November 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretair.
Büchler.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, den in Gefolge höchſter Verfügung, die Organiſation der Landgrafſchaft Nellenburg betreffend, (Regierungs-Blatt Nro. 23 vom 5ten September l. J.) zum erſten Beamten des Bezirksamts Stockach ernannten Ober-Amtmann Bordollo von Gengenbach, daſelbſt zu belaſſen, und dagegen dem Hofgerichts-Rath Müller in Freyburg, das Amt Stockach in obiger Eigenſchaft zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, den Banquier Haber Senior zu Carlsruhe zu Höchſt-Ihrem HofBanquier zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 28. November 1811.

Verordnungen.

Rechtsbelehrungen.

(Die Wirkung der auf ältere Land-Rechte rückweiſenden Eheverträge betreffend.)

Mit dem 31ten Dezember des laufenden Jahrs verfließt der Termin, bis zu welchem die vor dem 1ten Jänner 1810 in die Ehe getretenen Gatten noch befugt ſind, auch während der Ehe Eheverträge zu errichten, und die vorher beliebte Gemeinſchaftsregel abzuändern; nach Art. 12. §. 2 und 4 des erſten Einführungs-Edicts, und nach der Kundmachung im Regierungs-Blatte Nro. 32. Seite 253.

Nach Verfluß dieſes Zeitpuncts werden bey erfolgender Auflöſung einer Ehe alle Verhältniſſe nach *dem neuen Landrecht* (Satz 1393) und resp. der geſetzlichen Fahrniß-Gemeinſchaft beurtheilt, in welchen die Gatten nicht durch frühere (zeitig gemachte) gültige Eheverträge genügende Vorſehung gethan haben.

Obwohl dieſes bereits öffentlich kund gethan worden iſt, ſo will man doch wegen der Wichtigkeit, welche dieſer Gegenſtand für manche Einwohner des Landes haben kann, nochmals jedermann zu Vermeidung Nachtheils hiervon in Kenntniß ſetzen, und dabey noch weiter bemerklich machen; daß die bloße Erklärung: man wolle ſeine ehelichen Vermögens-Verhältniſſe nach dieſem oder jenem *alten* Land-Recht künftig gerichtet wiſſen, der Abſicht der Geſetzgebung wegen Satz 1390 nicht erſchöpft, ſondern man muß erklären, man wolle ſeine Verhältniſſe nach dieſem oder jenem Abſatz des *neuen* Land-Rechts (der nemlich eine jenem alten am nächſten kommende Verhältnißregel über die Art der Gemeinſchaft oder Nichtgemeinſchaft des Vermögens ausdruckt) gerichtet wiſſen, wegen Satz 1391, wo daher eine neue Erklärung auf jene erſtgedachte minder geeignete Art geſchehen wäre, iſt ſie nach der Rechtsähnlichkeit des erſten Einführungs-Edicts Art. 11. §. 3. in der gedachten ge-

ſetzmäßigen Art zu verſtehen und in Anwendung zu bringen. Ueberhaupt beſtimmt eine ſolche Erklärung nur das ſchon eingetretene Verhältniß der Gatten unter ſich. Niemals wird hierdurch die elterliche Nutznießung des Vermögens der Kinder, wenn ſolche ſpäter als nach dem 1ten Jänner 1810. (alſo erſt während der Gültigkeit des neuen Land-Rechts) anfällt, zugleich neu beſtimmt oder auf die Verhältniſſe eines alten ehemaligen Land-Rechts zurückgeführt, ſondern ſolche Nutznießung muß nach dem zur Anfalls-Zeit geltenden neuen Land-Recht beurtheilt werden, welches die Art und Dauer der elterlichen Nutznießung in den Sätzen und Zuſätzen 384. 385. 745 und 754 beſtimmt.

Wollten daher lebende Ehegatten, die ſich vor dem Jahr 1810 geheyrathet haben, eine längere Dauer oder andere Art der künftigen elterlichen Nutznießung ſich geben, als ihnen das neue Land-Recht verwilligt; ſo müßte ſolches noch um ſo viel mehr durch einen deutlich redenden Vertrag, und nicht durch eine bloße Verweiſung auf ein oder das andere alte Land-Recht geſchehen. Carlsruhe, den 20ten November 1811.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die Ehebruchs-Strafen betreffend.)

Auf die anher geſtellte Anfrage: ob in erſten Ehebruchs-Fällen, wenn ſolche eine Eheſcheidung herbeyführen, die ehebrecheriſche Frau nach Maaßgabe des Art. 61. lit. b. des 8ten Organiſations-Edicts oder nach dem Satz 298. des neuen Land-Rechts zu beſtrafen ſey? wird zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß die Strafe in den bemerkten Ehebruchs-Fällen nach Land-Recht Satz 298 als dem hiervon handelnden neueſten Geſetze, bemeſſen werden muß, daß mithin in dieſem Falle das Erkenntniß bis dahin, wo der unſchuldige Ehegatte ſich über ſeine Genugthuungs-Rechte erklärt hat, aufgeſchoben werden muß, annebſt, wenn nachmals eine Ehetrennung durch jene Erklärung eingeleitet wird, nicht die Aemter das Urtheil zu fällen, ſondern zu dieſem Ende jedesmal die Acten an das betreffende Obergericht einzuſenden haben. Was hingegen die erſten Ehebruchs-Fälle betrifft, in wel-

Digitized by Google

chen keine Eheſcheidung herbeygeführt wird, bleibt es bey der Verordnung des 8ten Organiſations-Edicts Art. 61. lit. b. Carlsruhe, den 23ten November 1811.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Bekanntmachung.

(Die der Stadt Stockach ertheilte Befugniß zum unmittelbaren Bezug der Colonial-Waaren betreffend.)

Zur Nachricht des Handel treibenden Publicums wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Stadt Stockach die Befugniß zum unmittelbaren Bezug der Colonial-Waaren ebenfalls zugeſtanden worden ſey. Carlsruhe, den 14ten November 1811.

Finanz-Miniſterium.
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Reinhard.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Staabs-Capitaine à la Suite Wilhelm Sachs bey dem Ingenieur-Departement anzuſtellen:

Ferner den Phyſikus Dr. Kanz zu Hornberg (Donau-Kreis) in dieſem ſeinem Amt zu beſtätigen, und den Wund-Arzt Maier als Staabs-Chirurgen daſelbſt zu ernennen;

Sodann der von der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft für den Kaplan Buri zu Riedböhringen auf die Kaplaney Horheim ertheilten Präſentation die Staats-Genehmigung zu ertheilen, und da hierdurch die Kaplaney Riedböhringen (Donau-Kreis) erledigt wird, ſo haben ſich die Competenten um dieſelbe nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 18. von dieſem Jahre zu melden:

Digitized by Google

Desgleichen zu der von der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft für den Balthaſar-Münzer von Gutmadingen auf die Kaplaney Altrothwaſſer (Donau-Kreis) ertheilten Präſentation die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Höchſt-Dieſelben haben endlich gnädigſt geruht, den Seminariſten Carl Haag als Hof-Cantor bey der Schloß-Kirche anzuſtellen.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers Antoni in Stebbach (Neckar-Kreis) iſt die, von der grundherrlich Gräflich von Degenfeldiſchen Collatur abhängende evangeliſch reformirte Pfarrey daſelbſt in Erledigung gekommen.

Desgleichen iſt durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers Hildebrand, in Bödigheim, (Mayn- und Tauber-Kreis) die von der grundherrlich Rüde von Collenbergiſchen Collatur abhängende evangeliſch lutheriſche Pfarrey daſelbſt in Erledigung gekommen. Die etwaigen Kompetenten um dieſe Pfarreyen haben ſich entweder unmittelbar an die Grundherrſchaft, oder nach Verordnung von 22ten September v. J. (Regierungs-Blatt Nro. 38) durch das Kreis-Directorium zu melden.

Da die katholiſche Pfarrey Neckargemünd (Neckar-Kreis) durch Beförderung des Pfarrers Nieſer erledigt iſt, ſo haben ſich die Competenten um dieſelbe nach Vorſchrift zu melden.

Todes-Fälle.

Unter dem 17ten laufenden Monats iſt der Amtskeller Steinmez zu Gernsbach mit Tod abgegangen.

Desgleichen iſt der Fürſtlich Leiningiſche Juſtiz-Beamte Hauk zu Buchen, ſo wie der in gleicher Eigenſchaft in Schüpf geſtandene Beamte Nigel mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. December 1811.

Rechtsbelehrung.

(Jeweilige geſetzwidrig gefaßte, in den Staats-Blättern erſcheinende Vorladungen betreffend.)

Die Wahrnehmung, daß zuweilen, beſonders von untern Gerichtsſtellen, Vorladungen an unbekannte Erben oder Gläubiger einer zahlungsfähigen Erbmaſſe, zum Behuf der um die Verlaſſenſchaft ſich meldenden Erben ergehen, welche peremtoriſch unter dem Rechts-Nachtheil, nachher mit ihren Anſprüchen nicht mehr gehört zu werden, gefaßt ſind, zeigt eine nicht hinlängliche Aufmerkſamkeit auf die neue Geſetzgebung. Nach dieſer ſteht der Pflicht-Erbe in allen Fällen, und der nächſte bekannte geſetzliche Erbe da, wo kein fehlerlos gefaßter letzter Wille andere Erben beruft, oder wo letzterer Fall eintritt, alsdann dieſer berufene Erbe im Beſitz und Gewähr der Erbſchaft. Hieraus folgt, er könne ſie bey übrig gleichen Umſtänden an ſich nehmen, ohne Gerichts-Beyſtand zu bedürfen, noch Friſten zur Meldung unbekannter Erben abzuwarten, ſo wie Gläubiger einer Verlaſſenſchaft ohnehin durch ihre Forderungen eine Erb-Antretung nicht aufhalten können. Dieſes hindert nun zwar nicht, den etwa nähern ſo gut, wie den in die Erbſchaft eintretenden Erben, möglichſt gegen Nachtheil ſpäter Erb- oder Schuld-Anſprachen durch Veranlaſſung ihrer frühern Ausführung zu ſichern, und deßhalb auf Verlangen des Erſtern oder aus irgend einem andern Rechts-Anlaß eine öffentliche Anzeige des Erb-Anfalls mit einem Aufruf zur Ausübung der Rechte eines Jeden, der ſich betheiligt glaubt, (citatio monitoria) ergehen zu laſſen; aber eine Vorladung unter dem Rechts-Nachtheil, nachher mit den Anſprüchen nicht mehr gehört zu werden, (citatio arctatoria) iſt geſetzwidrig, und als eine willkührliche richterliche Abkürzung der vom Geſetz eine dreyßigjährige Verſitzungs-Friſt genießenden Erb- und Schuld-Anſprachen unheilbar nichtig.

Digitized by Google

Da man zugleich bemerkt hat, daß zuweilen dergleichen öffentliche Aufforderungen oder Vorladungen, wenn ſie aus Anlaß der Gant- oder Erbtheilungs-Geſchäfte entſpringen, unter der Unterſchrift eines Amts-Reviſorats ergehen, dem doch keine richterliche und Zwangs-Gewalt zuſteht, die allein dem Amt gebührt, wodurch ebenfalls Anlaß zu Nichtigkeiten oder Unregelmäßigkeiten gegeben wird, ſo will man bey dieſer Gelegenheit wiederholt unter Verweiſung auf die Verordnung vom 23ten März d. J. im Reg. Blatt Nro. IX. dieſes erinnern, und werden hiermit auf beyderley Rechts-Erforderniſſe für begebende Fälle ſowohl die ausfertigenden Gerichts-Behörden, als die Cenſur-Behörden der inländiſchen öffentlichen Blätter aufmerkſam gemacht. Carlsruhe, den 30ten November 1811.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben nach Höchſter Entſchließung vom 8ten November l. J. die vacant geweſene evangeliſch lutheriſche Pfarrey Zayſenhauſen (Pfinz- und Enz-Kreis) dem bisherigen Pfarrer zu Epfenbach Hammel zu übertragen gnädigſt geruht; wodurch die Pfarrey Epfenbach (Neckar-Kreis) in Erledigung gekommen iſt, um welche die Competenten ſich nach Vorſchrift der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom 22ten September 1810 bey der von Zandt und von Wamboldiſchen Grundherrſchaft zur Präſentation auf dieſelbe zu melden haben.

Den von Ihro Hoheiten den Herrn Marggrafen von Baden vorgelegten Präſentationen des bisherigen Pfarrers Ignaz Faigle zu Bermatingen auf die Pfarrey Urnau, und des Salemiſchen Exconventualen Paul Satzger auf die Pfarrey Bermatingen (See-Kreis), iſt die landesherrliche Genehmigung unterm 28ten October d. J. ertheilt worden.

Dem hieſigen Katholiſchen Stadt-Caplan Pezold, iſt die erledigte Pfarrey Bulach, (Pfinz- und Enz-Kreis) gnädigſt conferirt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 19. December 1811.

Verordnung.

(Die Ertheilung der Staats-Genehmigung zu Schenkungen und Vermächtniſſen an Gemeinds-Arme oder ſonſt gemeinnützige und fromme Stiftungen betreffend.)

Auf geſchehene Anfrage: von welcher Staats-Behörde die in dem neuen Land-Rechte, (C. N. Art. 910.) zu Schenkungen und Vermächtniſſen an Arme einer Gemeinde, gemeinnützige und fromme Stiftungen und Anſtalten erforderliche Staats-Genehmigung zu ertheilen ſey? — wird nach dem Geiſt der vorliegenden Organiſations-Geſetze die Erläuterung dahin ertheilt, und verordnet:

Es kömmt hier vorderſamſt darauf an, ob eine ſolche Schenkung oder ein Vermächtniß einer beſtehenden gemeinnützigen Anſtalt geſchehe, oder, ob ſolche zur Errichtung eines noch nicht beſtehenden derartigen Inſtituts gemacht werde.

Im letztern Falle iſt das eigene Gutheißen des Staats-Herrſchers, ohne deſſen höchſte Ermächtigung die Begründung einer ſolchen Anſtalt ohnehin nicht ſtatt finden kann, unbedingt erforderlich. Im erſten Falle aber, iſt zu unterſcheiden: ob eine Liegenſchaft, oder eine bewegliche Sache geſchenkt, oder vermacht werde. — Zur Aquiſition einer Liegenſchaft nämlich, iſt die eigne höchſte Genehmigung des Regenten, ebenfalls nöthig; bey beweglichen Sachen hingegen ertheilt das Miniſterium des Innern, ohne Rückſicht auf den Werth des Gegenſtandes, den betreffenden Gemeinds-Armen, oder gemeinnützigen und frommen Stiftungen, das Staats-Gutheißen.

Vorſtehende höchſte Anordnung, welche zugleich auf alle derartige Schenkungen und Vermächtniſſe für die Kirchen- und Studien-Stiftungs-Fonds ihre

Digitized by Google

Anwendung findet, wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe, den 12ten Dezember 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der GeneralSecretair
Büchler.

Bekanntmachungen.

(Die Ausdehnung des Freyzügigkeits-Vertrags mit Bayern betreffend.)

Nach einer zwiſchen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und der Krone Bayern getroffenen Uebereinkunft, erhalten die bereits abgeſchloſſenen Freyzügigkeit-Verträge (Regierungs-Blatt 1804. Nro. 18. pag. 91. und 1807. Nro. 14. pag. 49.) auch auf die ſeitdem neu erworbenen, ſomit auf die beyderſeitigen ſämmtlichen Landestheile in der Art eine weitere Ausdehnung; daß das in der Zwiſchen-Zeit angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen bey der jetzt erſt zu erfolgenden Exportation, Abzugsfrey zu belaſſen ſey, welches hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 4ten Dezember 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretair.
Moßdorf.

(Allgemeine Ueberſicht über den Zuſtand des Großherzoglich Badiſchen evangeliſch-lutheriſchen Schul-Wittwen-Fiſkus für 1810.)

Einnahme.	fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.
Receß — — —	1270	5$\frac{3}{4}$	Receß — — —	—	—
Beyträge der Mitglieder —	733	41	An Wittwen und Wayſen	1614	20$\frac{3}{4}$
Promotions-Taxen — —	152	7	Beytrag von Fiſci-Quartalien	3	40
Fiſci-Quartalien — —	578	36$\frac{3}{4}$	Angelegte Capitalien —	1780	—
Vocations-Taxen — —	13	—	Im Ausſtand — —	967	12
Capital-Zinſe — —	960	15$\frac{1}{2}$	An andre Diöceſen —	185	—
Abgelößte Capitalien —	1097	50	Einzugs-Gebühr —	87	59
Latus	4805	54	Latus	4658	11$\frac{3}{4}$

Digitized by Google

	Transport	fl.	kr.
Einnahme.		4805	34
Zinsraten	— —	14	27½
Zinſe von Gant-Geldern	—	40	20
Zinſe von Ausſtänden	—	4	24
Von andern Diöceſen	—	185	—
Vom Ausſtand	— —	1005	53¼
Erſatz	— — —	11	34½
Insgemein	— —	50	—
	Summa	6117	13¼
	Ausgabe	4742	59¾
	remanet	1374	13½

	Transport	fl.	kr.
Ausgabe.		4638	11¾
Für Schreib-Materialien		5	30
Erſatz und abgegangen	—	7	3
Insgemein (Vermögens-Steuer) rc.		92	15
	Summa	4742	59¾

Status Fundi.

	fl.	kr.
Remanet — —	1374	13½
Alte und neue Capitalien	19836	23
Gant-Gelder —	813	24½
Ausſtand — —	967	12
Summa	22991	15
Fernbeſtand der Status in	22185	42½
Hat ſich alſo vermehrt um	805	30½

Von Directionswegen.
Volz, Kirchen-Rath.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisherigen Reiſe-Marſchall Ludwig Chriſtian Frhr. von Gayling zu Höchſt Ihrem Hof-Marſchall zu ernennen:

Ferner dem Pfarrer Schellenbuch zu Mühlenbach — das landesherrliche Decanat Haßlach (Kinzig-Kreis) gebetenermaßen abzunehmen, und ſolches dem Stadt-Pfarrer Schuhmacher von Haßlach zu übertragen ;

Sodann dem Commis Heinrich Fellmeth bey der Großherzoglichen

Digitized by Google

Amortiſations-Caſſe, in die Großherzoglichen Dienſte aufzunehmen, und demſelben den Character eines Buchhalters gnädigſt beyzulegen.

Endlich dem bisherigen Beneficiaten Pluyme zu Markdorf die Kaplaney Wollmatingen zu conferiren; da nun die Kaplaney Markdorf (See-Kreis) in Erledigung gekommen iſt, ſo haben ſich die Competenten hierwegen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers Rhein in dem markgräflich badiſchen Standes-Ort Gondelsheim (Pfinz- und Enz-Kreis) iſt die von der ſtandesherrlichen Collatur abhängende evangeliſch lutheriſche Pfarrey daſelbſt in Erledigung gekommen; die etwaige Competenten um dieſelbe, haben ſich demnach unmittelbar an erwähnte Standesherrſchaft zu wenden.

Durch das jüngſt erfolgte Ableben des Pfarrers Biſchoff zu Hundheim (Mayn- und Tauber-Kreis) iſt die dortige von der Präſentation des Herrn Fürſten von Leiningen abhängende katholiſche Pfarrey erlediget; die Competenten um dieſelbe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom Jahr 1810. §§. 2 und 3 zu benehmen.

Die durch den Tod des Pfarrers Auguſtin Violand erledigte Pfarrey Dunſel iſt dem Pfarrer Saal von Grunern gnädigſt conferirt worden. Da nun durch dieſe Beförderung die Pfarrey Grunern (Treyſam-Kreis) vacant geworden, ſo haben ſich die Competenten um Grunern nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38. vom Jahr 1810. beſonders §. 4. zu benehmen.

Der Permutation des Pfarrers Nepomuck Stölker zu Bühlerthal mit dem Pfarrer Maurus Heiß zu Gündlingen iſt die höchſte Staats-Genehmigung ertheilet worden;

Desgleichen wurde der Permutation des Pfarrers Droll zu Degernau mi dem Caplan Eberle zu Oehningen, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 27. December 1811.

Verordnungen.

(Die Abzugs-Freyheit der Großherzoglichen Diener betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt zu verordnen geruhet, daß die Abzugs-Freyheit der Großherzoglichen Diener beym Wegzug und anfallenden Erbſchaften nur auf diejenige fremde Staaten in Anwendung zu bringen ſey, welche das Reciprocum beobachten, mithin keinem dienerſchaftlichen Vermögen, das in Staaten geht, welche nicht hinwiederum dasjenige ihrer Diener abzugsfrey anhero kommen laſſen, ohne etwaige beſondere höchſte Spezial-Vergünſtigung zu gut komme.

Zur Wiſſenſchaft und Nachachtung wird dieſes andurch bekannt gemacht Carlsruhe, den 11ten Dezember 1811.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die Naturaliſation der in Frankreich gebohrnen, oder naturaliſirten Individuen in dieſſeitigen Landen betreffend.)

Veranlaßt durch das erſchienene K. K. Franzöſiſche Edict vom 26ten Auguſt d. J. über die Naturaliſation der in Frankreich gebohrnen oder naturaliſirten Individuen mit Einſchluß aller neu vereinigten Departements, werden ſämmtlich betreffende Behörden angewieſen, die einkommenden Geſuche ſolcher franzöſiſchen Angehörigen um Etablirung in dieſſeitigen Landen dahin vorerſt zu verbeſcheiden, daß ſie zu ihrer Naturaliſirung im

Auslande, von dem K. K. Franzöſiſchen Gouvernement die Erlaubniß beyzubringen haben. Carlsruhe, den 19ten Dezember 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretair
Büchler.

Bekanntmachungen.

(Die Anwendung des Freyzügigkeits-Vertrags mit Heſſen betreffend.)

In Bezug auf den in dem Regierungs-Blatt Nro. 32. vom 21ten November d. J. enthaltenen Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Großherzogthum Heſſen, wird andurch noch weiters bekannt gemacht, daß dieſer Vertrag ſchon vom 24ten Juny d. J. an, in Wirkung trete, mithin auf alles erſt nachher exportirt werdende Vermögen anwendbar ſey. Carlsruhe, den 16ten Dezember 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretair.
Moßdorf.

(Ueberſicht der Frequenz der Univerſität Heidelberg im Winter-Semeſter 1811 — 1812 betreffend.)

Die Anzahl der Academiker auf der hohen Schule in Heidelberg, beträgt in dem gegenwärtigen Winter-Semeſter

Geſamt-Zahl	337	worunter
Inländer	100	
Ausländer	237.	

Hierunter befinden ſich nach den einzelnen Fächern:

An Inländern:	Theologen,	—	19
	Juriſten	—	36
	Mediziner	—	27
	Cameraliſten	—	13
	Philologen	—	5
			100

Digitized by Google

An Ausländern:	Theologen,	—	21
	Juriſten,	—	143
	Mediziner	—	27
	Cameraliſten	—	33
	Philologen	—	13
			237

Im Ganzen ſtudieren demnach in gegenwärtigem Winter-Semeſter daſelbſt:

Theologen,	—	40
Juriſten	—	179
Medizіner	—	54
Cameraliſten	—	46
Philologen	—	18
		337

Hiernach hat ſich im Verhältniß zur Geſamt-Zahl des vorigen Semeſters, welche 332 Academiker betrug, worunter Inländer 105,
Ausländer 227,
die Zahl der Studierenden in dieſem Semeſter vermehrt um 5.

In Hinſicht auf das Verhältniß der Inländer zu den Ausländern, von welch letztern zu Michaelis abgingen 79, von erſtern 25, für das laufende Semeſter aber wieder hinzugekommen: — — 89 Ausländer
und 20 Inländer,
ergibt ſich, daß die Inländer ſich um 5 vermindert, die Ausländer hingegen um 10 ſich vermehrt haben.

Vorſtehende vergleichende Ueberſicht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Carlsruhe, den 19ten Dezember 1811.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretair.
Büchler.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen Hofgerichts-Rath Wederkind in Mannheim, zum Ober-Hofgerichts-Rath gnädigſt zu ernennen;

Digitized by Google

Ferner dem bisherigen Hofgerichts-Rath und Ober-Amtmann C. Müller in Stockach den Character als Regierungs-Rath;

Sodann dem Profeſſor der Staats-Wiſſenſchaften Dr. Lugo, an Höchſt Ihrer Hohen-Schule in Freyburg den Character und Rang eines Großherzoglichen Hof-Raths zu verleihen;

Desgleichen den bisherigen Privat-Dozenten Dr. C. G. Dümge, an Höchſt Ihrer Hohen-Schule in Heidelberg, zum außerordentlichen Profeſſor der vaterländiſchen Geſchichte zu ernennen, gnädigſt geruhet.

Dem Candidaten der Medizin und Chirurgie Gebhardt Harſch von Herdwangen iſt unterm 28ten September 1811 zur Ausübung der Arzney, Wund-Arzney und Geburtshülfe, die Licenz in der Eigenſchaft eines Arzts und Wund-Arzts 1ter Claſſe ertheilt worden.

Dem Candidaten der Chirurgie Chryſoſtomus Thun von Liptingen iſt unterm 30ten October d. J. zur Ausübung der Chirurgie ſowohl, als der Geburts-Hülfe die Licenz in der Eigenſchaft eines Chirurgen 1ter Claſſe ertheilt worden.

Durch die Entlaſſung des evangeliſch lutheriſchen Pfarrers Seyferheld zu Mönchweiler (Donau-Kreis) iſt dieſe von Seiner Königlichen Hoheit zu vergebende Pfarrey erledigt worden, und haben ſich daher die Competenten nach Vorſchrift zu melden.

Den von dem Herrn Fürſten von Leiningen zur Permutation des katholiſchen Pfarrers Schwarz zu Oberſchefflenz mit dem Pfarrer Kieſer zu Schlüchtern vorgelegten Präſentationen iſt die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Inhalts-Regiſter
des
Großherzoglich Badiſchen Regierungs-Blatts.
Zu den Monaten Januar, Februar, März 1811.

Von Nro. I. bis VIII.

	Nro.	Pag.
ArmenInſtitut zu Freyburg	VII.	30
Beſoldungs-Fort-Bezug der Relicten verſtorbener StaatsDiener	II.	7
Beyfangung und Auslieferung der MilitärAusreißer	VIII	34
BrandSchadensBetrag für das Jahr 1810, deſſen Umlage betreffend	VI.	24
BürgerAnnahme der Soldaten	II.	5
CivilProzeſſe, vergleichende JahresUeberſicht derſelben	VI.	21
ColonialWaaren — Aufhebung des verbotenen Tranſits	III.	9
CriminalProzeſſe, vergleichende JahresUeberſicht derſelben	VI.	21
DienſtNachrichten	I.	4
	II.	7
	III.	11
	IV.	16
	V.	19
	VII.	31
	VIII.	36
Diſpens vom 2ten EheAufgebot, competente Behörde bey Ertheilung deſſelben	III.	10
Druckſchriften, die an Se. Königl. Hoheit eingeſandten betreffend	VI.	21
EheVerbot wegen GeſchlechtsVertraulichkeit zwiſchen verſchwägerten Perſonen	IV.	15
ErbbeſtandsSachen, den GebührenBezug dabey betreffend	IV.	15
Erlaubniß, der Stadt Durlach ertheilte, ihre GewerbsBefliſſenen im Auslande wandern zu laſſen	VII.	30
ForſtFrevel, Beſtrafung derſelben	VIII.	33
Frequenz der LandesUniverſitäten Heidelberg und Freyburg in dem WinterhalbenJahr 1810 bis 1811	III.	10
FreyzügigkeitsVertrag mit dem Canton Thurgau	IV.	16
HolzAusfuhr, Verordnung über dieſelbe	VII.	25
HundsTaxe, Einführung einer allgemeinen	IV.	13
Impot, Anordnung eines, auf die aus dem Wirzburgiſchen eingeführten Weine betreffend	II.	6
JuriſtenStipendium, Erledigung des AltBadiſchen	VII.	30

Digitized by Google

PoſtDiſtanzenRegulirungen zwiſchen Heidelberg und Schwetzingen — II. 6
— — — — Engen und Schaffhauſen — — II. 6
PoſtSache, die Bezeichnung des AbgangsTages auf die der Poſt übergebenen Piecen betreffend — — — — VII. 31
Scribenten und Verrechner, deren Befähigung — — I. 1
Schaffhauſen, CantonVergleich mit demſelben wegen Auslieferung der Verbrecher V. 17
Soldaten, Einberufung der Beurlaubten — — VIII. 34
— — Deren SelbſtVerſtümmlung — — VIII. 35
StiftungsCapitalien, Verfahren bey RückZahlung derſelben — III. 8
TodesFälle — — — II. 9; IV. 16; V. 29

Digitized by Google

Inhalts-Regiſter
des
Großherzoglich Badiſchen Regierungs-Blatts.
Zu den Monaten April, May, Junius 1811.

Von Nro. IX. bis XVII.

	Nro.	Pag.
BauPlane der SchulhausGebäude betreffend	XII.	50
BürgerAnnahmen, die Vernehmung der Gemeinden hierbey betreffend	XII.	49
Caſſen, die Aufhebung der ProvinzialCaſſen zu Mannheim und Freyburg und deren Vereinigung mit der GeneralStaatsCaſſe betreffend	XIV.	60
DienſtNachrichten	X.	43
	XII.	51
	XIII.	57
	XIV.	57
	XVII.	75
EheAufgebot, die unentgeltliche Ertheilung der KirchenDiſpenſen vom 3ten EheAufgebot betreffend	XII.	50
EhrenAuszeichnung mehrerer Einwohner von Egg, die ſich bey Rettung von ſieben auf dem BodenSee verunglückten Perſonen auszeichneten	IX.	43
FeyerTage, die Regulirung derſelben betreffend	XIII.	53
ForſtGefälle, die Erhebung derſelben betreffend	XII.	50
FreyPlatz, im weiblichen ErziehungsInſtituts zu Ottersweiher betreffend	XV.	62
Freyzügigkeit mit Sachſen-Coburg-Saalfeld betreffend	XVII.	74
GerichtsStand, allgemeiner, der in Baden und Frankfurt zugleich Begüterten	IX.	37
Geſetze, deren rückwirkende Kraft, insbeſondere des neuen LandRechts betreffend	XI.	45
LandRecht, die Einführung des neuen LandRechts und der Badiſchen bürgerlichen Geſetzgebung in den von Wirtemberg neu angefallenen Landen betreffend	X.	41
LiquidutionsVorladungen, durch wen ſolche geſchehen müſſen	IX.	40
MünzSorten, falſche, deren Ablieferung an die öffentlichen Caſſen betreffend	XVII.	74
Schafzucht'sVeredlung im Großherzogthum Baden betreffend	XV.	64
StandesBücher, bürgerliche, deren Einrichtung betreffend	XVI.	65
SterbFälle beſoldeter StaatsDiener, Anzeige derſelben betreffend	XIII.	54
SteuernErhebung für das Jahr 1811 betreffend	XIV.	57
Sträflinge, deren Verwendung zu Arbeiten betreffend	XIV.	58
Teſtamente — Belehrung über die Verfertigung derſelben	X.	42

Digitized by Google

TodesFälle — — — —	X.	44
	XII.	52
UnterPfänder, die Giltigkeit der richterlichen betreffend — —	XIII.	53
— — — — gerichtlich eingetragene, deren Giltigkeit betreffend —	XVII.	73
Verfügungen, unmittelbare, der oberſten StaatsBehörden an die Aemter betreffend	XV.	61
Verordnungen, AnfangsTermin der Giltigkeit adminiſtrativer und polizeylicher Verordnungen — — — —	XI.	48
— — — — Die Einreichung derſelben bey der betreffenden Behörde betreffend	XIV.	59
Vorſtellungen, deren Einrichtung beym JuſtizMiniſterium betreffend —	XV.	61

Nachricht

für

ſämmtliche Herren Staatsdiener welt- und geiſtlichen Standes, Advokaten, Stadt- und Ortsvorgeſetzte im Großherzogthum Baden, ſo wie auch für alle diejenigen, welche das Großherzogl. Badiſche Regierungsblatt halten.

Das Großherzoglich Badiſche Regierungsblatt iſt für jeden inländiſchen Geſchäftsmann allerdings höchſt wichtig und zur Dienſtführung ganz unentbehrlich, da es nicht nur alle Regeln der Staatsverwaltung, ſondern auch in Rechtsſachen viele Erläuterungen und Modifikationen rückſichtlich des neuen Landrechts in ſich begreift. Um nun das Nachſuchen und Auffinden irgend einer Verordnung in dieſen Blättern zu erleichtern, und dadurch dem Geſchäftsmanne vielen Zeitverluſt zu erſparen, haben wir ein

Ausführliches alphabetiſches Haupt-Regiſter

über alle

Geſetze und Landesverordnungen

in den

Großherzoglich Badiſchen Regierungs-Blättern

von deren erſten Erſcheinung 1803 an bis Neujahr 1811.

als Privatanſtalt von uns, verfertigen laſſen.

Jeder Jahrgang des Regierungsblatts iſt zwar mit einem kurzen Regiſter begleitet, und ſchon die Zuſammenſtellung dieſer vielen Regiſter in ein Einziges, würde dem Geſchäftsmanne große Erleichterung gewähren. Allein auf die bloße Zuſammenſtellung dieſer Regiſter hat man ſich hier nicht beſchränkt, ſondern das vor uns liegende iſt um ein Beträchtliches vermehrt, und nicht nur die Hauptbenennung einer Verordnung oder eines Geſetzes darin aufgeführt, ſondern auch alle nur beyläufig vorkommende Gegenſtände haben unter den geeigneten Benennungen ihre Stelle im Alphabet erhalten.

Digitized by Google

Will man nun wiſſen, ob über irgend einen Gegenſtand ein Geſetz oder eine Verordnung, oder mehrere, oder Abänderungen derſelben vorhanden ſeyen, ſo gibt dieſes Haupt-Regiſter, durch alle Jahrgänge der Regierungsblätter auf einen Blick hin, die verlangte Auskunft. Von ſeiner Vollſtändigkeit kann man ſich ſchon dadurch überzeugen, daß wenn ein Geſetz ſich unter 50 bis 60 Hauptbenennungen denken läßt, auch unter ſolchen eingetragen worden iſt. Viele Geſetze ſind ſelbſt unter ihrer Hauptbenennung wieder alphabetiſirt und anderwärts darauf verwieſen, ſo daß es gewiß ein ſeltener Fall bleiben muß, wenn nicht auf das erſte Nachſchlagen das Geſetz oder die Verordnung, oder einzelne — ſelbſt nur beyläufig vorkommende — Gegenſtände, ſogleich unter dem intentirten Wort, aufgefunden werden ſollten.

Da dieſes Hauptregiſter nächſtens erſcheinen wird, ſo bitten wir die Beſtellungen hierauf bey uns gefälligſt zu machen, wornach die Zahl der verlangten Exemplare ſogleich nach geendigtem Druck, abgeſchickt werden ſollen.

Den ungefähren Preis ſetzen wir vorläufig auf 1 fl. 12 kr.; da dieſer von der Bogenzahl abhängt, ſo zeigt es ſich erſt am Ende, ob er um etwas höher oder geringer ſeyn wird. Carlsruhe, den 28. Julius 1811.

Macklot's Hof-Buchhandlung,
Verlagshandlung des Großherzoglich Badiſchen Regierungsblatts.

Auch folgendes Werk wird in kurzer Zeit bey uns die Preſſe verlaſſen:

Weſentlicher Inhalt

des

~~beträchtlichſten Theils~~

der

neuern Großherzoglich Badiſchen Geſetzgebung;

oder

Alphabetiſcher Auszug

der unter

Karl Friedrichs Regierung

in den letzten eilf Jahren verkündeten Verordnungen.

Dritter und letzter Theil. 1811.

Wir bitten daher, uns die Beſtellungen darauf baldigſt zugehen zu laſſen. Carlsruhe, im Julius 1811.

Macklot's Hofbuchhandlung.

Digitized by Google

Namen-Regiſter zum Regierungs-Blatt 1811.

	Nro.	Pag.
A.		
Ager, Carl, Wundarzt	15.	64
Amann, Heinrich, Rechts-Prakticant	23.	105
Antoni, Pfr.	33.	156
Arnold, Fried., Profeſſor	12.	51
Asbrand, Ernſt, Staabs-Capitain	21.	94
— — Wilhelm, Staabs-Capitain	21.	94
Au, Anton, Schullehrer	19.	86
B.		
Bachelin, Staabs-Capitain	21.	94
Ball, Capitain	21.	94
Bauer, Carl Wilh., Kriegs-Miniſterial-Kanzliſt	20.	90
Baumann, Georg Adam, Schullehrer	17.	76
Baur, Amts-Aſſeſſor	28.	138
Bayer, Gottlieb Fried., Schullehrer	19.	86
Beck, Peter, Kanzliſt	27.	134
Beck, Achill, Pfr.	22.	101
Beek, Amtmann	3.	11
Beihofer, Pfarr-Curatus	20.	90
Beithorn, Pfr.	25.	120
Belzenberger, Catharina	22.	101
Bender, Pfr.	25.	120
Berghäuſer, Johann, Schul-Candidat	28.	137
Bernerin, Johanna	22.	101
Betſch, Aloys, Schul-Cand.	15.	63
Beuerlin, Carl Gottlob, Pfr.	12.	51
Bierer, Ignaz, Bürgermeiſter	19.	86
Binder, Leodegar, Pfr.	3. / 28.	12 / 138
Birk, Martin, Wund- u. Hebarzt	23.	106
Biry, Amtmann	1.	4
Biſchoff, Pfr.	36.	166
Blau, Pfr.	22.	102
Blum, Peter Stephan, Schul-Cand.	15.	63
Blum, Kreis-Rath	17.	75
Bluſt, Joſeph Ant., Schul-Cand.	28.	137
Bode, Oberhofgerichts-Regiſtrator	30.	145
Borbollo, Ober-Amtmann	23. / 32.	103 / 152
Boſſet, von, Staats-Rath u. Geſandter	24.	110
Brandenſtein, von, Hofgerichts-Rath	3.	11
Brauer, Staats- und Geheime Cabinets-Rath	24. / 24.	107 / 108
Breſle, Premier-Lieutenant	21.	95
Broyer, Second-Lieutenant	21.	94
Büchler, General-Secretair	25.	119
Buri, Kaplan	33.	155
Burkart, Anton, Bürgermeiſter	27.	133
Burſtet, Pfr.	20.	90
Bury, Aloys, Lehrer	2.	8
C.		
Canz, Jakob, Chirurg	23.	106
Carl, Veit, Profeſſor u. Ober-Hebarzt	23.	105
Carras, Premier-Lieutenant	21.	95

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
D.		
Dahmen, General-Secretair	3.	11
Dalberg, von, Capitain	21.	94
Dawans, von, Staats-Rath	24.	107
Deimling, Pfr.	17.	75
Deiepte, Joſeph, Rechts-Prakticant	23.	105
Dietrich, Schullehrer	10.	44
Diez, Pfr.	19.	86
Dilger, Pfr.	5.	20
Does, Chriſtian Gottfr., PfarrCand.	28.	137
Droll, Pfr.	36.	166
Duelli, Kieferknecht	10.	43
Duffing, Jak. Fried., Pfr.Cand.	13.	56
Dufner, Anton, OrtsVogt	10.	44
Düggelein, Joh. Baptiſt, Pfr.	25.	120
Dümge, C. G., Profeſſor	37.	170
E.		
Eberle, Kaplan	36.	166
Ecker, Alexander, Geh.Hofr. u. Prof.	25.	119
Eckert, Phl., SchulCand.	28.	137
Edelsheim, Wilhelm Freyherr von, Oberhof-Marſchall	20.	89
Ehren, Pfr.	13.	56
Eichrodt, Wilh. PremierLieut.	21.	94
— —, Staats-Rath	24.	107
Eliſon, Benedict, Schul-Cand.	28.	137
Ellenrieder, Joh. Fried., WundArzt	15.	64
Endgens, Landchirurg	30.	146
Engelberger, Bernh., Rechts-Prakt.	23.	105
— —, Amts-Reviſor	28.	138
Engelhard, Peter, Pfr.	3.	12
Ertel, Joſeph, RechtsPrakt.	23.	105
Eſchenmeyer, Profeſſor	14.	60
Eydt, Joſeph, HeilArzt	25.	121
F.		
Faigle, Ludw., Pfr.	8.	36
— —, Ignaz, Pfr.	34.	158
Fäßler, PriemierLieut.	21.	95
Fauler, Amtmann	23. 29.	104 142
Fauſt, Pfr.	25.	120
Fecht, Fried. Eberh., PfarrCand.	13.	56
Fellmeth, Heinrich, Buchhalter	36.	166
Fiedler, Wilh. Fried., Wund- u. Hebarzt	30.	146
Fiſcher, Capitain	21.	95
— — Staats-Rath	24.	107
Flad, Decan	20. 35.	90 162
Fleck, Obriſt-Lieutenant	21.	95
Frey, Schul-Cand.	15.	63
Friſch, Pfr.	12.	52
Fritſch, Tochter des Hoftapezier Fritſch	22.	100
Fröhlich, Second-Lieutenant	21.	95
Fülle, Kaplan	17.	75
Fürſt, Venerandus, Pfr.	10.	43
Fürſtenberg, Carl Egon Fürſt zu, Major	21.	94
G.		
Ganther, Franz, Schul-Cand.	15.	63
Ganzenmüller, Sergeant	21.	93
Gayling, Freyh. von, Hofmarſchall	36.	165
Gebhardt, Chriſtian, Leib-Chirurg	7.	31
Geiger, Premier-Lieutenant	21.	94
Gerlach, Joh., Rechts-Prakt.	23.	105
Gerſtlacher, Legations-Rath und Leg.-Secr. in Paris	24.	109
Geuſau, von, Carl, GroßHof-Mſtr.	20.	89
Gießler, Joſeph, Schul-Cand.	15.	63
Glock, Pfr.	23.	106
Gockel, Bernhard, Kirchenrath	20.	90
Goldmeyer, Balthaſer, Pfr.	14.	60
Goldſchmidt, Jak., Schul-Cand.	15.	63
Göler von Ravensburg, Prem.-Lieut.	21.	94
Goll, Pfr.	4.	16
Grecht, Pfr. u. proviſoriſcher Decan	25.	119
Grether, Chriſtoph Fried.	27.	134
Groos, Geh. Legations-Rath	24.	109

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Gruber, Dr. Joh. Nepomuck Andreas	2.	7
Grün, Special	10.	43
Gruny, Ferdinand, Wund- u. Hebarzt	25.	121
Gſchrey, Franz, Schul-Cand.	28.	137
Günther, Georg Guſtav, Pfr.-Cand.	13.	56
Gyſer, Kreis-Secrt.	1.	4
Gyßling, David, Pfr.-Cand.	28.	137
H.		
Haber, ſenior, Hof-Banquier	32.	152
Habich, Ignaz, Schul-Cand.	28	137
Hättersdorf, Conſtantin, Schul-Cand.	28.	137
Haffner, A., Schullehrer	5.	20
Haag, Carl, Hof-Cantor	33.	156
Halbig, Kaſimir, Pfr.	14.	60
Hammel, Pfr.	34.	158
Hammer, Pfr.	19.	86
Hammerer, Staabs-Capt.	21.	95
Handel, Chriſtoph, Pfr.	22.	102
Harſch, Gebhard, Arzt	37.	170
Hartmann, Pfr.	17.	76
Haubert, von, Amtmann	23.	104
	29.	142
Hauchecorne, Fried. Wilh., Geh. Legations-Rath	30.	145
Hauerin, Gertrude	22.	101
Haug, Pfr.	23.	105
Hauk, Amtmann	33.	156
Hautz, Pfr.	5.	19
Heger, Hofmedicus u. Prof.	12.	51
Hehl, Theodor, Kaplan	23.	106
Heiling, Staabs-Chirurgus	7.	32
Heim, Carl Aug., Ober-Amtmann	3.	11
Heitz, Maurus, Pfr.	36.	166
Helf, Gefäll-Verwalter	23.	104
Hemmerle, Pfr.	8.	36
	20.	90
Herf, Friedrich, Pfr.-Cand.	13.	56
Herr, Pfr.	28.	138
Herrmann, Georg Fried., Pfr.	10.	44

	Nro.	Pog.
Herrmann Fried., Wund u. Heb-Arzt	22.	102
Herzberger, Kreis-Rath	28.	137
Heymann, Chirurg	2.	7
Hildebrand, Pfr.	33.	156
Hils, Nicolaus, Pfr.	3.	12
Hilſpach, Pfr.	5.	19
Himmel, Xaver, Schul-Cand.	15.	63
Hinkelbey, von, Portd'épeeFähndrich	21.	94
Hinna, Hieronymus, Kaplan	22.	102
Hirt, Lorenz, Chirurg	10.	44
Hochberg, Maximilian Graf von, Major,	21.	94
Hofer, Staats- und Geh. Cabinets-Rath	24.	107
	24.	108
Höfle, Second-Lieutenant	21.	94
Hofmann, Joh. Bernh., Pfr.-Cand.	13.	56
Hofmann, Portd'épee-Fähndrich	21.	94
Holle, von, Capitain	22.	95
Hönig, Georg Ludw., Pfarrverweſer	12.	52
Honold, Pfr.	3.	11
Honſel, Kaplan	5.	20
Horber, Pfr.	25.	120
Hoyer, M. Joh. Chriſtoph, Decan	2.	8
— —, Pfr.	12.	52
Hutmacher, Jak. Adam, Schullehrers-Adjunct	20.	90
J.		
Jäger, Pfr.	13.	56
Jaudas, Second-Lieut.	21.	95
Jeck, Kreis-Secrt.	4.	16
Ittner, von, Geh. Rath und proviſoriſcher KreisDirector	26.	126
K.		
Kanz, Dr. u. Phyſikus	33.	155
Kappler, Fried., Präceptor	7.	32
Kärcher, Ernſt Fried., Pfr.-Cand.	13.	56
— —, Markus, Schul-Cand.	15.	63
Keller, NormalSchull.	17.	76
— —, KaſtenVogt	23.	104
Keßler, Ludwig, Chirurg	2.	8

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Kiefer, Simon, Schul-Cand.	15.	63
Kieferin, Clara	22.	101
Kieſer, Pfr.	37.	170
Kießel, Landolin, Schul-Cand.	15.	63
Kiſtner, Controlleur	14.	60
Kitterle, Cäcilia	22	101
Klett, Gefällverwalter	23.	104
Knaus, Pfr.	2.	7
Kohmann, Pfr.	23.	106
Kolb, Amts-Actuar	23.	104
König, Förſter	2.	8
Kraft, Fidel, Wund-Arzt	12.	52
— —, von, Amtmann u. AmtsReviſor	26.	126
Krausbeck, Bernhard, Pfr.	15.	63
Kray, Ernſt Chriſt. Gottf., Diaconus	21.	96
Krieger, Georg Jak., Ober-Reviſor	30.	145
Kronauerin, Thereſia	22.	101
Krumbholz, Fried., Pfarr-Verweſ.	13.	55
Kuhn, Joh. Georg, Schul-Cand.	28.	137
L.		
Lang, David, Schul-Cand.	15.	63
Länger, GefällVerwalter	12.	51
Lebachelle, Pfr.	25.	121
Leiblin, Portd'epeeFähndrich	21.	94
Leim, Carl, Pfr.	4.	16
Leiningen, Graf von, Second-Lieut.	21.	94
Lenz, von, Decan	5.	20
	7.	32
Leonhard, Georg Phil., RechtsPrakt.	23.	105
Leoprechting, Freyherr von, Präſident	25.	121
Leutrum, Carl Ludwig Friedrich Freyherr von, Kammerherr	22.	101
Liebenſtein, von, Amtmann	3.	11
	21.	96
— —, von, Portd'epee-Fähndrich und Second-Lieutenant	21.	94
Longatti, Premier-Lieutenant	21.	95
	21.	96

	Nro.	Pag.
Longatti, Baptiſt, Heil-Arzt	25.	121
Loubet, Jean Bernhard, MedizinalRath	28.	138
Ludwig, Decan	21.	96
Lugo, Dr. u. Hofrath	37.	170
M.		
Maas, Carl, Schullehrer	17.	76
	20.	90
Maas, Second-Lieut.	21.	94
Maier, Staabs-Chirurg	33.	155
Makle, Joh., Schullehrer	17.	76
Maler, Pfr.	21.	95
Marſchall von Biberſtein, Carl Wilh. Frhr., Staats-Miniſter u. Geſandter	23.	105
Maſſa, Jakob, Pfr.	19.	86
Mattenheimer, Michael, Schul-Cand.	15.	63
Mayer, Anton, Wund-Arzt	10.	44
Merk, Major	21.	95
Metzger, Ludw. Joh., PlantagenInſpect.	25.	121
Meyer, Peter Joſ. Ant, Rechts-Prakt.	23.	105
— — Staats-Rath	24.	107
— — Ober-HofGerichts Secrt.	30.	145
Mezler, Brunnen-Meiſter	10.	43
Montperny, von, Friedrich Camill, Obriſt-Cammerherr	20.	89
Moors, Hofrath u. Amtmann	23.	104
Moppert, Pfr.	25.	120
Mors, Second-Lieut.	21.	95
Moßdorf, General-Secretair	3.	11
Mößmer, Joſeph, PfarrSchull.	12.	52
Müller, Pfr.	7.	31
— — Trutpert, Pfr.	13.	56
— — Carl, Wund-Arzt	15.	64
— — Pfr.	21.	96
— — Joſeph, Schul-Cand.	28.	137
— — Oberamtmann	32.	152
— — C., Regierungs-Rath	37.	170
Münzer, Balthaſar, Kaplan	33.	156
Muckle, Michael, SchulCand.	15.	63

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
N.		
Nadler, Martin, Präſentiar	28.	138
Nebenius, Finanz-Rath	17.	75
— — Carl, Rechts-Prakticant	23.	105
Niegel, Amtmann	33.	156
Nieſer, Pfr.	33.	156
O.		
Oberle, Eliſabetha	22.	101
Ochſin, Franziſca	22.	101
P.		
Panther, Phyſikus	3.	11
Paulus, Geh. KirchenRath u. Prof.	12.	52
Pezold, Sebaſt., RechtsPrakt.	23.	105
— —, Pfr.	34.	158
Pfaffius, Joh. Hein., PfarrCand.	13.	56
Pfann, Samuel, Kanzley-Diener	4.	16
Pfefferle, Georg, Wund- u. HebArzt	25.	121
Pfeiffer, Pfr.	14.	60
Pfeiffer, Portd'épee-Fähndrich.	21.	94
Pirron, von, Staabs-Capitain	21.	94
Plupme, Kaplan	36.	166
Präg, Pfr.	17.	75
Q.		
Querm, Heinrich, Pfr.	23.	106
R.		
Reich, Luzian, Schullehrer	8.	36
Reichert, von, Geh. Referendär	10.	44
Reinhard, Anton Joſeph, Pfr.	22.	101
Reißling, Decan	20.	89
Relling, Matthäus, Pfr.	22.	102
Renz, von, Premier-Lieut.	21.	94
Rhein, Pfr.	36.	166
Richter, Decan	25.	119
Riegel, Daniel, Schul-Cand.	15.	63
— — Carl Joſeph, RechtsPrakt.	23.	105
— — Franz Peter, SchulCand.	28.	137
Riggel, von, SecondLieut.	21.	93
Rindeſchwender, HofGerichts-Advoc.	30.	145
Ring, Geh. ExpeditionsRath	24.	108
Ringer, Pfr.	2.	8
Ringwald, Pfr.	14.	60
Riſter, Leopold, Pfr.	15.	64
Ritter, Anton, SchulCand.	15.	63
Roder, Poſthalter	30.	145
— — Franz Xaver, Poſthalter	30.	145
Röder, Pfr.	23.	106
Rößler, Sebaſtian, Kiefermeiſter	10.	43
— — Simon, Huſar	10.	43
Rothweiler, Carl, Chirurg	2.	8
Roys, Decan	35.	162
Rückert, Valentin, SchulCand.	15.	63
Ruth, StaatsRath	24.	107
S.		
Saal, Pfr.	36.	166
Sachmann, Decan	2.	7
Sachs, Carl, Präzeptor	7. 25.	32 119
Sachs, Carl Fried., Sec.-Lieut.	21.	95
— — Wilh., StaabsCapitain	21. 33.	95 155
Sacke, Plantagenmeiſter	12. 25.	52 121
Saga, de, Michael, Hauptlehrer	25.	119
Satzger, Paul, Pfr.	34.	158
Saur, MedicinalRath	2.	8
Sauter, Wilh. Wunibald, Rechts-Prakt.	23.	105
— — Franz Xaver, Profeſſor	5.	20
— — Adam, Schullehrer	19.	86
Schach, Capitain	21.	96
— — von, AmtsReviſor	23.	104
Schad, Ildephons, Pfr.	15.	63
Schäfer, Peter Leonh., Schull.	10.	44
Schauber, AmtsReviſor	23.	104
Scheidemüller, Kuno, Kaplan	3.	12
Schellenberg, Joh. Fried., PfarrCand.	13 17.	56 75

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Schellenbuch, Decan	36.	165
Schick, Ambros, Schullehrer	12.	52
Schindlerin, Urſula	22.	101
Schlaar, Advocat	3.	12
Schlemmer, Hofrath	23.	104
Schloſſer, Decan	20.	89
Schmadel, Decan	22.	102
Schmidt, Decan	21.	96
— — Pfr.	21.	96
Schmiz, von, StaatsRath	24.	107
Schmutzer, Ludwig, PfarrCand.	13.	56
Schneider, Schullehrer	20.	90
— — StadtBaumeiſter	28.	136
Schnurrer, Johannes, SchulCand.	15.	63
Schrott, Zahlmeiſter	14.	60
Schuhmacher, Decan	36.	165
— — PfarrVerweſer	25.	119
Schuknecht, PremierLieutenant	21.	95
Schwarz, Joh. Chriſtoph, Rechn.-Rath	8.	36
— — Baumeiſter	19.	85
— — Pfr.	37.	170
Schweikhard, von, KreisRath	3.	11
— — Chriſtian, Chirurg	25.	121
Schweins, Dr. u. Profeſſor	25.	119
Schwickert, Joſeph, Jäger	10.	43
Seegmüller, Xaver, SchulCand.	15.	63
Seitz, PremierLieutenant	21.	93
Selteneck, von, SecondLieutenant	21.	94
Sensburg, StaabsCapitain	21.	95
— — StaatsRath	24.	107
Seyferheld, Pfr.	37.	170
Septher, Aloiſia	22.	101
Siegel, Joſeph, Dr. HeilArzt	25.	121
Sievert, Friedrich, GeneralKaſſier	25.	119
Söhner, Joſeph, Präzeptor	20.	90
Söhnler, Reviſor	5.	19
Sonnenthal, von, KreisRath	28.	138
Sonntag, AmtsReviſor	23. / 23.	104 / 105
Spach, WundArzt	10.	44
Speidel, Jakob, WundArzt	10.	44
Stabel, Kaſtenvogt	23.	104
Steibich, Joſeph, ThierArzt	12.	52
Steimmig, Pfr.	13.	55
Steinmacher, Capitain	21.	95
Steinmez, Amtskeller	33.	156
Stern, von, Lieutenant u. RechtsPrakt.	23.	105
Stetten, Ludwig von, MinisterialRath u. Kammerjunker	25.	119
Stieg, Joh., Wund- u. HebArzt	25.	121
Stölker, Nepomuck, Pfr.	36.	166
Streſſel, Major	21.	95
Strobel, Karl, SchulCand.	28.	137
Stropp, Pfr.	21.	96
Stücke, Schullehrer	20.	90
Sturm, Schullehrer	3.	12
— — Georg Anton, Schullehrer	3.	12
Szuhany, Second-Lieutenant	21.	95
T.		
Teuffel, Dr., Hofmedicus und MedicinalRath	8. / 12.	36 / 51
Thau, Chryſoſtomus, Chirurg	37.	170
Thoma, Matthias, Rekrut	8.	35
Trummer, Decan	21.	96
V.		
Vetter, Michael, Kaplan	35.	162
Vierordt, Karl Fried., Pfr.Cand.	28.	137
Vigelius, Joh. Chriſtoph, PfarrCand.	13.	56
Violand, Auguſtin, Pfr.	19. / 36.	86 / 166
W.		
Wachs, Phl. Jak., PfarrCand.	13.	56
Wacheler, Sales, Pfr.	5.	20
Wagner, Joh Mart, Wund u. HebArzt	22.	102
Wallbrunn, von, StaabsCapitain	21.	94

	Nro.	Pag.
Walchern, OberAmtmann	23.	104
Walter, Xaver, Pfr.	3.	11
Wanker, geiſtlicher Rath u. Prof.	5.	19
Weber, GefällVerwalter	12.	51
— — Carl, Hofjäger	17.	75
Wedekind, OberhofgerichtsRath	37.	169
Weidner, WundArzt	10.	44
Weiſſenbach, Iſaak, Bürgermeiſter	5.	20
Weis, Bereiter	12.	52
Weishammer, Franz Karl, Vogt	5.	20
Weishaupt, Catharine	22.	101
Weiß, Joh. Nepomuck, RechtsPrakt.	23.	105
— — Geheimer-Kabinets-Secretair	24.	108
Wenz, Amts-Actuar	23.	104
Wenzel, PfarrCand.	13.	56
	22.	102
Weſtermann, Hilarius, SchulCand.	15.	63
Wielandt, F. A. Staats- und Geh. Cab.-Rath	24.	107
	24.	108
Wilhelmi, Joh. Dav. Karl, Pfr.	5.	20

	Nro.	Pag.
Wilhelmi, Abraham Wilh., PfarrCand.	13.	56
Wimmer, Georg, Chirurg	10.	44
Wöhrle, Cöleſtin, Chirurg	4.	16
Wolf, Johann Simon, Senior und Kanonicus	10.	44
— — Karl Ehrenfried, Pfar. Cand.	13.	56
	30.	145
— — OberBürgermeiſter	22.	100
Wolfinger, Caſpar, HeilArzt	25.	121
Woll, Guſtav, Dr., HeilArzt	25.	121
Wollbach, Profeſſor	25.	120
Wolz, Martin, Pfr.	3.	12
Würth, Fried. Aug., Schull.	17.	76
Wundt, Maximilian, PfarrCand.	13.	56
Z.		
Zech, Carl, Pfr.	35.	162
Zepf, Kreis-Secretair	4.	16
Zettel, Samuel, Apotheker	2.	8
Zwenger, Anton, Pfr.	22.	102

Digitized by Google

Inhalts-Regiſter.

A.

	Nro.	Pag.
Abgaben-Erhebung für das Jahr 1811 — —	XIV.	57
Abzugs-Freyheit der Großherzoglichen Diener — —	XXXVII.	167
Abzugs-FreyheitsConventionen ſ. Freyzügigkeit		
Allmenden der als Bürger angenommenen Soldaten — —	II.	5
Amortiſations-Kaſſe-Obligationen, Ziehung derſelben —	XXV.	122
AnfangsTermin der Gültigkeit adminiſtrativer und polizeylicher Verordnungen	XI.	48
Armen-Inſtitut zu Freyburg — — —	VII.	30
Arreſtanten, deren Beſchäftigung — — —	XIV.	58
Audienz bey Sr. Königlichen Hoheit — — —	XXIV.	109
Aufgebot, eheliches, Dispens von dem 2ten — —	III.	10
— — — — — — von dem 3ten — —	XII.	50
— — — — durch wen es geſchehe — —	XVI.	68
Ausfuhr des Holzes, der Kohlen und Rinden — —	VII.	25
Ausreißer und entwichene MilizPflichtige, General-Pardon für die aus den neu angefallenen Landen — — —	XXX.	143
Ausſteuer an arme Mädchen bey dem Hervorgang Ihrer Kaiſerlichen Hoheit der Frau Großherzogin — —	XXII.	100

B.

	Nro.	Pag.
Baden, Frey-Platz in dem weiblichen LehrInſtitut daſelbſt —	XXVII.	134
Baulaſten nutzloſer Lehenherrlichkeiten bey Kirchen und Schulen —	XXVIII.	135
Bau-Plane oder Hauptveränderungs-Ueberſchläge der Schulhaus-Gebäude	XII.	50
Bayern, Nothwendigkeit der Paß-Viſirung bey denen, welche dorthin zu reiſen gedenken — — —	XX.	89
— — Freyzügigkeits-Vertrag mit Baden — —	XXXVI.	164
Belehnung und Beſtätigung der Erblehenträger von Corporationen und milden Stifungen — — —	XXX.	143
Beneficien, geiſtliche, Geſchäftsgang bey Vergebung derſelben —	XVIII.	77
Beſoldungs-Fortbezug der Relicten verſtorbener Staats-Diener —	II.	7
Beyſteuer Sammlungen, deren Verbot — — —	XXI.	91
Bittſchriften und Vorſtellungen, deren InhaltsAnzeigen —	XXX.	144
Blitz-Ableiter, zweckmäßige Errichtung und Unterhaltung derſelben —	VIII.	78
— — — Ueberſchlag der Koſten eines ſolchen — —	XVIII.	84

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Brand-Verſicherungs-Umlage	VI.	24
Briefe, die Annahme retour kommender	XXIV.	109
Bürger-Annahme der Soldaten	II.	5
— — — desfallſige Vernehmung der Gemeinden	XII.	49
Bürgerliche Standes-Bücher, deren Einrichtung	XVI.	65
C.		
Cabinet, geheimes, Organiſation deſſelben	XXIV.	108
Candern, Beſorgung der Criminal-Unterſuchungen daſelbſt	XXVIII.	135
Carlsruhe. Aufſtellung einer Polizey-Direction daſelbſt	XXXI.	147
Caſſen, Aufhebung der zu Mannheim und Freyburg bisher beſtandenen Provinzial-Caſſen und Vereinigung derſelben mit der General-Staats-Caſſe	XIV.	60
Civil-Prozeſſe, Jahrs-Ueberſicht derſelben	VI.	21
Coburg, Freyzügigkeit mit Sachſen-Coburg-Saalfeld	XVII.	74
Code Napoleon, deſſen Einführung in den neu angefallenen Landen	X.	41
Collectiren, wiederholtes Verbot deſſelben	XXI.	91
Colonial-Waaren, Aufhebung des verbotenen Tranſits	III.	9
Colonial-Waaren, ertheilte Befugniß der Stadt Stockach zum unmittelbaren Bezug derſelben	XXXIII.	155
Colonial-Waaren-Transporte aus dem Königreich Preußen, Verbot derſelben	XIX.	85
Copulationsſcheine, deren Ertheilung	XVI.	68
Criminal-Unterſuchungen der Aemter Candern, Liel, Müllheim, Schönau, Wehr und Zell	XXVIII.	135
D.		
Denunciations-Gebühr von Freveln	VIII.	33
Deſerteurs, deren Beyfangung und Auslieferung	VIII.	34
Diſpenſen vom zweyten Ehe-Aufgebot, wer ſolche zu ertheilen berechtigt	III.	10
— — vom dritten Ehe-Aufgebot	XII.	50
Druckſchriften, die Sr. Königlichen Hoheit einzuſendenden	VI.	21
Durlach, das Wandern der daſigen Gewerbsbefliſſenen betreffend	VII.	30
E.		
Ehe-Aufgebot, zweytes, desfallſige Diſpenſation	III.	10
— — drittes, unentgeltliche Ertheilung der Kirchen-Diſpenſen	XII.	50
Ehebruchs-Strafen	XXXIII.	154
Ehebücher, deren Führung	XVI.	69
Ehen, getrennte, Genugthuung bey denſelben, die der ſchuldige Ehegatte dem Unſchuldigen zu leiſten hat	XXX.	159

* *

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Eheverbot wegen Geſchlechts-Vertraulichkeit zwiſchen Verſchwägerten	IV.	15
Eheverträge, Wirkung derer, welche auf ältere Land-Rechte zurückweiſen	XXXIII.	153
Einkommens-Steuer fürs Jahr 1811.	XIV.	57
Erbbeſtand-Sachen, Gebühren-Bezug dabey	IV.	15
Erblehenträger der Corporationen und milden Stiftungen, deren nachzuſuchende neue Belehnung und Beſtätigung	XXX.	144
Erb-Vorladungen, wie ſolche zu verfaſſen	XXXIV.	157
Erziehungs-Inſtitut in Ottersweyer	XV.	62
— — Inſtitute, katholiſche weibliche, deren Organiſation	XXV.	111

F.

Feldwebel, deren Berechtigung zum Offiziers-Degen und ſilbernen Portd'epee	XXI.	93
Feyertage und Kirchen-Patrocinien, deren Regulirung	XIII.	53
Flöße, übermäßiges Zuſammenjochen derſelben	XXX.	151
Fonds, kirchliche und milde, gerichtliche Vertretung derſelben	XXIX.	139
Forſt-Frevel, deren Beſtrafung	VIII.	33
Forſt-Gefälle, Erhebung derſelben	XII.	50
Frankreich, Naturaliſations-Edict ſ. Naturaliſation.		
Frauen-Klöſter, deren Organiſation	XXV.	111
Freyburg, Frequenz der Univerſität	III. XXI.	10 92
Freyburg, Armen-Inſtitut daſelbſt	VII.	30
Freyzügigkeit der Großherzoglichen Diener	XXXVII.	167
Freyzügigkeits-Vertrag mit Bayern.	XXXVI.	164
— — mit dem Großherzogthum Heſſen	XXXII. XXXVII.	149 168
— — mit den Herzoglich Sachſen-Coburg-Saalfeldiſchen Landen	XVII.	73
— — mit dem Canton Thurgau	IV.	16

G.

Gant-Sachen, die von den Aemtern vorzunehmenden Vorladungen zu Liquidations- und Gant-Verfahren	IX.	40
Geburtsbücher, was ſie enthalten ſollen	XVI.	69
Gefälle, rückſtändige, deren Beytreibung	XIV.	58
Gefangene, deren Beſchäftigung	XIV.	58

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Gemeinden, deren Vernehmung bey Bürger-Annahmen	XII.	49
General-Pardon für entwichene Milizpflichtige und Ausreißer in den neu angefallenen Landen	XXX.	143
Gerichts-Stand, allgemeiner, der im Großherzogthum Frankfurt und Baden zugleich Begüterten	IX.	37
Geſchäfts-Gang, Einrichtung der Vorſtellungen	XIV.	59
Geſchäfts-Gang, unmittelbare Verfügungen der oberſten Staats-Behörden an die Aemter	XV.	61
Geſetze, Anfangs-Termin ihrer Gültigkeit	XI.	48
Geſetze, deren rückwirkende Kraft, insbeſondere des neuen Land-Rechts	XI.	45
Grundherren, Aufforderung an jene, welche K. K. öſtreichiſche Unterthanen bleiben oder werden wollen	XX.	87

H.

	Nro.	Pag.
Heidelberg, Frequenz der Univerſität	III.	10
	XXI.	92
Heſſen, Abzugs-Convention, ſ. Freyzügigkeits-Vertrag.		
Holländer Holz-Ausfuhr	VII.	25
— — — desfallſige Unterſchleiſe betreffend	VII.	25
Holz-Ausfuhr und desfallſige Taxen	VII.	25
Holz-Verkäufe, Ablieferung des Geld-Betrags hiebey	XII.	50
Hunds-Taxe, deren Einführung	IV.	13

J.

	Nro.	Pag.
Jahrs-Ueberſicht der Civil- und Criminal-Prozeſſe	VI.	21
Jauner, Rechtslos-Erklärung und Beſtrafung derſelben, Beyl. zu	XXI.	97
Impot auf die aus dem Würzburgiſchen eingeführten Weine	II.	6
Incipienten, Bildung, Befähigung und Prüfung derſelben	I.	1
Inhalts-Anzeigen der Bittſchriften und Vorſtellungen betreffend	XXX.	144
Inſtitute, katholiſche weibliche, deren Organiſation	XXV.	111
Juden, deren bürgerliche Standes-Bücher betreffend	XVI.	71
Juriſten-Stipendium, altbadiſches	VII.	30
Juſtiz-Canzley-Verlegung, Fürſtlich Leiningiſche	XXVIII.	136

K.

	Nro.	Pag.
Kirchenbücher, Inſtruction über die Führung derſelben	XVI.	65
Kirchen-Diſpenſen vom Ehe-Aufgebot ſ. Ehe-Aufgebot.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Kirchenlehenherrlichkeits-Edict, Interpretation des §. 32.	XXVIII.	135
Kirchen-Patrocinien, deren Regulirung	XIII.	53
Kirchen- und milde Fonds, die gerichtliche Vertretung derſelben	XXIX.	139
Kirchweih-Feyer der Neben-Kirchen oder Kapellen	XIII.	53
Kohlen-Ausfuhr	VII.	25
Kupferſtiche, welche Seiner Königlichen Hoheit überreicht werden wollen, ſ. Druckſchriften.		
L.		
Land-Recht, neues, deſſen Einführung in den von Wirtemberg erhaltenen Landestheilen	X.	41
— — und ſonſtige Geſetze, deren rückwirkende Kraft	XI.	45
Lehens-Erneuerung der Erblehenträger	XXX.	144
Lehenmuthung, die neu vorzunehmende	XXII.	99
Lehr- und Erziehungs-Inſtitute, Regulativ für die katholiſche weibliche des Großherzogthums	XXV.	111
Lehr-Inſtitut, weibliches, zu Baden, Freyplatz daſelbſt	XXVII.	134
Leiningen, Verlegung der dortigen Juſtiz-Canzley	XXVIII.	136
Leichenſchau	XVI.	70
Letzte Willen, deren Fertigung	XX.	88
Liel. ſ. Criminal-Unterſuchung.		
Liquidations-Vorladungen der Gläubiger betreffend	IX.	40
Lörrach, Criminal-Amt für Schönau, Wehr und Zell	XXVIII.	135
Lotterie-Verbot	XXVI.	123
M.		
Markdorf, Aufhebung der daſelbſt beſtandenen Poſt-Station	XXIV.	110
Militär-Ausreißer, deren Beyfangung	VIII.	34
Militär-Perſonen, deren Bürger-Annahme	II.	5
Milizpflichtige, Pardon für milizpflichtige Ausreißer	XXX.	143
Miniſterial-Conferenz, Aufhebung derſelben	XXIV.	107
Müllheim, Criminal-Amt für Candern und Liel	XXVIII.	135
Mundtodmachungen, obrigkeitliches Verfahren dabey	XXXV.	160
Münzſorten, falſche, deren Ablieferung an die öffentlichen Caſſen	XVII.	74
Muſikalien-Einſendung an Seine Königliche Hoheit ſ. Druckſchriften.		
Muthung der Lehen	XXII.	99
N.		
Naturaliſation der in Frankreich gebohrnen, oder naturaliſirten Individuen in dieſſeitigen Landen	XXXVII.	167

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Nellenburg, deſſen ob- und ſubjective Organiſation — —	XXIII.	103

O.

	Nro.	Pag.
Obligationen, Rechtsbelehrung über deren Fertigung — —	XVII.	73
— — Sporteln von ſolchen — — —	XXXV.	159
Organiſation der Frauen-Klöſter oder der katholiſchen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute — — — —	XXV.	111
— — des Nellenburgiſchen — — —	XXIII.	103
— — des Staats-Raths und geheimen Cabinets — —	XXIV.	107
Ottersweyer, Erziehungs-Inſtitut daſelbſt — — —	XV.	62

P.

	Nro.	Pag.
Pardon für Soldaten und Milizpflichtige ſ. General-Pardon.		
Paß-Viſirung, Nothwendigkeit derſelben bey denen, die nach Bayern zu reiſen gedenken — — — —	XX.	89
Päſſe der Reiſenden auf dem Poſtwagen — — —	XXIX.	139
Patrocinien, ſ. Kirchen-Patrocinien.		
Pfänder, ſ. Unterpfänder.		
Pfarr-Beneficien, deren Vergebung — — —	XVIII.	77
Polizey-Direction der Stadt Carlsruhe — —	XXXI.	147
Poſt-Sachen:		
— — Annahme retour kommender Briefe — — —	XXIV.	109
— — Aufhebung der Poſt zu Markdorf — — —	XXIV.	110
— — Bezeichnung des Abgangs-Tages auf die der Poſt übergebenen Piecen — — — — —	VII.	31
— — Diſtanzen, Regulirung zwiſchen Heidelberg und Schwetzingen, und zwiſchen Engen und Schaffhauſen — —	II.	6
— — Einführung der Tax-Ordnung bey der Poſt-Direction —	XXIV.	110
— — Neue Poſt-Station zu Achern — — —	II.	6
— — Päſſe der Poſt-Wagen-Reiſenden — — —	XXIX.	139
— — Uebernahme der Poſten in unmittelbare Landesherrliche Regie —	XXI.	91
Proceſſe, Jahrs-Ueberſicht derſelben — — —	VI.	21
Proclamation, ſ. Aufgebot.		
Provinzial-Caſſen, deren Aufhebung — — —	XIV.	60
Prüfung der Scribenten und Incipienten — — —	I.	2

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
R.		
Räuber, Rechtslos-Erklärung und Beſtrafung derſelben	XXI.	97
Rechtsbelehrungen, die Würkung der auf ältere Land-Rechte rückweiſenden Eheverträge betreffend	XXXIII.	153
— — die Eheverträge betreffend	IV.	15
— — die Genugthuung, die der ſchuldige Ehegatte dem Unſchuldigen bey getrennten Ehen zu leiſten hat, betreffend	XXXV.	159
— — die rückwirkende Kraft der Geſetze betreffend	XI.	45
— — das obrigkeitliche Verfahren bey Mundtodt-Erklärungen betreffend	XXXV.	160
— — die Gültigkeit der gerichtlich eingetragenen Unterpfänder betreffend	XVII.	73
— — die Vorladungen betreffend	XXXIV.	157
— — Fertigung der letzten Willen betreffend	XX.	88
Rechtslos-Erklärung der Jauner, Räuber, Diebe, und deren Beſtrafung	XXI.	97
Reiſende auf dem Poſtwagen, deren Päſſe	XXIX.	139
Rinden-Ausfuhr	VII.	25
Ruggerichte,	XXVII.	127
S.		
Sägholz-Waaren-Ausfuhr	VII.	25
Schaafzucht, Veredelung derſelben	XV.	64
Schaffhauſen, Staats-Vertrag über die Auslieferung der Verbrecher	V.	17
Schatzung, jährliche und außerordentliche, deren Erhebung	XIV.	57
Schenkungen und Vermächtniſſe an Gemeinds-Arme oder Stiftungen, Ertheilung der Staats-Genehmigung	XXXVI.	163
Schulden-Tilgungs-Caſſe, deren Einnahmen	XIV.	57
— — der Wirths-Gäſte	XXIX.	140
Schuldverſchreibungen, ſ. Obligationen.		
Schul-Haus-Gebäude, ſ. Bauplane.		
Schul-Wittwen-Fiſcus, evang. luth., Ueberſicht über deſſelben Zuſtand	XXXVI.	164
Schutzpocken-Impfung, Fortgang derſelben	XXIX.	140
Scribenten und Incipienten, Prüfung und Anſtellung derſelben	I.	2
See-Kreis, neue Eintheilung deſſelben	XXIII.	103
Soldaten, deren Bürger- oder Hinterſaßen-Annahme	II.	5
— — deren Selbſt-Verſtümmlung	VIII.	35

	Nro.	Pag.
Soldaten, deſertirte, deren Beyfangung — — —	VIII.	34
— — Einberufung der Beurlaubten — —	VIII.	34
	XXVII.	133
Staats-Berathung, verſtärkte, deren Aufhebung — —	XXIV.	107
Staats-Diener, Beſoldungsfortbezug ihrer Relicten — —	II.	7
Staats-Diener, deren Todes-Anzeigen — — —	XIII.	54
Staats-Genehmigung zu Schenkungen und Vermächtniſſen an Gemeindsarme oder Stiftungen — — — —	XXXVI.	163
Staats-Rath, Organiſation deſſelben — — —	XXIV.	107
Staats-Vertrag mit dem Canton Schaffhauſen, die Auslieferung der Verbrecher betreffend — — — —	V.	17
Standes-Bücher, bürgerliche, Einrichtung derſelben — —	XVI.	65
Standes- und Grundherren, deren Erklärung, ob ſie K. K. Oeſtreichiſche Unterthanen bleiben oder werden wollen, — —	XX.	87
Sterbfälle beſoldeter Staatsdiener, Penſioniſten u. ſ. w., Anzeige derſelben	XIII.	54
Steuern-Erhebung für das Jahr 1811. — — —	XIV.	57
Stiftungs-Kapitalien, Verfahren bey Rückzahlung derſelben —	III.	9
Stockach, Befugniß zum Bezug der Colonial-Waaren — —	XXXIII.	155
Sträflinge, deren Beſchäftigung — — —	XIV.	58

T.

	Nro.	Pag.
Tabacks-Blätter, überrheiniſche, Verbot des Ankaufs und der Einfuhr derſelben — — — — —	XVIII.	77
Tax-Sportel- und Stempel-Ordnung, Einführung derſelben bey der Großherzoglichen Poſt-Direction — — —	XXIV.	110
Tax-Sportel- und Stempel-Ordnung, Obligations-Taxen, die Communen, Pflegſchaften und pia Corpora betreffend — —	XXXV.	159
Teſtamente, Belehrung über die Verfertigung derſelben —	X.	42
	XX.	88
Thengen, Herrſchaft, käufliche Uebernahme derſelben — —	XXI.	93
Thurgau, ſ. Freyzügigkeit.		
Todten-Bücher, deren Führung — — —	XVI.	69
Tranſithandel mit Colonial-Waaren — — —	III.	9
Trauſcheine, Ertheilung derſelben — — —	XVI.	68
Trinkſchulden, — — — — —	XXIX.	140

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
U.		
Univerſitäten, deren Frequenz	III. XXI.	10 92
Unterpfänder, die richterlichen betreffend	XIII.	53
— — gerichtlich eingetragene, deren Gültigkeit	XVII.	73
Urlaub der Soldaten	VIII.	34
V.		
Verbrecher, Vertrag mit dem Canton Schaffhauſen über die Auslieferung derſelben	V.	17
Verfügungen, unmittelbare, der oberſten Staats-Behörden an die Aemter	XV.	61
Verkündung der Verordnungen	XI.	48
Vermächtniſſe an Gemeindsarme oder Stiftungen, deren Staats-Genehmigung	XXXVI.	163
Verordnungen, adminiſtrative und polizeyliche, deren Anfangs-Termin, geſetzliche Kraft und Verkündungs-Art	XI.	48
Vogt-Gerichte	XXVII.	127
Vorſtellungen, ungeeignet eingereichte	XIV. XV.	59 61
— — Eingabe derſelben und Nennung des Verfaſſers	XV.	61
Vorladungen zu Erbſchaften, wie ſolche zu verfaſſen	XXXIV.	157
Vorladungen zu Gant- und Liquidations-Terminen	IX.	40
W.		
Wandern der Durlacher Gewerbsbefliſſenen	VII.	30
Weineinfuhr aus dem Würzburgiſchen und desfallſiger Impot	II.	6
Wiedertäufer, deren bürgerliche Standesbücher	XVI.	71
Willen, letzte, Fertigung derſelben	XX. X.	88 42
Z.		
Zeugen, deren Anzahl bey Taufen, Trauungen und Beerdigungen	XVI.	71

Digitized by Google

by Google